Termin-Kalender

für die

Amtsgerichte.

Zusammengestellt

von

J. Dürr,

gepr. Gerichtsschreiberamts-Bewerber und Tagschreiber

in

Garmisch.

Druck von A. Adam in Garmisch.

Januar.

Datum	Anzufertigen von wem?	Vortrag	Vorzulegen wohin?	Bemerkungen
		No 1.		
1	Ober-Amtsrichter	Anfertigung der Geschäftsausweise: Tabelle I. Uebersicht über die Verteilung der Geschäfte bei dem Amtsgerichte — dreifach. Tabelle II. Uebersicht der Geschäfte der streitigen Gerichtsbarkeit bei dem Amtsgerichte (Beilage 1) — teilweise vom Amtsanwalte auszufüllen. Tabelle III (früher V). Uebersicht der im Geschäftsjahre 188. bei dem Amtsgerichte angefallenen Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege und der Art ihrer Erledigung. Tabelle A (früher VII, dann VI). Uebersicht der im II. Semester des vorhergehenden Jahres bei dem Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Konkursen, in der nichtstreitigen Rechtspflege, Strafrechtspflege (mit Ausschluß des Forstrügeverfahrens) angefallenen Geschäfte und der neu angefallenen durch das Gericht zu erledigenden Rechtshilfesachen. Vorlage an den Präsidenten des Landgerichts durch den Oberamtsrichter bis 15. Januar s. No 36.	Präsident	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 11. Dez. 1880 §§ 2, 3, 4, 7 Just.-M.-Bl. 1880 S. 376, Bek. v. 12. Nov. 1879 § 4 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1765, Autograph. Entschl. d. St.-M. d. Just. v. 7. Juni 1882.
		No 2.		
1	Amts-anwalt	Anfertigung der Geschäftsausweise: Tabelle XII (Beilage 5). Uebersicht der bei dem Amtsgerichte . . . . . während des Geschäftsjahres 188 . rechtskräftig erledigten Strafsachen wegen Verbrechen und Vergehen. Tabelle XIII (früher III). Uebersicht der von dem Amtsgerichte im Geschäftsjahre 188 . durch Strafbefehl oder Urteil erledigten Uebertretungen (mit Ausnahme der Forstrügesachen). Vorlage an den Staatsanwalt bei dem Landgerichte durch den Amtsanwalt bis 15. Januar s. No 37.	Staats-anwalt	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 11. Dez. 1880 §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7 Just.-M.-Bl. 1880 S. 376, Bek. v. 18. Nov. 1879 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1821, Bek. v. 4. Jan. 1881 Just.-M.-Bl. 1881 S. 5, Bek. v. 15. Dez. 1881 Z. 7, 8, 9 Just.-M.-Bl. 1881 S. 496.
		No 3.		
1	Ober-Amtsrichter	Auszug aus der Vormerkungsliste über den Vollzug von Freiheitsstrafen bezüglich der Nummern des III. Quartals des vorigen Jahres, welche durch begonnene Vollstreckung der erkannten Freiheitsstrafen oder auf sonstige Weise noch nicht erledigt sind, ist vorzulegen durch den Oberamtsrichter an den Präsidenten des Landgerichts unter Anlage der früheren Auszüge, in welchen noch unerledigte Strafsachen vorgetragen sind.	Präsident	Vorschr. d. Geschbehdlg. i. d. z. Zuständigkeit d. Schöffenger. gehörigen Strafsachen § 98 Beil. z. Just.-M.-Bl. 1879 u. Vorschr. z. Vollzug d. Forstges. § 60 Abs. 5 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1656.
		No 4.		
1	Ober-Amtsrichter	Anlegung des Kalenders für mündliche Verhandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das begonnene Jahr nach Form. I.	—	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 11. Dez. 1880 Just.-M.-Bl. 1880 S. 420.
		No 5.		
1	Ober-Amtsrichter	Anlegung des Kalenders für Hauptverhandlungen in Strafsachen mit Ausnahme der Forstrügesachen für das begonnene Jahr nach Form. IV.	—	Bek. d. St.-M. d. Just., v. 11. Dez. 1880 Just.-M.-Bl. 1880, S. 420.
		No 6.		
1	Ober-Amtsrichter	Die auf die Anschaffung, Beifuhr, das Messen, Kleinmachen, Tragen und Setzen des Feuerungsmaterials für die Gefangenen im Monate **Dezember** erwachsenen Kosten sind auf Grund der mit den erforderlichen Bestätigungen versehenen Liquidationen und Lohnlisten (s. No 16) von dem Oberamtsrichter bei dem Rentamte zur Zahlung anzuweisen. Bei denjenigen Amtsgerichten, an deren Sitz sich kein Rentamt befindet, sind die Gerichtsschreiber ermächtigt, diese Zahlungen für Rechnung des Rentamtes aus der Gebührenkasse vorzuschießen.	Rentamt ev. Gerichts-schreiber	Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern und der Finanzen v. 4. Dez. 1881 §§ 9, 5 Just.-M.-Bl. 1881 S. 458.

Datum	Anzufertigen von wem?	Vortrag	Vorzulegen wohin?	Bemerkungen
		No 7.		
1	Amtsgericht	Tagebuchsauszug bezw. Liquidation über Tagegelder und Reisekosten des Gerichtspersonals für im Monate **Dezember** ausgeführte Dienstreisen in Straffachen ist durch das Amtsgericht dem Rentamte zu übersenden, in dessen Bezirk das Amtsgericht, welches die Amtshandlung vorgenommen, seinen Sitz hat.	Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just. und der Finanzen, Kostenwesen in gerichtl. Straffachen, § 5 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1427.
		No 8.		
1	Gerichtsvollzieher	Der Gerichtsvollzieher hat für das begonnene Geschäftsjahr ein Verzeichnis anzulegen, in welches die in neben allegirter Bekanntmachung genannten Nebengeschäfte einzutragen sind. In diesem Verzeichnisse ist der Auftraggeber, das Geschäft, der Tag der Ausführung desselben und die beanspruchte Vergütung anzugeben.	—	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 30. August 1881 Just.-M.-Bl. 1881 S. 369.
		No 9.		Dienstvorschr. f. Ger.-Vollz. § 33 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1214,
1	Gerichtsvollzieher	Der Gerichtsvollzieher hat die Geschäftsübersicht für das vorhergegangene Jahr nach Form. IV zu fertigen und dem Oberamtsrichter zur Prüfung vorzulegen. Der Oberamtsrichter hat diese Uebersicht dem Präsidenten des Landgerichts — bis 15. Januar, (s. No 38) — vorzulegen.	Ober-Amtsrichter Präsident s. No 38.	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 2. Febr. 1881 Just.-M.-Bl. 1881 S. 75, Bek. v. 16. Juli 1881 Z. 6 Just.-M.-Bl. 1881 S. 329, Bek. v. 30. August 1881 Just.-M.-Bl. 1881 S. 373, Bek. v. 29. September 1880 Just.-M.-Bl. 1880 S. 332.
		No 10.		
1	Gerichtsvollzieher	Erträgnisse des Amtes des Gerichtsvollziehers bei dem Amtsgerichte im beschlossenen Geschäftsjahre sind zusammenzustellen von dem Gerichtsvollzieher, welcher nicht zugleich Amtsgerichtsdiener ist, nach Uebersicht Form. E, von dem Amtsgerichtsdiener, welchem das Gerichtsvollzieheramt als Nebenamt übertragen ist, nach Uebersicht Form. F und diese Uebersichten dem Oberamtsrichter vorzulegen. Von dem Oberamtsrichter sind dieselben zu prüfen und nach Vornahme der etwa erforderlichen Berichtigungen dem Präsidenten des Landgerichts — bis 15. Januar, s. No 39 — vorzulegen.	Ober-Amtsrichter Präsident s. No 39.	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 2. Februar 1881 Just.-M.-Bl. 1881 S. 73, Bek. v. 16. Juli 1881 Z. 6 Abs. 3 Just.-M.-Bl. 1881 S. 330, Bek. d. St.-M. d. Just. v. 29. Sept. 1880 Just.-M.-Bl. 1880 S. 332.
		No 11.		
1	Gerichtsvollzieher	Der Gerichtsvollzieher hat das abgeschlossene Heft des allgemeinen Dienstregisters für den Monat **Dezember** dem Oberamtsrichter zur Einsicht vorzulegen.	Ober-Amtsrichter	Dienstvorschr. f. Ger.-Vollz. § 30 Just.-V.-Bl. 1879 S. 1211.
		No 12.		
1	Gerichtsvollzieher	Der Gerichtsvollzieher hat die abgeschlossenen Hefte des Kassabuchs und des Vollstreckungsregisters für die Monate **Oktober, November** und **Dezember** dem Oberamtsrichter zur Einsicht vorzulegen.	Ober-Amtsrichter	Dienstvorschr. f. Ger.-Vollz. § 30 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1211.
		No 13.		
1	Gerichtsvollzieher	Der Gerichtsvollzieher (wenn derselbe nicht zugleich Amtsgerichtsdiener ist) hat Liquidationen zu fertigen über die Entschädigung der in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkursen von Amtswegen angeordneten Zustellungen im Monat **Dezember** nach Form. I, über die Entschädigung für Vornahme der in Straffachen angeordneten Zustellungen im Monat **Dezember** nach Form. I und solche dem Oberamtsrichter vorzulegen behufs Bestätigung der Uebereinstimmung mit den Vorträgen im allgemeinen Dienstregister nach vorheriger Prüfung der Richtigkeit der Liquidationen. Der Gerichtsschreiber hat diese Liquidationen spätestens am 10. Januar, s. No 34 — dem Rentamte zu übersenden.	Ober-Amtsrichter Gerichtsschr. Rentamt s. No 34.	Bek. d. St.-M. d. Just. und der Finanzen v. 16. Juli 1881 §§ 1, 4 Just.-M.-Bl. 1881 S. 335, Bek. d. St.-M. d. Just. v. 29. Sept. 1880 Just.-M.-Bl. 1880 S. 332.

Datum	Anzufertigen von wem?	Vortrag	Vorzulegen wohin?	Bemerkungen
1	Gerichtsvollzieher	No 14. Der Gerichtsvollzieher (wenn derselbe nicht zugleich Amtsgerichtsdiener ist) hat Liquidationen zu fertigen über Auslagen im vorausgegangenen Vierteljahre (**Oktober, November** und **Dezember**) in Armenrechtssachen (im Civilprozeß) nach Form. II, über Auslagen im vorausgegangenen Vierteljahre (**Oktober, November** und **Dezember**) in Privatklagesachen (im Strafprozeß) nach Form. II unter Begründung durch die bezüglichen Uneinbringlichkeits- und allenfallsigen Ausgabsbelege. Der Gerichtsschreiber hat diesen Liquidationen die Bestätigung beizusetzen, daß den bezeichneten Parteien das Armenrecht bewilligt war, gegebenen Falls die weitere Bestätigung, daß die Sache ohne Ersatzpflichtigkeit der Gegenpartei erledigt oder in dem betreffenden Register als beendigt bezeichnet ist. Der Oberamtsrichter hat die Richtigkeit der Liquidationen auf Grund des allgemeinen Dienstregisters zu prüfen und die Bestätigung der Uebereinstimmung mit diesem Register beizusetzen. Der Gerichtsschreiber hat diese Liquidationen spätestens am 10. Januar, s. No 34 — dem Rentamte zu übersenden.	Gerichtsschreiber Oberamtsrichter Gerichtsschr. Rentamt s. No 34.	Bek. d. St.-M. d. Just. und der Finanzen v. 16. Juli 1881 § 11 Abs. 1 §§ 16, 6, 4, 5 Just.-M.-Bl. 1881 S. 335.
1	Gerichtsvollzieher	No 15. Der Gerichtsvollzieher (welcher zugleich Amtsgerichtsdiener ist) hat, wenn durch die Vornahme der von Amtswegen angeordneten Zustellungen im Monate **Dezember** Reisekosten oder Postgebühren (für außerhalb Bayern zu bestellende Sendungen) erwachsen sind, Liquidation nach Form. I zu fertigen, diese dem Oberamtsrichter vorzulegen, behufs Bestätigung der Uebereinstimmung mit den Vorträgen im allgemeinen Dienstregister nach vorheriger Prüfung der Liquidation. Der Gerichtsschreiber hat diese Liquidation spätestens am 10. Januar, s. No 34 – dem Rentamte zu übersenden.	Oberamtsrichter Gerichtsschr. Rentamt s. No 34	Bek. d. St.-M. d. Just. und der Finanzen v. 16. Juli 1881 §§ 4, 6, 7 Just.-M.-Bl. 1881 S. 335.
1	Gefängniswärter	No 16. Der Gefängniswärter hat die von den Gefangenen abquittierte Lohnliste über die Vergütungen, welche im Monat **Dezember** von ihm den Gefangenen für Kleinmachen, Tragen und Setzen des Feuerungsmaterials für das Gefängnis ausbezahlt wurden, dem Oberamtsrichter zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. S. dann No 6.	Oberamtsrichter	Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 5 Just.-M.-Bl. 1881 S. 458.
1	Gefängniswärter	No 17. Der Gefängniswärter hat ein Tagebuch über den Empfang und Verbrauch an Feuerungsmaterialien für das begonnene Jahr nach Form. B anzulegen. Dasselbe ist vor dem Gebrauche von dem Oberamtsrichter zu paraphieren und mit der Bestätigung der Seitenzahl zu versehen.	Oberamtsrichter	Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 10 Just.-M.-Bl. 1881 S. 460.
1	—	No 18. Anlegung neuer Aufschreibebücher für das begonnene Jahr Seitens der Gewerbetreibenden über ihre Lieferungen an Fleisch und Brot an das Gerichtsgefängnis nach dem von der Regierungsfinanzkammer bestimmten Formular.	—	Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 11 Just.-M.-Bl. 1881 S. 461.
1	Gefängniswärter	No 19. Liquidationen oder Rechnungen der Lieferanten von Fleisch und Brot für das Gerichtsgefängnis pro **Dezember** sind mit den Aufschreibebüchern der Lieferanten dem Gefängniswärter zu übergeben. Der Gefängniswärter hat dieselben dem Oberamtsrichter vorzulegen zur Prüfung an der Hand der Aufschreibebücher und zur Bestätigung. Der Gerichtsschreiber hat diese Liquidationen oder Rechnungen als Belege dem Verpflegskostenverzeichnis, s. No 20 — anzureihen und mit diesem dem Rentamte behufs Erwirkung der revisorischen Festsetzung und Zahlungsanweisung zu übersenden.	Oberamtsrichter Gerichtsschreiber Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 §§ 5, 11 Just.-M.-Bl. 1881 S. 461.

Datum	Anzufertigen von wem?	Vortrag	Vorzulegen wohin?	Bemerkungen
		No 20.		
1	Gefängnis-wärter	Der Gefängniswärter hat das Verzeichnis über die im Monate **Dezember** im Gerichtsgefängnisse erwachsenen Verpflegskosten dem Oberamtsrichter zur Prüfung und Bestätigung bezüglich der Zahl der Gefangenen, dann der angegebenen Dauer und Art der Freiheitsstrafen	Ober-Amtsrichter	Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 16 Just.-M.-Bl. 1881 S. 463, Bek. v. 24. Septbr. 1879 § 9 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1430.
		und der einschlägigen Distriktspolizeibehörde, bezw. dem mit der Besorgung des Schubwesens betrauten Gerichtsschreiber	Bezirksamt	
		zur Bestätigung der betreffenden Einträge vorzulegen.	Gerichtsschr.	
		Dieses Verzeichnis ist sodann vom Gerichtsschreiber mit den Liquidationen oder Rechnungen unter No 19 dem Rentamte zu übersenden.	Rentamt	
		No 21.		
1	Gerichts-schreiber	Einzugsregister (Forststrafenregister) über die in der Zeit vom 16. bis letzten **Dezember** angefallenen Strafen, Wert- und Schadenersätze, dann Kosten in Forstrügesachen ist vom Gerichtsschreiber herzustellen und an das Rentamt zu übersenden. Die im Verzeichnis Form. XIII bereits aufgenommenen und zur Abwendung der Haftstrafen nachträglich ganz oder teilweise auf der Gerichtschreiberei erlegten Geldstrafen sind im Einzugsregister (unter Vormerkung der geschehenen Zahlung in der Bemerkungsrubrik) neu einzustellen und mit demselben an das Rentamt abzugeben.	Rentamt	Revidierte Vorschr. z. Vollz. der Forstges. §§ 55. 58 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1654, Forstges. Art. 179.
		No 22.		
1	Gerichts-schreiber	Einzugsregister (Strafkostenregister) für die Zeit vom 21. mit letzten **Dezember** ist von dem Gerichtsschreiber dem Oberamtsrichter vorzulegen zur Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der für den betreffenden Zeitraum eingestellten Urteile und zur Beifügung des Ersuchens an das Rentamt, die Geldstrafen, wenn in den Urteilen auf solche erkannt ist, Namens der Requirenten vollstrecken zu lassen. Dieses Einzugsregister ist sodann	Ober-Amtsrichter	Bek. d. St.-M. d. Just. u. d. Finanzen v. 24. September 1879 §§ 26, 24, 25, 31 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1436, Vorschr. d. Gesch. Behdlg. in d. z. Zuständigk. d. Schöffenger. gehör. Strafsachen § 65, Bek. d. St.-M. d. Just. v. 17. Juli 1881 Just.-M.-Bl. 1881 S. 359, Bek. v. 27. Februar 1881 Abs. 10 Just.-M.-Bl. 1881 S. 108.
		an den Amtsanwalt zur Kenntnisnahme von der geschehenen Einleitung der Strafvollstreckung und hierauf	Amtsanwalt	
		an das Rentamt zu übersenden und sind demselben beizulegen ein Verzeichnis nach Form. IX über diejenigen in Strafsachen verurteilten Personen, welche gerichtsbekannt zahlungsunfähig sind, sowie die bei den Akten befindlichen Leumunds- und Vermögenszeugnisse dieser Personen, dann ein Verzeichnis nach Form. X über die im Verzeichnis Form. IX als uneinbringlich aufgenommenen und nachträglich bei der Gerichtsschreiberei für Rechnung des Rentamtes erlegten Geldstrafen und Kosten in Strafsachen unter Ablieferung dieser Strafbeträge, welche wie neue Anfälle im Einzugsregister zu behandeln sind.	Rentamt	
		No 23.		
1	Gerichts-schreiber	Liquidation der für Sendungen in das Gebiet der deutschen Reichspost, sowie in das k. würtembergische Postgebiet im Monat **Dezember** erwachsenen und vom Gerichtsschreiber aus der Regie des Gerichts vorgeschossenen Porti in Gegenständen der gesamten Strafrechtspflege ist vom Gericht zu fertigen und an das Rentamt zu übersenden.	Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just. u. d. Finanzen v. 24. Sept. 1879 § 18 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1435, Revidierte Vorschr. z. Vollz. d. Forstges. § 69 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1659, Bek. d. St.-M. d. Just. u. d. Finanzen v. 29. August 1872 § 2 II Just.-M.-Bl. 1872 S. 219.
		No 24.		
1	Gerichts-schreiber	Der Gerichtsschreiber hat die über seine wirklichen Einnahmen an Schreibgebühren für das abgelaufene Jahr geführte Aufschreibung, in welcher sowohl die von ihm unmittelbar erhobenen, als auch die vom Rentamte an ihn abgelieferten Beträge auszuweisen sind, abzuschließen.	—	Bek. d. St.-M. d. Finanz v. 21. Sept. 1879 § 33 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1333.
		Der Gerichtsschreiber hat den Gesamtbetrag der am Schluße eines jeden Monats des abgelaufenen Jahres vorgemerkten, zum Ansatze gebrachten Schreibgebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, mit Ausschluß des Subhastations- und Gantverfahrens, dem Gerichtsvorstande anzuzeigen.	Ober-Amtsrichter	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 2. Februar 1881 Just.-M.-Bl. 1881 S. 73.

Datum	Anzufertigen von wem?	Vortrag	Vorzulegen wohin?	Bemerkungen
1	Depositenbeamten	No 25. Vornahme des Abschlusses der Depositenbücher und des Sturzes der Depositalkasse, dann der Materialbestände von den Depositenbeamten unter Beiziehung des einschlägigen Rentbeamten. Ueber den Befund ist ein ausführliches Protokoll aufzunehmen und dieses dem Präsidenten des vorgesetzten Landgerichts vorzulegen.	Präsident	K. Allerh. V.-O. v. 8. Sept. 1879 § 67 Just.-M.-Bl. 1879 S. 680.
1	Gericht	No 26. Die aus Regiemitteln bestrittenen Zeitungen sind von 2 zu 2 Jahren an das einschlägige Rentamt abzugeben und in den Amtsinventarien abzuschreiben.	Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 19. März 1871 Just.-M.-Bl. 1871 S. 66.
1 bis 14	Gerichtsschreiber	No 27. Zählkarten, amtsgerichtliche, über die rechtkräftig erledigten Strafsachen wegen Verbrechen oder Vergehen gegen die Reichsgesetze für das IV. Quartal des vorigen Jahres sind nach vorheriger Durchsicht von dem mit dem Strafvollzuge befaßten Oberamtsrichter durch die Gerichtsschreiberei an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte einzusenden.	Ober-Amtsrichter Staatsanwalt	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 15. Dez. 1881 Just.-M.-Bl. 1881 S. 497, 500.
1 bis 31	Ober-Amtsrichter	No 28. Qualifikation des niedern Justizpersonals 1882 und von da an alle zwei Jahre. Die Qualifikation hat zu erfolgen: für den Gefängniswärter an dem langerichtlichen Aushilfsgefängnisse und für dessen Gehilfen durch den mit der allgemeinen Dienstaufsicht betrauten Oberamtsrichter im Benehmen mit dem I. Staatsanwalt des vorgesetzten Landgerichts, für den Amtsgerichtsdiener und dessen Gehilfen durch den Oberamtsrichter, welchem die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist, für den Gerichtsvollzieher durch den Oberamtsrichter im Benehmen mit dem Amtsanwalte und nach Anhören des Gerichtsschreibers, — bei dem Gerichtsvollzieher, welcher zugleich Amtsgerichtsdiener ist, wird die Qualifikation bezüglich der beiden Diensteigenschaften verbunden. Die Qualifikation bezüglich des Gerichtsdienerdienstes ist unmittelbar unter die Qualifikation bezüglich des Gerichtsvollzieherdienstes zu setzen — für den geprüften Gerichtsvollzieher-Bewerber durch den Oberamtsrichter, unter dessen Aufsicht der Bewerber steht, im Benehmen mit den im § 14 neben allegierter Bekanntmachung benannten Vorgesetzten des Bewerbers und ist dem Präsidenten des Landgerichts vorzulegen.	Präsident	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 11. Nov. 1881 Z. 1. Just.-M.-Bl. 1881 S. 430, Bek. v. 11. Sept. 1879 §§ 14, 31 Just.-M.-Bl. 1879 S. 720, 728, Bek. v. 24. Aug. 1869 Just.-M.-Bl. 1869 S. 189.
—	Ober-Amtsrichter	No 29. Der Oberamtsrichter hat in dem seiner Dienstaufsicht unterstellten Amtsgerichtsgefängnisse mindestens in jedem Monat einmal eine Visitation vorzunehmen und über das Ergebniß fortlaufende Vormerkung zu führen, hierin die allenfalls erheblichen Befunde und die getroffenen Verfügungen aufzunehmen und von dem Gefängnißwärter oder dessen Gehilfen unterzeichnen zu lassen. Hiebei hat sich der Oberamtrichter auch Ueberzeugung zu verschaffen von den vorhandenen Beständen des Räucherungs- und Desinfektionsmaterials, über dessen Empfang und Verbrauch der Gefängniswärter eine fortlaufende Aufschreibung zu führen hat.	—	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 25. Sept. 1879 Z. V Just.-M.-Bl. 1879 S. 1275, Bek. v. 30. Okt. 1879 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1719, Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 15 Just.-M.-Bl. 1881 S. 463.
—	Ober-Amtsrichter	No 30. Jedes Vierteljahr ist durch den Oberamtsrichter mindestens einmal bei dem Gerichtsvolzieher unvermutet ein Kassasturz vorzunehmen. In angemessenen Zwischenräumen hat der Oberamtsrichter die gesamte Dienstführung des Gerichtsvollziehers zu untersuchen.	—	Bek. d. St.-M. d. Just v. 11. Sept. 1879 § 27 Just.-M.-Bl. 1879 S. 725.

Datum	Anzufertigen von wem?	Vortrag	Vorzulegen wohin?	Bemerkungen
—	Rechtspraktikant	No 31. Die im Vorbereitungsdienst stehenden Rechtspraktikanten haben das zu führende Geschäftsverzeichnis allwöchentlich dem Beamten, bei welchem sie beschäftigt sind, behufs Bestätigung der Richtigkeit der Einträge vorzulegen. Ist der Beamte nicht zugleich Vorstand der Behörde, so erfolgt allmonatlich die Vorlage des Verzeichnisses auch an diesen, welcher die Einsicht zu bestätigen hat.	Ober-Amtsrichter	K. Allerh. V. O. v. 25. April 1880 § 8 Just.-M.-Bl. 1880 S. 100, Bek. d. St.-M. d. Just. u. d. Innern v. 19. Mai 1880 Just.-M.-Bl. 1880 S. 161.
10 spätestens	Gerichtsschreiber	No 32. Der Gerichtsschreiber hat mit dem Rentamte auf Grund des abgeschlossenen Gebührenregisters über die Anfälle des Monats **Dezember** abzurechnen. Siehe auch No 33 und 34.	Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Finanz. v. 21. Sept. 1879 § 10 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1324.
10 spätestens	Gerichtsschreiber	No 33. Der Gerichtsschreiber hat das Auslagen-Register für den Monat **Dezember** mit der Abrechnung auf den Gebührenanfall des Monats Dezember, s. No 32, dem Rentamte zu übergeben.	Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Finz. v. 21. Sept. 1879 § 32 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1332.
10 spätestens	Gerichtsschreiber	No 34. Der Gerichtsschreiber hat die Liquidationen des Gerichtsvollziehers für den Monat **Dezember**, s. No 13 und 15 und für die Monate **Oktober, November** und **Dezember**, s. No 14 mit mit dem Auslagenregister pro Dezember s. No 33 an das Rentamt zu übersenden.	Rentamt	Wie No 13, 14, 15.
11	Gerichtsschreiber	No 35. Einzugsregister (Strafkostenregister) für die Zeit vom 1. mit 10. **Januar** wie oben No 22.	Ober-Amtsrichter Rentamt	Wie No 22.
Bis 15	Ober-Amtsrichter	No 36. Vorlage der Geschäftsausweise Tabelle I II III und A, s. No 1 — durch den Oberamtsrichter an den Präsidenten des Landgerichts.	Präsident	Wie No 1.
Bis 15	Amtsanwalt	No 37. Vorlage der Geschäftsausweise Tabelle XII und XIII s. No 2 — durch den Amtsanwalt an den Staatsanwalt am Landgerichte.	Staatsanwalt	Wie No 2.
Bis 15	Ober-Amtsrichter	No 38. Vorlage der vom Gerichtsvollzieher nach Form IV gefertigten Geschäftsübersicht, s. No 9 — durch den Oberamtsrichter an den Präsidenten des Landgerichts.	Präsident	Wie No 9.
Bis 15	Ober-Amtsrichter	No 39. Vorlage der vom Gerichtsvollzieher nach Form E oder F gefertigten Zusammenstellung der Erträgnisse des Amts des Gerichtsvollziehers, s. No10 — durch den Oberamtsrichter an den Präsidenten des Landgerichts.	Präsident	Wie No 10.
15	Gerichtsschreiber	No 40. Vorlage der vom Gerichtsschreiber gestellten Regierechnung für das abgelaufene Jahr in dreifacher Fertigung mit dem amtlich abgeschlossenen Inventar durch den Gerichtsschreiber zur kgl. Regierung, Kammer der Finanzen. Die Regierechnung ist mit dem „Vidit“ und die Belege hiezu sind mit der Auszahlungsgenehmigung des Oberamtsrichters zu versehen.	Regierung K. der Finanzen	Regierungsentschl. im Generalakt „Regiewesen“.
16	Gerichtsschreiber	No 41. Einzugsregister (Forstrafenregister) für die Zeit vom 1. mit 15. **Januar** wie oben No 21.	Rentamt	Wie No 21.

Datum	Anzufertigen von wem?	Vortrag	Vorzulegen wohin?	Bemerkungen
21	Gerichts-schreiber	No 42. Einzugsregister (Strafkostenregister) für die Zeit vom 11. mit 20. **Januar** wie oben No 22.	Ober-Amtsrichter Rentamt	Wie No 22.
31	Gerichts-vollzieher	No 43. Der Gerichtsvollzieher hat das Dienstregisterheft für den Monat **Februar** dem Oberamtsrichter vorzulegen zur Vormerkung der Seitenzahl am Schlusse, Beidrückung des Siegels und Bezeichnung jedes Blatts mit seinem Handzuge.	Ober-Amtsrichter	Dienstvorschr. f. Ger.-Vollz. § 23 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1198,
31	Gerichts-schreiber	No 44. Der Gerichtsschreiber hat über die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit Ausschluß des Subhastations- und Gantverfahrens im Monate **Januar** zum Ansatze gebrachten Schreibgebühren, über seine wirklichen Einnahmen, sowohl der von ihm unmittelbar erhobenen, als auch der vom Rentamt an ihn abgelieferten Schreibgebühren im Monat **Januar**, Vormerkung zu machen.	—	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 2. Februar 1881 Just.-M.-Bl. 1881 S. 73. Bek. d. St.-M. d. Finz. v. 21. Sept. 1879 § 33 Just.M.-Bl 1879 S. 1333.
31	Gerichts-schreiber	No 45. Durch den Gerichtsschreiber des Amtsgerichts, an dessen Sitz sich ein Rentamt nicht befindet, ist das über Ausbezahlung der Gebühren an Zeugen und Sachverständige in Strafsachen nach Form. III geführte Verzeichnis pro **Januar** abzuschließen und nebst den hiezu gehörigen Quittungen gegen Refundierung der bezahlten Beträge unter Abrechnung auf etwa erhaltene Vorschüsse dem Rentamte zu übersenden. In dieses Verzeichniß sind auch jene Gebühren einzustellen, welche auf Grund vom Gerichtsschreiber erhobenen Vorschusses durch den Richter in Strafsachen bei auswärtigen Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen diesen ausbezahlt wurden.	Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just. u. d. Finanzen v. 24. September 1879 § 7 Z. 4 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1429, Revidierte Vorschr. z. Vollz. d. Forstges. § 69 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1659, Bek. d. St.-M. d. Finz. v. 11. Nov. 1863 u. 15. Juli 1864 Just.-M.-Bl. 1863 S. 183 u. 1864 S. 206.
31	Ober-Amtsrichter	No 46. Vorlage der strafgerichtlichen Tabelle der anhängigen Untersuchungen mit kurzer Angabe des Standes der Sache sowie der Umstände, welche etwa dem Fortgange derselben entgegenstehen nach Form. IV durch die mit Führung von Voruntersuchungen beauftragten Amtsrichter an den Staatsanwalt am Landgerichte.	Staats-anwalt	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 3. Sept. 1879 Z. I 5 Just.-M.-Bl. 1879 S. 568.
31	Gefängnis-wärter	No 47. Der Gefängnißwärter hat im Falle der für den Monat **Februar** erfolgten Vorauszahlung der Kosten der Zwangs- oder Sicherheitshaft, welche in einem bürgerlichen Rechtsstreit oder im Konkursverfahren angeordnet ist, Anzeige zu machen dem Gerichtsschreiber des Gerichts, welches den Haftbefehl erlassen hat und bei einer auf amtlicher Anordnung zu vollstreckenden Haft der Behörde, welche die Anordnung erlassen hat.	Gerichts-schreiber	Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 22 Just.-M.-Bl. 1881 S. 466, Bek. d. St.-M. d. Just. v. 6. Dez. 1881 § 6 Just.-M.-Bl. 1881 S. 486.

Februar.

Datum	Anzufertigen von wem?	Vortrag	Vorzulegen wohin?	Bemerkungen
1	Ober-Amtsrichter	No 1. Die auf die Anschaffung, Beifuhr, das Messen, Kleinmachen, Tragen und Setzen des Feuerungsmaterials für die Gefangenen im Monate **Januar** erwachsenen Kosten sind auf Grund der mit den erforderlichen Bestätigungen versehenen Liquidationen und Lohnlisten (s. No 6) von dem Oberamtsrichter bei dem Rentamte zur Zahlung anzuweisen. Bei denjenigen Amtsgerichten, an deren Sitz sich kein Rentamt befindet, sind die Gerichtsschreiber ermächtigt, diese Zahlungen für Rechnung des Rentamtes aus der Gebührenkasse vorzuschießen.	Rentamt ev. Gerichtsschr.	Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 9, 5 Just.-M.-Bl. 1881 S. 458.
1	Amtsgericht	No 2. Tagebuchsauszug bezw. Liquidation über Tagelder und Reisekosten des Gerichtspersonals für im Monate **Januar** ausgeführte Dienstreisen in Strafsachen ist durch das Amtsgericht dem Rentamte zu übersenden, in dessen Bezirk das Amtsgericht, welches die Amtshandlung vorgenommen, seinen Sitz hat.	Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just. und der Finanzen, Kostenwesen in gerichtl. Strafsachen, § 5 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1427.
1	Gerichtsvollzieher	No 3. Der Gerichtsvollzieher hat das abgeschlossene Heft des allgemeinen Dienstregisters für den Monat **Januar** dem Oberamtsrichter zur Einsicht vorzulegen.	Ober-Amtsrichter	Dienstvorschr. f. Ger.-Vollz. § 30 Just.-V.-Bl. 1879 S. 1211.
1	Gerichtsvollzieher	No 4. Der Gerichtsvollzieher (wenn derselbe nicht zugleich Amtsgerichtsdiener ist) hat Liquidationen zu fertigen über die Entschädigung der in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkursen von Amtswegen angeordneten Zustellungen im Monat **Januar** nach Form. I, über die Entschädigung für Vornahme der in Strafsachen angeordneten Zustellungen im Monat **Januar** nach Form. I und solche dem Oberamtsrichter vorzulegen behufs Bestätigung der Uebereinstimmung mit den Vorträgen im allgemeinen Dienstregister nach vorheriger Prüfung der Richtigkeit der Liquidationen. Der Gerichtsschreiber hat diese Liquidationen spätestens am 10. Februar, s. No 16 — dem Rentamte zu übersenden.	Ober-Amtsrichter Gerichtsschr. Rentamt s. No 16.	Bek. d. St.-M. d. Just. und der Finanzen v. 16. Juli 1881 §§ 1, 4 Just.-M.-Bl. 1881 S. 335, Bek. d. St.-M. d. Just. v. 29. Sept. 1880 Just.-M.-Bl. 1880 S. 332.
1	Gerichtsvollzieher	No 5. Der Gerichtsvollzieher (welcher zugleich Amtsgerichtsdiener ist) hat, wenn durch die Vornahme der von Amtswegen angeordneten Zustellungen im Monate **Januar** Reisekosten oder Postgebühren (für außerhalb Bayern zu bestellende Sendungen) erwachsen sind, Liquidation nach Form. I zu fertigen, diese dem Oberamtsrichter vorzulegen, behufs Bestätigung der Uebereinstimmung mit den Vorträgen im allgemeinen Dienstregister nach vorheriger Prüfung der Liquidation. Der Gerichtsschreiber hat diese Liquidation spätestens am 10. Februar, s. No 16 — dem Rentamte zu übersenden.	Ober-Amtsrichter Gerichtsschr. Rentamt s. No 16.	Bek. d. St.-M. d. Just. und der Finanzen v. 16. Juli 1881 §§ 4, 6, 7 Just.-M.-Bl. 1881 S. 335.
1	Gefängniswärter	No 6. Der Gefängniswärter hat die von den Gefangenen abquittierte Lohnliste über die Vergütungen, welche im Monat **Januar** von ihm den Gefangenen für Kleinmachen, Tragen und Setzen des Feuerungsmaterials für das Gefängnis ausbezahlt wurden, dem Oberamtsrichter zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. S. dann No 1.	Ober-Amtsrichter	Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 5 Just.-M.-Bl. 1881 S. 458.

Datum	Anzufertigen von wem?	Vortrag	Vorzulegen wohin?	Bemerkungen
		No 7.		
1	Gefängniswärter	Liquidationen oder Rechnungen der Lieferanten von Fleisch und Brot für das Gerichtsgefängnis pro **Januar** sind mit den Aufschreibebüchern der Lieferanten dem Gefängniswärter zu übergeben. Der Gefängniswärter hat dieselben dem Oberamtsrichter vorzulegen zur Prüfung an der Hand der Aufschreibebücher und zur Bestätigung. Der Gerichtsschreiber hat diese Liquidationen oder Rechnungen als Belege dem Verpflegskostenverzeichnis, s. No 8 — anzureihen und mit diesem dem Rentamte behufs Erwirkung der revisorischen Festsetzung und Zahlungsanweisung zu übersenden.	Ober-Amtsrichter Gerichtsschreiber Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 §§ 5, 11 Just.-M.-Bl. 1881 S. 461.
		No 8.		
1	Gefängniswärter	Der Gefängniswärter hat das Verzeichnis über die im Monate **Januar** im Gerichtsgefängnisse erwachsenen Verpflegskosten dem Oberamtsrichter zur Prüfung und Bestätigung bezüglich der Zahl der Gefangenen, dann der angegebenen Dauer und Art der Freiheitsstrafen und der einschlägigen Distriktspolizeibehörde, bezw. dem mit der Besorgung des Schubwesens betrauten Gerichtsschreiber zur Bestätigung der betreffenden Einträge vorzulegen. Dieses Verzeichnis ist sodann vom Gerichtsschreiber mit den Liquidationen oder Rechnungen unter No 7 dem Rentamte zu übersenden.	Ober-Amtsrichter Bezirksamt Gerichtsschr. Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just.- d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 16 Just.-M.-Bl. 1881 S. 463. Bek. v. 24. Septbr. 1879 § 9 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1430.
		No 9.		
1	Gerichtsschreiber	Einzugsregister (Forststrafenregister) über die in der Zeit vom 16. bis letzten **Januar** angefallenen Strafen, Wert- und Schadenersätze, dann Kosten in Forstrügesachen ist vom Gerichtsschreiber herzustellen und an das Rentamt zu übersenden. Die im Verzeichnis Form. XIII bereits aufgenommenen und zur Abwendung der Haftstrafen nachträglich ganz oder teilweise auf der Gerichtschreiberei erlegten Geldstrafen sind im Einzugsregister (unter Vormerkung der geschehenen Zahlung in der Bemerkungsrubrik) neu einzustellen und mit demselben an das Rentamt abzugeben.	Rentamt	Revidierte Vorschr. z. Vollz. der Forstges. §§ 55. 58 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1654, Forstges. Art. 179.
		No 10.		
1	Gerichtsschreiber	Einzugsregister (Strafkostenregister) für die Zeit vom 21. mit letzten **Januar** ist von dem Gerichtsschreiber dem Oberamtsrichter vorzulegen zur Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der für den betreffenden Zeitraum eingestellten Urteile und zur Beifügung des Ersuchens an das Rentamt, die Geldstrafen, wenn in den Urteilen auf solche erkannt ist, Namens der Requirenten vollstrecken zu lassen. Dieses Einzugsregister ist sodann an den Amtsanwalt zur Kenntnisnahme von der geschehenen Einleitung der Strafvollstreckung und hierauf an das Rentamt zu übersenden und sind demselben beizulegen ein Verzeichnis nach Form. IX über diejenigen in Strafsachen verurteilten Personen, welche gerichtsbekannt zahlungsunfähig sind, sowie die bei den Akten befindlichen Leumunds- und Vermögenszeugnisse dieser Personen, dann ein Verzeichnis nach Form. X über die im Verzeichnis Form. IX als uneinbringlich aufgenommenen und nachträglich bei der Gerichtsschreiberei für Rechnung des Rentamtes erlegten Geldstrafen und Kosten in Strafsachen unter Ablieferung dieser Strafbeträge, welche wie neue Anfälle im Einzugsregister zu behandeln sind.	Ober-Amtsrichter Amtsanwalt Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just. u. d. Finanzen v. 24. September 1879 §§ 26, 24, 35, 31 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1436, Vorschr. d. Gesch. Behdlg. in d. z. Zuständigk. d. Schöffenger. gehör. Strafsachen § 65, Bek. d. St.-M. d. Just. v. 17. Juli 1881 Just.-M.-Bl. 1881 S. 359, Bek. v. 27. Februar 1881 Abs. 10 Just.-M.-Bl. 1881 S. 108.
		No 11.		
1	Gerichtsschreiber	Liquidation der für Sendungen in das Gebiet der deutschen Reichspost, sowie in das k. württembergische Postgebiet im Monat **Januar** erwachsenen und vom Gerichtsschreiber aus der Regie des Gerichts vorgeschossenen Porti in Gegenständen der gesamten Strafrechtspflege ist vom Gericht zu fertigen und an das Rentamt zu übersenden.	Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just. u. d. Finanzen v. 24. Sept. 1879 § 18 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1435, Revidierte Vorschr. z. Vollz. d. Forstges. § 69 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1659, Bek. d. St.-M. d. Just. u. d. Finanzen v. 29. August 1872 § 2 II Just.-M.-Bl. 1872 S. 219.

Datum	Anzufertigen von wem?	Vortrag	Vorzulegen wohin?	Bemerkungen
—	Ober-Amtsrichter	No 12. Der Oberamtsrichter hat in dem seiner Dienstaufsicht unterstellten Amtsgerichtsgefängnisse mindestens in jedem Monat einmal eine Visitation vorzunehmen und über das Ergebniß fortlaufende Vormerkung zu führen, hierin die allenfalls erheblichen Befunde und die getroffenen Verfügungen aufzunehmen und von dem Gefängnißwärter oder dessen Gehilfen unterzeichnen zu lassen. Hiebei hat sich der Oberamtrichter auch Ueberzeugung zu verschaffen von den vorhandenen Beständen des Räucherungs- und Desinfektionsmaterials, über dessen Empfang und Verbrauch der Gefängniswärter eine fortlaufende Aufschreibung zu führen hat.	—	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 25. Sept. 1879 Z. V Just.-M.-Bl. 1879 S. 1275, Bek. v. 30. Okt. 1879 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1719, Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 15 Just.-M.-Bl. 1881 S. 463.
—	Rechtspraktikant	No 13. Die im Vorbereitungsdienst stehenden Rechtspraktikanten haben das zu führende Geschäftsverzeichnis allwöchentlich dem Beamten, bei welchem sie beschäftigt sind, behufs Bestätigung der Richtigkeit der Einträge vorzulegen. Ist der Beamte nicht zugleich Vorstand der Behörde, so erfolgt allmonatlich die Vorlage des Verzeichnisses auch an diesen, welcher die Einsicht zu bestätigen hat.	Ober-Amtsrichter	K. Allerh. V. O. v. 25. April 1880 § 8 Just.-M.-Bl. 1880 S. 100, Bek. d. St-M. d. Just. u. d. Innern v. 19. Mai 1880 Just. M.-Bl. 1880 S. 161.
10 spätestens	Gerichtsschreiber	No 14. Der Gerichtsschreiber hat mit dem Rentamte auf Grund des abgeschlossenen Gebührenregisters über die Anfälle des Monats **Januar** abzurechnen. Siehe auch No 15 und 16.	Rentamt	Bek. d. St-M. d. Finanz. v. 21. Sept. 1879 § 10 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1324.
10 spätestens	Gerichtsschreiber	No 15. Der Gerichtsschreiber hat das Auslagen-Register für den Monat **Januar** mit der Abrechnung auf den Gebührenanfall des Monats Januar, s. No 14, dem Rentamte zu übergeben.	Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Finz. v. 21. Sept. 1879 § 32 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1332.
10 spätestens	Gerichtsschreiber	No 16. Der Gerichtsschreiber hat die Liquidationen des Gerichtsvollziehers für den Monat **Januar**, s. No 4 und 5 mit dem Auslagenregister pro Januar s. No 15 an das Rentamt zu übersenden.	Rentamt	Wie No 4, 5.
11	Gerichtsschreiber	No 17. Einzugsregister (Strafkostenregister) für die Zeit vom 1. mit 10. **Februar** wie oben No 10.	Ober-Amtsrichter Rentamt	Wie No 10.
Bis 15	Amtsrichter	No 18. Vorlage des Verzeichnisses der bei dem Amtsgerichte im abgelaufenen Geschäftsjahre current gewesenen Pflegschaften an den Präsidenten des Landgerichts.	Präsident	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 31. Mai 1867 Just.-M.-Bl. 1867 S. 145. Bek. v. 5. Jan. 1880 Just.-M.-Bl. 1880 S. 4.
16	Gerichtsschreiber	No 19. Uebersicht der zum Ansatze gelangten Verhandlungs-, Beweis- und Entscheidungsgebühren in den je 30 bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ordentlichen-, des Urkunden- und Wechsel-Prozesses, in welchen zuerst nach dem 15. November die Kostenberechnung erfolgt, ist nach Form. A und Uebersicht der zum Ansatze gelangten Gebühren in je 30 Fällen der Erteilung von Zahlungs- und Vollstreckungsbefehlen nach Form. B durch die Gerichtsschreiberei zu fertigen und durch den Gerichtsvorstand baldthunlichst, spätestens aber binnen 8 Tagen dem Präsidenten des Landgerichts vorzulegen.	Ober-Amtsrichter Präsident	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 2. Februar 1881 Just.-M.-Bl. 1881 S. 73.

Datum	Anzufertigen von wem?	Vortrag	Vorzulegen wohin?	Bemerkungen
16	Gerichtsschreiber	No 20. Einzugsregister (Forststrafenregister) für die Zeit vom 1. mit 15. **Februar** wie oben No 9.	Rentamt	Wie No 9.
20 bis 28	Amtsrichter	No 21. Vorlage des hypothekenamtlichen Tagebuchs und des Verlassenschaftsverzeichnisses für das abgelaufene Geschäftsjahr an den Präsidenten des Landgerichts.	Präsident	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 31. Mai 1867 Just.-M.-Bl. 1867 S. 145. Bek. v. 5. Jan. 1880 Just.-M.-Bl. 1880 S. 4.
21	Gerichtsschreiber	No 22. Einzugsregister (Strafkostenregister) für die Zeit vom 11. mit 20. **Februar** wie oben No 10.	Ober-Amtsrichter Rentamt	Wie No 10.
28	Gerichtsvollzieher	No 23. Der Gerichtsvollzieher hat das Dienstregisterheft für den Monat **März** dem Oberamtsrichter vorzulegen zur Vormerkung der Seitenzahl am Schlusse, Beidrückung des Siegels und Bezeichnung jedes Blatts mit seinem Handzuge.	Ober-Amtsrichter	Dienstvorschr. f. Ger.-Vollz. § 23 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1198.
28	Gerichtsschreiber	No 24. Der Gerichtsschreiber hat über die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit Ausschluß des Subhastations- und Gantverfahrens im Monate **Februar** zum Ansatze gebrachten Schreibgebühren, über seine wirklichen Einnahmen, sowohl der von ihm unmittelbar erhobenen, als auch der vom Rentamt an ihn abgelieferten Schreibgebühren im Monat **Februar**, Vormerkung zu machen.	—	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 2. Februar 1881 Just.-M.-Bl. 1881 S. 73. Bek. d. St.-M. d. Finz. v. 21. Sept. 1879 § 33 Just.-M.-Bl 1879 S. 1333.
28	Gerichtsschreiber	No 25. Durch den Gerichtsschreiber des Amtsgerichts, an dessen Sitz sich ein Rentamt nicht befindet, ist das über Ausbezahlung der Gebühren an Zeugen und Sachverständige in Strafsachen nach Form. III geführte Verzeichnis pro **Februar** abzuschließen und nebst den hiezu gehörigen Quittungen gegen Refundierung der bezahlten Beträge unter Abrechnung auf etwa erhaltene Vorschüsse dem Rentamte zu übersenden. In dieses Verzeichniß sind auch jene Gebühren einzustellen, welche auf Grund vom Gerichtsschreiber erhobenen Vorschusses durch den Richter in Strafsachen bei auswärtigen Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen diesen ausbezahlt wurden.	Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just. u. d. Finanzen v. 24. September 1879 § 7 Z. 4 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1429, Revidirte Vorschr. z. Vollz. d. Forstges. § 69 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1659. Bek. d. St.-M. d. Finz. v. 11. Nov. 1863 u. 15. Juli 1864 Just.-M.-Bl. 1863 S. 183 u. 1864 S. 206.
28	Ober-Amtsrichter	No 26. Vorlage der strafgerichtlichen Tabelle der anhängigen Untersuchungen mit kurzer Angabe des Standes der Sache sowie der Umstände, welche etwa dem Fortgange derselben entgegenstehen nach Form. IV durch die mit Führung von Voruntersuchungen beauftragten Amtsrichter an den Staatsanwalt am Landgerichte.	Staatsanwalt	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 3. Sept. 1879 Z. 1 5 Just.-M.-Bl. 1879 S. 568.
28	Gefängniswärter	No 27. Der Gefängniswärter hat im Falle der für den Monat **März** erfolgten Vorauszahlung der Kosten der Zwangs- oder Sicherheitshaft, welche in einem bürgerlichen Rechtsstreit oder im Konkursverfahren angeordnet ist, Anzeige zu machen dem Gerichtsschreiber des Gerichts, welches den Haftbefehl erlassen hat und bei einer auf amtlicher Anordnung zu vollstreckenden Haft der Behörde, welche die Anordnung erlassen hat.	Gerichtsschreiber	Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern und der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 22 Just.-M.-Bl. 1881 S. 466, Bek. d. St.-M. d. Just. v. 6. Dez. 1881 § 6 Just.-M.-Bl. 1881 S. 486.

März.

Datum	Anzufertigen von wem?	Vortrag	Vorzulegen wohin?	Bemerkungen
1	Ober-Amtsrichter	No 1. Die auf die Anschaffung, Beifuhr, das Messen, Kleinmachen, Tragen und Setzen des Feuerungsmaterials für die Gefangenen im Monate **Februar** erwachsenen Kosten sind auf Grund der mit den erforderlichen Bestätigungen versehenen Liquidationen und Lohnlisten (s. No 6) von dem Oberamtsrichter bei dem Rentamte zur Zahlung anzuweisen. Bei denjenigen Amtsgerichten, an deren Sitz sich kein Rentamt befindet, sind die Gerichtsschreiber ermächtigt, diese Zahlungen für Rechnung des Rentamtes aus der Gebührenkasse vorzuschießen.	Rentamt ev. Gerichtsschr.	Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 9, 5 Just.-M.-Bl. 1881 S. 458.
1	Amtsgericht	No 2. Tagebuchsauszug bezw. Liquidation über Tagegelder und Reisekosten des Gerichtspersonals für im Monate **Februar** ausgeführte Dienstreisen in Strafsachen ist durch das Amtsgericht dem Rentamte zu übersenden, in dessen Bezirk das Amtsgericht, welches die Amtshandlung vorgenommen, seinen Sitz hat.	Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just. und der Finanzen, Kostenwesen in gerichtl. Strafsachen, § 5 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1427.
1	Gerichtsvollzieher	No 3. Der Gerichtsvollzieher hat das abgeschlossene Heft des allgemeinen Dienstregisters für den Monat **Februar** dem Oberamtsrichter zur Einsicht vorzulegen.	Ober-Amtsrichter	Dienstvorschr. f. Ger.-Vollz. § 30 Just.-B.-Bl. 1879 S. 1211.
1	Gerichtsvollzieher	No 4. Der Gerichtsvollzieher (wenn derselbe nicht zugleich Amtsgerichtsdiener ist) hat Liquidationen zu fertigen über die Entschädigung der in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkursen von Amtswegen angeordneten Zustellungen im Monate **Februar** nach Form. I, über die Entschädigung für Vornahme der in Strafsachen angeordneten Zustellungen im Monate **Februar** nach Form. I und solche dem Oberamtsrichter vorzulegen behufs Bestätigung der Uebereinstimmung mit den Vorträgen im allgemeinen Dienstregister nach vorheriger Prüfung der Richtigkeit der Liquidationen. Der Gerichtsschreiber hat diese Liquidationen spätestens am 10. März, s. No 16 — dem Rentamte zu übersenden.	Ober-Amtsrichter Gerichtsschr. Rentamt s. No 16.	Bek. d. St.-M. d. Just. und der Finanzen v. 16. Juli 1881 §§ 1, 4 Just.-M.-Bl. 1881 S. 335, Bek. d. St.-M. d. Just. v. 29. Sept. 1880 Just.-M.-Bl. 1880 S. 332.
1	Gerichtsvollzieher	No 5. Der Gerichtsvollzieher (welcher zugleich Amtsgerichtsdiener ist) hat, wenn durch die Vornahme der von Amtswegen angeordneten Zustellungen im Monate **Februar** Reisekosten oder Postgebühren (für außerhalb Bayern zu bestellende Sendungen) erwachsen sind, Liquidation nach Form. I zu fertigen, diese dem Oberamtsrichter vorzulegen, behufs Bestätigung der Uebereinstimmung mit den Vorträgen im allgemeinen Dienstregister nach vorheriger Prüfung der Liquidation. Der Gerichtsschreiber hat diese Liquidation spätestens am 10. März, s. No 16 — dem Rentamte zu übersenden.	Ober-Amtsrichter Gerichtsschr. Rentamt s. No 16.	Bek. d. St.-M. d. Just. und der Finanzen v. 16. Juli 1881 §§ 4, 6, 7 Just.-M.-Bl. 1881 S. 335.
1	Gefängniswärter	No 6. Der Gefängniswärter hat die von den Gefangenen abquittierte Lohnliste über die Vergütungen, welche im Monate **Februar** von ihm den Gefangenen für Kleinmachen, Tragen und Setzen des Feuerungsmaterials für das Gefängnis ausbezahlt wurden, dem Oberamtsrichter zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. S. dann No 1.	Ober-Amtsrichter	Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 5 Just.-M.-Bl. 1881 S. 458.

Datum	Anzufertigen von wem?	Vortrag	Vorzulegen wohin?	Bemerkungen
		No 7.		
1	Gefängniswärter	Liquidationen oder Rechnungen der Lieferanten von Fleisch und Brot für das Gerichtsgefängnis pro **Februar** sind mit den Aufschreibebüchern der Lieferanten dem Gefängniswärter zu übergeben. Der Gefängniswärter hat dieselben dem Oberamtsrichter vorzulegen zur Prüfung an der Hand der Aufschreibebücher und zur Bestätigung.	Oberamtsrichter	Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 §§ 5, 11 Just.-M.-Bl. 1881 S. 461.
		Der Gerichtsschreiber hat diese Liquidationen oder Rechnungen als Belege dem Verpflegskostenverzeichnis, s. No 8 — anzureihen und mit diesem	Gerichtsschreiber	
		dem Rentamte behufs Erwirkung der revisorischen Festsetzung und Zahlungsanweisung zu übersenden.	Rentamt	
		No 8.		
1	Gefängniswärter	Der Gefängniswärter hat das Verzeichnis über die im Monate **Februar** im Gerichtsgefängnisse erwachsenen Verpflegskosten dem Oberamtsrichter zur Prüfung und Bestätigung bezüglich der Zahl der Gefangenen, dann der angegebenen Dauer und Art der Freiheitsstrafen	Oberamtsrichter	Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 16 Just.-M.-Bl. 1881 S. 463, Bek. v. 24. Septbr. 1879 § 9 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1430.
		und der einschlägigen Distriktspolizeibehörde, bezw. dem mit der Besorgung des Schubwesens betrauten Gerichtsschreiber	Bezirksamt	
		zur Bestätigung der betreffenden Einträge vorzulegen.	Gerichtsschr.	
		Dieses Verzeichnis ist sodann vom Gerichtsschreiber mit den Liquidationen oder Rechnungen unter No 7 dem Rentamte zu übersenden.	Rentamt	
		No 9.		
1	Gerichtsschreiber	Einzugsregister (Forststrafenregister) über die in der Zeit vom 16. bis letzten **Februar** angefallenen Strafen, Wert- und Schadenersätze, dann Kosten in Forstrügesachen ist vom Gerichtsschreiber herzustellen und an das Rentamt zu übersenden. Die im Verzeichnis Form. XIII bereits aufgenommenen und zur Abwendung der Haftstrafen nachträglich ganz oder teilweise auf der Gerichtschreiberei erlegten Geldstrafen sind im Einzugsregister (unter Vormerkung der geschehenen Zahlung in der Bemerkungsrubrik) neu einzustellen und mit demselben an das Rentamt abzugeben.	Rentamt	Revidierte Vorschr. z. Vollz. der Forstges. §§ 55, 58 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1654, Forstges. Art. 179.
		No 10.		
1	Gerichtsschreiber	Einzugsregister (Strafkostenregister) für die Zeit vom 21. mit letzten **Februar** ist von dem Gerichtsschreiber dem Oberamtsrichter vorzulegen zur Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der für den betreffenden Zeitraum eingestellten Urteile und zur Beifügung des Ersuchens an das Rentamt, die Geldstrafen, wenn in den Urteilen auf solche erkannt ist, Namens der Requierenten vollstrecken zu lassen. Dieses Einzugsregister ist sodann	Oberamtsrichter	Bek. d. St.-M. d. Just. u. d. Finanzen v. 24. September 1879 §§ 26, 24, 25, 31 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1436, Vorschr. d. Gesch. Behdlg. in d. z. Zuständigk. d. Schöffenger. gehör. Strafsachen § 65, Bek. d. St.-M. d. Just. v. 17. Juli 1881 Just.-M.-Bl. 1881 S. 359, Bek. v. 27. Februar 1881 Abs. 10 Just.-M.-Bl. 1881 S. 108.
		an den Amtsanwalt zur Kenntnisnahme von der geschehenen Einleitung der Strafvollstreckung und hierauf	Amtsanwalt	
		an das Rentamt zu übersenden und sind demselben beizulegen ein Verzeichnis nach Form. IX über diejenigen in Strafsachen verurteilten Personen, welche gerichtsbekannt zahlungsunfähig sind, sowie die bei den Akten befindlichen Leumunds- und Vermögenszeugnisse dieser Personen, dann ein Verzeichnis nach Form. X über die im Verzeichnis Form. IX als uneinbringlich aufgenommenen und nachträglich bei der Gerichtsschreiberei für Rechnung des Rentamtes erlegten Geldstrafen und Kosten in Strafsachen unter Ablieferung dieser Strafbeträge, welche wie neue Anfälle im Einzugsregister zu behandeln sind.	Rentamt	
		No 11.		
1	Gerichtsschreiber	Liquidation der für Sendungen in das Gebiet der deutschen Reichspost, sowie in das k. würtembergische Postgebiet im Monat **Februar** erwachsenen und vom Gerichtsschreiber aus der Regie des Gerichts vorgeschossenen Porti in Gegenständen der gesamten Strafrechtspflege ist vom Gericht zu fertigen und an das Rentamt zu übersenden.	Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just. u. d. Finanzen v. 24. Sept. 1879 § 18 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1435, Revidierte Vorschr. z. Vollz. d. Forstges. § 69 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1659, Bek. d. St.-M. d. Just. u. d. Finanzen v. 29. August 1872 § 2 II Just.-M.-Bl. 1872 S. 219.

Datum	Anzufertigen von wem?	Vortrag	Vorzulegen wohin?	Bemerkungen
—	Ober-Amtsrichter	No 12. Der Oberamtsrichter hat in dem seiner Dienstaufsicht unterstellten Amtsgerichtsgefängnisse mindestens in jedem Monat einmal eine Visitation vorzunehmen und über das Ergebniß fortlaufende Vormerkung zu führen, hierin die allenfalls erheblichen Befunde und die getroffenen Verfügungen aufzunehmen und von dem Gefängnißwärter oder dessen Gehilfen unterzeichnen zu lassen. Hiebei hat sich der Oberamtrichter auch Ueberzeugung zu verschaffen von den vorhandenen Beständen des Räucherungs- und Desinfektionsmaterials, über dessen Empfang und Verbrauch der Gefängniswärter eine fortlaufende Aufschreibung zu führen hat.	—	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 25. Sept. 1879 3. V Just.-M.-Bl. 1879 S. 1275, Bek. v. 30. Okt. 1879 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1719, Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 15 Just.-M.-Bl. 1881 S. 463.
—	Rechtspraktikant	No 13. Die im Vorbereitungsdienst stehenden Rechtspraktikanten haben das zu führende Geschäftsverzeichnis allwöchentlich dem Beamten, bei welchem sie beschäftigt sind, behufs Bestätigung der Richtigkeit der Einträge vorzulegen. Ist der Beamte nicht zugleich Vorstand der Behörde, so erfolgt allmonatlich die Vorlage des Verzeichnisses auch an diesen, welcher die Einsicht zu bestätigen hat.	Ober-Amtsrichter	K. Allerh. V. O. v. 25. April 1880 § 8 Just.-M.-Bl. 1880 S. 100, Bek. d. St-M. d. Just. u. d. Innern v. 19. Mai 1880 Just.-M.-Bl. 1880 S. 161.
10 spätestens	Gerichtsschreiber	No 14. Der Gerichtsschreiber hat mit dem Rentamte auf Grund des abgeschlossenen Gebührenregisters über die Anfälle des Monats **Februar** abzurechnen. Siehe auch No 15 und 16.	Rentamt	Bek. d. St-M. d. Finanz. v. 21. Sept. 1879 § 10 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1324.
10 spätestens	Gerichtsschreiber	No 15. Der Gerichtsschreiber hat das Auslagen-Register für den Monat **Februar** mit der Abrechnung auf den Gebührenanfall des Monats Februar, s. No 14, dem Rentamte zu übergeben.	Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Finz. v. 21. Sept. 1879 § 32 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1332.
10 spätestens	Gerichtsschreiber	No 16. Der Gerichtsschreiber hat die Liquidationen des Gerichtsvollziehers für den Monat **Februar**, s. No 4 und 5 mit dem Auslagenregister pro Februar, s. No 15, an das Rentamt zu übersenden.	Rentamt	Wie No 4, 5.
11	Gerichtsschreiber	No 17. Einzugsregister (Strafkostenregister) für die Zeit vom 1. mit 10. **März** wie oben No 10.	Ober-Amtsrichter Rentamt	Wie No 10.
15		No 18. Die Schöffensitzungen beginnen während der Zeit vom 15. März bis 15. Oktober um 8 Uhr morgens.	—	Vorschr. d. Gesch.-Behdlg. rc. der Schöffengerichte § 31, Beil. z. Just.-M.-Bl. 1879 S. 14.
16	Gerichtsschreiber	No 19. Einzugsregister (Forststrafenregister) für die Zeit vom 1. mit 15. **März** wie oben No 9.	Rentamt	Wie No 9.
21	Gerichtsschreiber	No 20. Einzugsregister (Strafkostenregister) für die Zeit vom 11. mit 20. **März** wie oben No 10.	Ober-Amtsrichter Rentamt	Wie No 10.
31	Gerichtsvollzieher	No 21. Der Gerichtsvollzieher hat das Dienstregisterheft für den Monat **April** dem Oberamtsrichter vorzulegen zur Vormerkung der Seitenzahl am Schlusse, Beidrückung des Siegels und Bezeichnung jedes Blattes mit seinem Handzuge.	Ober-Amtsrichter	Dienstvorschr. f. Ger.-Vollz. § 23 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1198.

Datum	Anzufertigen von wem?	Vortrag	Vorzulegen wohin?	Bemerkungen
31	Gerichts-vollzieher	No 22. Der Gerichtsvollzieher hat die Hefte des Kassabuchs und des Vollstreckungsregisters für die Monate **April, Mai** und **Juni** dem Oberamtsrichter vorzulegen zur Vormerkung der Seitenzahl am Schlusse, Beidrückung des Siegels und Bezeichnung jedes Blattes mit seinem Handzuge.	Ober-Amtsrichter	Dienstvorschr. f. Ger.-Vollz. § 23 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1198.
31	Gerichts-schreiber	No 23. Der Gerichtsschreiber hat über die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit Ausschluß des Subhastations- und Gantverfahrens im Monate **März** zum Ansatze gebrachten Schreibgebühren, über seine wirklichen Einnahmen, sowohl der von ihm unmittelbar erhobenen, als auch der vom Rentamt an ihn abgelieferten Schreibgebühren im Monate **März**, Vormerkung zu machen.	—	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 2. Februar 1881 Just.-M.-Bl. 1881 S. 73. Bek. d. St.-M. d. Finz. v. 21. Sept. 1879 § 33 Just.M.-Bl. 1879 S. 1333.
31	Gerichts-schreiber	No 24. Durch den Gerichtsschreiber des Amtsgerichts, an dessen Sitz sich ein Rentamt nicht befindet, ist das über Ausbezahlung der Gebühren an Zeugen und Sachverständige in Strafsachen nach Form. III geführte Verzeichnis pro **März** abzuschließen und nebst den hiezu gehörigen Quittungen gegen Refundierung der bezahlten Beträge unter Abrechnung auf etwa erhaltene Vorschüsse dem Rentamte zu übersenden. In dieses Verzeichnis sind auch jene Gebühren einzustellen, welche auf Grund vom Gerichtsschreiber erhobenen Vorschusses durch den Richter in Strafsachen bei auswärtigen Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen diesen ausbezahlt wurden.	Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just. u. d. Finanzen v. 24. September 1879 § 7 Z. 4 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1429, Revidierte Vorschr. z. Vollz. d. Forstges. § 69 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1659. Bek. d. St.-M. d. Finz. v. 11. Nov. 1863 u. 15. Juli 1864 Just.-M.-Bl. 1863 S. 183 u. 1864 S. 206.
31	Ober-Amtsrichter	No 25. Vorlage der Strafgerichtlichen Tabelle der anhängigen Untersuchungen mit kurzer Angabe des Standes der Sache sowie der Umstände, welche etwa dem Fortgange derselben entgegenstehen nach Form. IV durch die mit Führung von Voruntersuchungen beauftragten Amtsrichter an den Staatsanwalt am Landgerichte.	Staats-anwalt	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 3. Sept. 1879 Z. I 5 Just.-M.-Bl. 1879 S. 568.
31	Ober-Amtsrichter	No 26. Der Oberamtsrichter hat aus dem Aversum für Schreibmaterialien die Geldentschädigung für solche pro I. Quartal gegen ungestempelte Empfangsbescheinigung auszubezahlen an Richter aus jährlich 14 M. 40 Pf. . 3 M. 60 Pf. an Gerichtsschreiber „ 10 M. 80 Pf. . 2 M. 70 Pf. an Tagschreiber „ 7 M. 20 Pf. . 1 M. 80 Pf. an Amtsgerichtsdiener „ 3 M. 60 Pf. . 90 Pf.	—	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 21. Juni 1868 Just.-M.-Bl. 1868 S. 145, Bek. v. 4. Dezember 1875 Just.-M.-Bl. 1875 S. 313.
31	Gefängnis-wärter	No 27. Der Gefängniswärter hat im Falle der für den Monat **April** erfolgten Vorauszahlung der Kosten der Zwangs- oder Sicherheitshaft, welche in einem bürgerlichen Rechtsstreit oder im Konkursverfahren angeordnet ist, Anzeige zu machen dem Gerichtsschreiber des Gerichts, welches den Haftbefehl erlassen hat und bei einer auf amtlicher Anordnung zu vollstreckenden Haft der Behörde, welche die Anordnung erlassen hat.	Gerichts-schreiber	Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern und der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 22 Just.-M.-Bl. 1881 S. 466, Bek. d. St.-M. d. Just. v. 6. Dez. 1881 § 6 Just.-M.-Bl, 1881 S. 486.

April.

Datum	Anzufertigen von wem?	Vortrag	Vorzulegen wohin?	Bemerkungen
1	Ober-Amtsrichter	No 1. Auszug aus der Vormerkungsliste über den Vollzug von Freiheitsstrafen bezüglich der Nummern des IV. Quartals des vorigen Jahres, welche durch begonnene Vollstreckung der erkannten Freiheitsstrafen oder auf sonstige Weise noch nicht erledigt sind, ist vorzulegen durch den Oberamtsrichter an den Präsidenten des Landgerichts unter Anlage der früheren Auszüge, in welchen noch unerledigte Strafsachen vorgetragen sind.	Präsident	Vorschr. d. Geschbehdlg. i. d. z. Zuständigkeit d. Schöffenger. gehörigen Sttafsachen § 98 Beil. z. Just. M.-Bl. 1879 u. Vorschr. z. Vollzug d. Forstges. § 60 Abs. 5 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1656.
1	Ober-Amtsrichter	No 2. Die auf die Anschaffung, Beifuhr, das Messen, Kleinmachen, Tragen und Setzen des Feuerungsmaterials für die Gefangenen im Monate **März** erwachsenen Kosten sind auf Grund der mit den erforderlichen Bestätigungen versehenen Liquidationen und Lohnlisten (s. No 11) von dem Oberamtsrichter bei dem Rentamte zur Zahlung anzuweisen. Bei denjenigen Amtsgerichten, an deren Sitz sich kein Rentamt befindet, sind die Gerichtsschreiber ermächtigt, diese Zahlungen für Rechnung des Rentamtes aus der Gebührenkasse vorzuschießen.	Rentamt ev. Gerichtsschreiber	Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 9, 5 Just.-M.-Bl. 1881 S. 458.
1	Amtsgericht	No 3. Tagebuchsauszug bezw. Liquidation über Tagegelder und Reisekosten des Gerichtspersonals für im Monate **März** ausgeführte Dienstreisen in Strafsachen ist durch das Amtsgericht dem Rentamte zu übersenden, in dessen Bezirk das Amtsgericht, welches die Amtshandlung vorgenommen, seinen Sitz hat.	Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just. und der Finanzen, Kostenwesen in gerichtl. Strafsachen, § 5 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1427.
1	Amtsgericht	No 4. Anzeige des Bedarfes an formulierten Papieren zum Vollzuge des Forstgesetzes für ein Jahr ist in duplo nach Form. XXI zu fertigen und durch das Amtsgericht vorzulegen an das Forstbureau der kgl. Regierung des Kreises.	Forstbureau	Revid. Vorschrift. zum Vollz. d. Forstges. Just.-M.-Bl. 1879 S. 1661.
1	Amtsgericht	No 5. Das Amtsgericht hat das erforderliche Material zum Zwecke der Herstellung der Nachweisung der auf die Wechselstempelsteuer des deutschen Reiches bezüglichen Prozesse für die Zeit vom 1. April des vorhergehenden Jahres bis 31. März ds. Js. für den Amtsanwalt zu beschaffen und darzulegen. Der Amtswalt hat die Nachweisung eventuell Fehlnotizen längstens bis zum 15. April dem betreffenden Rentamte mitzuteilen.	Amtsanwalt Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 2. Januar 1873 Just.-M.-Bl. 1873 S. 3, Bek. v. 20. April 1878 Just.-M.-Bl. 1878 S. 90, Bek. v. 5. März 1881 Just.-M.-Bl. 1881 S. 114.
1	Gerichtsvollzieher	No 6. Der Gerichtsvollzieher hat das abgeschlossene Heft des allgemeinen Dienstregisters für den Monat **März** dem Oberamtsrichter zur Einsicht vorzulegen.	Ober-Amtsrichter	Dienstvorschr. f. Ger.-Vollz. § 30 Just.-V.-Bl. 1879 S. 1211.
1	Gerichtsvollzieher	No 7. Der Gerichtsvollzieher hat die abgeschlossenen Hefte des Kassabuchs und des Vollstreckungsregisters für die Monate **Januar, Februar** und **März** dem Oberamtsrichter zur Einsicht vorzulegen.	Ober-Amtsrichter	Dienstvorschr. f. Ger.-Vollz. § 30 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1211.

Datum	Anzufertigen von wem?	Vortrag	Vorzulegen wohin?	Bemerkungen
1	Gerichts- vollzieher	No 8. Der **Gerichtsvollzieher** (wenn derselbe nicht zugleich Amtsgerichtsdiener ist) hat **Liquidationen** zu fertigen über die Entschädigung der in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkursen von Amtswegen angeordneten Zustellungen im Monate **März** nach Form. I, über die Entschädigung für Vornahme der in Strafsachen angeordneten Zustellungen im Monate **März** nach Form. I und solche dem Oberamtsrichter vorzulegen behufs Bestätigung der Uebereinstimmung mit den Vorträgen im allgemeinen Dienstregister nach vorheriger Prüfung der Richtigkeit der Liquidationen. Der Gerichtsschreiber hat diese Liquidationen spätestens am 10. April, s. No 23 — dem Rentamte zu übersenden.	Ober- Amtsrichter Gerichtsschr. Rentamt s. No 23.	Bek. d. St.-M. d. Just. und der Finanzen v. 16. Juli 1881 §§ 1, 4 Just.-M.-Bl. 1881 S. 335, Bek. d. St.-M. d. Just. v. 29. Sept. 1880 Just.-M.-Bl. 1880 S. 332.
1	Gerichts- vollzieher	No 9. Der **Gerichtsvollzieher** (wenn derselbe nicht zugleich Amtsgerichtsdiener ist) hat **Liquidationen** zu fertigen über Auslagen im vorausgegangenen Vierteljahre (**Januar, Februar** und **März**) in Armenrechtssachen (im Civilprozeß) nach Form. II, über Auslagen im vorausgegangenen Vierteljahre (**Januar, Februar** und **März**) in Privatklagesachen (im Strafprozeß) nach Form. II unter Begründung durch die bezüglichen Uneinbringlichkeits- und allenfallsigen Ausgabsbelege. Der Gerichtsschreiber hat diesen Liquidationen die Bestätigung beizusetzen, daß den bezeichneten Parteien das Armenrecht bewilligt war, gegebenen Falls die weitere Bestätigung, daß die Sache ohne Ersatzpflichtigkeit der Gegenpartei erledigt oder in dem betreffenden Register als beendigt bezeichnet ist. Der Oberamtsrichter hat die Richtigkeit der Liquidationen auf Grund des allgemeinen Dienstregisters zu prüfen und die Bestätigung der Uebereinstimmung mit diesem Register beizusetzen. Der Gerichtsschreiber hat diese Liquidationen spätestens am 10. April, s. No 23 — dem Rentamte zu übersenden.	Gerichts- schreiber Ober- Amtsrichter Gerichtsschr. Rentamt s. No 23.	Bek. d. St.-M. d. Just. und der Finanzen v. 16. Juli 1881 § 11 Abs. 1 §§ 16, 6, 4, 5 Just.-M.-Bl. 1881 S. 335.
1	Gerichts- vollzieher	No 10. Der **Gerichtsvollzieher** (welcher zugleich Amtsgerichtsdiener ist) hat, wenn durch die Vornahme der von Amtswegen angeordneten Zustellungen im Monate **März** Reisekosten oder Postgebühren (für außerhalb Bayern zu bestellende Sendungen) erwachsen sind, **Liquidation** nach Form. I zu fertigen, diese dem Oberamtsrichter vorzulegen, behufs Bestätigung der Uebereinstimmung mit den Vorträgen im allgemeinen Dienstregister nach vorheriger Prüfung der Liquidation. Der Gerichtsschreiber hat diese Liquidation spätestens am 10. April, s. No 23 — dem Rentamte zu übersenden.	Ober- Amtsrichter Gerichtsschr. Rentamt s. No 23	Bek. d. St.-M. d. Just. und der Finanzen v. 16. Juli 1881 §§ 4, 6, 7 Just.-M.-Bl. 1881 S. 335.
1	Gefängnis- wärter	No 11. Der Gefängniswärter hat die von den **Gefangenen** abquittierte **Lohnliste** über die Vergütungen, welche im Monate **März** von ihm den Gefangenen für Kleinmachen, Tragen und Setzen des Feuerungsmaterials für das Gefängnis ausbezahlt wurden, dem Oberamtsrichter zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. S. dann No 2.	Ober- Amtsrichter	Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 5 Just.-M.-Bl. 1881 S. 458.
1	Gefängnis- wärter	No 12. **Liquidationen** oder **Rechnungen** der **Lieferanten** von Fleisch und Brot für das Gerichtsgefängnis pro **März** sind mit den Aufschreibebüchern der Lieferanten dem Gefängniswärter zu übergeben. Der Gefängniswärter hat dieselben dem Oberamtsrichter vorzulegen zur Prüfung an der Hand der Aufschreibebücher und zur Bestätigung. Der Gerichtsschreiber hat diese Liquidationen oder Rechnungen als Belege dem Verpflegskostenverzeichnis, s. No 13 — anzureihen und mit diesem dem Rentamte behufs Erwirkung der revisorischen Festsetzung und Zahlungsanweisung zu übersenden.	Ober- Amtsrichter Gerichts- schreiber Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 §§ 5, 11 Just.-M.-Bl. 1881 S. 461.

Datum	Anzufertigen von wem?	Vortrag	Vorzulegen wohin?	Bemerkungen
		No 13.		
1	Gefängniswärter	Der Gefängniswärter hat das *Verzeichnis* über die im Monate **März** im Gerichtsgefängnisse erwachsenen *Verpflegskosten* dem Oberamtsrichter zur Prüfung und Bestätigung bezüglich der Zahl der Gefangenen, dann der angegebenen Dauer und Art der Freiheitsstrafen	Oberamtsrichter	Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 16 Just.-M.-Bl. 1881 S. 463, Bek. v. 24. Septbr. 1879 § 9 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1430.
		und der einschlägigen Distriktspolizeibehörde, bezw. dem mit der Besorgung des Schubwesens betrauten Gerichtsschreiber	Bezirksamt	
		zur Bestätigung der betreffenden Einträge vorzulegen.	Gerichtsschr.	
		Dieses Verzeichnis ist sodann vom Gerichtsschreiber mit den Liquidationen oder Rechnungen unter No 12 dem Rentamte zu übersenden.	Rentamt	
		No 14.		
1	Gerichtsschreiber	Einzugsregister (*Forststrafenregister*) über die in der Zeit vom 16. bis letzten **März** angefallenen Strafen, Wert- und Schadenersätze, dann Kosten in Forstrügesachen ist vom Gerichtsschreiber herzustellen und an das Rentamt zu übersenden. Die im Verzeichnis Form. XIII bereits aufgenommenen und zur Abwendung der Haftstrafen nachträglich ganz oder teilweise auf der Gerichtschreiberei erlegten Geldstrafen sind im Einzugsregister (unter Vormerkung der geschehenen Zahlung in der Bemerkungsrubrik) neu einzustellen und mit demselben an das Rentamt abzugeben.	Rentamt	Revidierte Vorschr. z. Vollz. der Forstges. §§ 55, 58 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1654, Forstges. Art. 179.
		No 15.		
1	Gerichtsschreiber	Einzugsregister (*Strafkostenregister*) für die Zeit vom 21. mit letzten **März** ist von dem Gerichtsschreiber dem Oberamtsrichter vorzulegen zur Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der für den betreffenden Zeitraum eingestellten Urteile und zur Beifügung des Ersuchens an das Rentamt, die Geldstrafen, wenn in den Urteilen auf solche erkannt ist, Namens der Requirenten vollstrecken zu lassen.	Oberamtsrichter	Bek. d. St.-M. d. Just. u. d. Finanzen v. 24. September 1879 §§ 26, 24, 25, 31 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1436, Vorschr. d. Gesch. Behdlg. in d. z. Zuständigk. d. Schöffenger. gehör. Strafsachen § 65, Bek. d. St.-M. d. Just. v. 17. Juli 1881 Just.-M.-Bl. 1881 S. 359, Bek. v. 27. Februar 1881 Abs. 10 Just.-M.-Bl. 1881 S. 108.
		Dieses Einzugsregister ist sodann an den Amtsanwalt zur Kenntnisnahme von der geschehenen Einleitung der Strafvollstreckung und hierauf	Amtsanwalt	
		an das Rentamt zu übersenden und sind demselben beizulegen ein Verzeichnis nach Form. IX über diejenigen in Strafsachen verurteilten Personen, welche gerichtsbekannt zahlungsunfähig sind, sowie die bei den Akten befindlichen Leumunds- und Vermögenszeugnisse dieser Personen, dann ein Verzeichnis nach Form. X über die im Verzeichnis Form. IX als uneinbringlich aufgenommenen und nachträglich bei der Gerichtsschreiberei für Rechnung des Rentamtes erlegten Geldstrafen und Kosten in Strafsachen unter Ablieferung dieser Strafbeträge, welche wie neue Anfälle im Einzugsregister zu behandeln sind.	Rentamt	
		No 16.		
1	Gerichtsschreiber	*Liquidation* der für Sendungen in das Gebiet der deutschen Reichspost, sowie in das k. würtembergische Postgebiet im Monate **März** erwachsenen und vom Gerichtsschreiber aus der *Regie des Gerichts vorgeschossenen Porti in Gegenständen der gesamten Strafrechtspflege* ist vom Gericht zu fertigen und an das Rentamt zu übersenden.	Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just. u. d. Finanzen v. 24. Sept. 1879 § 18 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1435, Revidierte Vorschr. z. Vollz. d. Forstges. § 69 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1659, Bek. d. St.-M. d. Just. u. d. Finanzen v. 29. August 1872 § 2 II Just.-M.-Bl. 1872 S. 219.
		No 17.		
1 bis 14	Gerichtsschreiber	*Zählkarten*, amtsgerichtliche, über die rechtkräftig erledigten *Strafsachen* wegen Verbrechen oder Vergehen gegen die Reichsgesetze für das I. Quartal dieses Jahres sind nach vorheriger Durchsicht von dem mit dem Strafvollzuge befaßten Oberamtsrichter	Oberamtsrichter	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 15. Dez. 1881 Just.-M.-Bl. 1881 S. 497, 500.
		durch die Gerichtsschreiberei an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte einzusenden.	Staatsanwalt	

Datum	Anzufertigen von wem?	Vortrag	Vorzulegen wohin?	Bemerkungen
—	Ober-Amtsrichter	No 18. Der Oberamtsrichter hat in dem seiner Dienstaufsicht unterstellten Amtsgerichtsgefängnisse mindestens in jedem Monat einmal eine Visitation vorzunehmen und über das Ergebnis fortlaufende Vormerkung zu führen, hierin die allenfalls erheblichen Befunde und die getroffenen Verfügungen aufzunehmen und von dem Gefängniswärter oder dessen Gehilfen unterzeichnen zu lassen. Hiebei hat sich der Oberamtsrichter auch Ueberzeugung zu verschaffen von den vorhandenen Beständen des Räucherungs- und Desinfektionsmaterials, über dessen Empfang und Verbrauch der Gefängniswärter eine fortlaufende Aufschreibung zu führen hat.	—	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 25. Sept. 1879 Z. V Just.-M.-Bl. 1879 S. 1275, Bek. v. 30. Okt. 1879 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1719, Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 15 Just.-M.-Bl. 1881 S. 463.
—	Ober-Amtsrichter	No 19. Jedes Vierteljahr ist durch den Oberamtsrichter mindestens einmal bei dem Gerichtsvollzieher unvermutet ein Kassasturz vorzunehmen. In angemessenen Zwischenräumen hat der Oberamtsrichter die gesamte Dienstführung des Gerichtsvollziehers zu untersuchen.	—	Bek. d. St.-M. d. Just v. 11. Sept. 1879 § 27 Just.-M.-Bl. 1879 S. 725.
—	Rechtspraktikant	No 20. Die im Vorbereitungsdienst stehenden Rechtspraktikanten haben das zu führende Geschäftsverzeichnis allwöchentlich dem Beamten, bei welchem sie beschäftigt sind, behufs Bestätigung der Richtigkeit der Einträge vorzulegen. Ist der Beamte nicht zugleich Vorstand der Behörde, so erfolgt allmonatlich die Vorlage des Verzeichnisses auch an diesen, welcher die Einsicht zu bestätigen hat.	Ober-Amtsrichter	K. Allerh. V. O. v. 25. April 1880 § 8 Just.-M.-Bl. 1880 S. 100, Bek. d. St.-M. d. Just. u. d. Innern v. 19. Mai 1880 Just.-M.-Bl. 1880 S. 161.
10 spätestens	Gerichtsschreiber	No 21. Der Gerichtsschreiber hat mit dem Rentamte auf Grund des abgeschlossenen Gebührenregisters über die Anfälle des Monats **März** abzurechnen. Siehe auch No 22 und 23.	Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Finanz. v. 21. Sept. 1879 § 10 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1324.
10 spätestens	Gerichtsschreiber	No 22. Der Gerichtsschreiber hat das Auslagen-Register für den Monat **März** mit der Abrechnung auf den Gebührenanfall des Monats März, s. No 21, dem Rentamte zu übergeben.	Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Finz. v. 21. Sept. 1879 § 32 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1332.
10 spätestens	Gerichtsschreiber	No 23. Der Gerichtsschreiber hat die Liquidationen des Gerichtsvollziehers für den Monat **März**, s. No 8 und 10 und für die Monate **Januar, Februar** und **März**, s. No 9 mit dem Auslagenregister pro März, s. No 22, an das Rentamt zu übersenden.	Rentamt	Wie No 8, 9, 10.
11	Gerichtsschreiber	No 24. Einzugsregister (Strafkostenregister) für die Zeit vom 1. mit 10. **April** wie oben No 15.	Ober-Amtsrichter Rentamt	Wie No 15.
16	Gerichtsschreiber	No 25. Einzugsregister (Forststrafenregister) für die Zeit vom 1. mit 15. **April** wie oben No 14.	Rentamt	Wie No 14.
21	Gerichtsschreiber	No 26. Einzugsregister (Strafkostenregister) für die Zeit vom 11. mit 20. **April** wie oben No 15.	Ober-Amtsrichter Rentamt	Wie No 15.
30	Gerichtsvollzieher	No 27. Der Gerichtsvollzieher hat das Dienstregisterheft für den Monat **Mai** dem Oberamtsrichter vorzulegen zur Vormerkung der Seitenzahl am Schlusse, Beidrückung des Siegels und Bezeichnung jedes Blattes mit seinem Handzuge.	Ober-Amtsrichter	Dienstvorschr. f. Ger.-Vollz. § 23 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1198.

Datum	Anzufertigen von wem?	Vortrag	Vorzulegen wohin?	Bemerkungen
30	Gerichtsschreiber	No 28. Der Gerichtsschreiber hat über die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit Ausschluß des Subhastations- und Gantverfahrens im Monate **April** zum Ansatze gebrachten Schreibgebühren, über seine wirklichen Einnahmen, sowohl der von ihm unmittelbar erhobenen, als auch der vom Rentamt an ihn abgelieferten Schreibgebühren im Monate **April**, Vormerkung zu machen.	—	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 2. Februar 1881 Just.-M.-Bl. 1881 S. 73. Bek. d. St.-M. d. Finz. v. 21. Sept. 1879 § 33 Just.M.-Bl 1879 S. 1333.
30	Gerichtsschreiber	No 29. Durch den Gerichtsschreiber des Amtsgerichts, an dessen Sitz sich ein Rentamt nicht befindet, ist das über Ausbezahlung der Gebühren an Zeugen und Sachverständige in Strafsachen nach Form. III geführte Verzeichnis pro **April** abzuschließen und nebst den hiezu gehörigen Quittungen gegen Refundierung der bezahlten Beträge unter Abrechnung auf etwa erhaltene Vorschüsse dem Rentamte zu übersenden. In dieses Verzeichnis sind auch jene Gebühren einzustellen, welche auf Grund vom Gerichtsschreiber erhobenen Vorschusses durch den Richter in Strafsachen bei auswärtigen Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen diesen ausbezahlt wurden.	Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just. u. d. Finanzen v. 24. September 1879 § 7 Z. 4 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1429, Revidierte Vorschr. z. Vollz. d. Forstges. § 69 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1659, Bek. d. St.-M. d. Finz. v. 11. Nov. 1863 u. 15. Juli 1864 Just.-M.-Bl. 1863 S. 183 u. 1864 S. 206.
30	Ober-Amtsrichter	No 30. Vorlage der Strafgerichtlichen Tabelle der anhängigen Untersuchungen mit kurzer Angabe des Standes der Sache sowie der Umstände, welche etwa dem Fortgange derselben entgegenstehen nach Form. IV durch die mit Führung von Voruntersuchungen beauftragten Amtsrichter an den Staatsanwalt am Landgerichte.	Staatsanwalt	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 3. Sept. 1879 Z. I 5 Just.-M.-Bl. 1879 S. 568.
30	Gefängniswärter	No 31. Der Gefängniswärter hat im Falle der für den Monat **Mai** erfolgten Vorauszahlung der Kosten der Zwangs- oder Sicherheitshaft, welche in einem bürgerlichen Rechtsstreit oder im Konkursverfahren angeordnet ist, Anzeige zu machen dem Gerichtsschreiber des Gerichts, welches den Haftbefehl erlassen hat und bei einer auf amtlicher Anordnung zu vollstreckenden Haft der Behörde, welche die Anordnung erlassen hat.	Gerichtsschreiber	Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern und der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 22 Just.-M.-Bl. 1881 S. 466, Bek. d. St.-M. d. Just. v. 6. Dez. 1881 § 6 Just.-M.-Bl. 1881 S. 486.

Mai.

Datum	Anzufertigen von wem?	Vortrag	Vorzulegen wohin?	Bemerkungen
1	Ober-Amtsrichter	No 1. Die auf die Anschaffung, Beifuhr, das Messen, Kleinmachen, Tragen und Setzen des Feuerungsmaterials für die Gefangenen im Monate **April** erwachsenen Kosten sind auf Grund der mit den erforderlichen Bestätigungen versehenen Liquidationen und Lohnlisten (s. No 6) von dem Oberamtsrichter bei dem Rentamte zur Zahlung anzuweisen. Bei denjenigen Amtsgerichten, an deren Sitz sich kein Rentamt befindet, sind die Gerichtsschreiber ermächtigt, diese Zahlungen für Rechnung des Rentamtes aus der Gebührenkasse vorzuschießen.	Rentamt ev. Gerichtsschreiber	Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 9, 5 Just.-M.-Bl. 1881 S. 458.
1	Amtsgericht	No 2. Tagebuchsauszug bezw. Liquidation über Tagelder und Reisekosten des Gerichtspersonals für im Monate **April** ausgeführte Dienstreisen in Strafsachen ist durch das Amtsgericht dem Rentamte zu übersenden, in dessen Bezirk das Amtsgericht, welches die Amtshandlung vorgenommen, seinen Sitz hat.	Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just. und der Finanzen, Kostenwesen in gerichtl. Strafsachen, § 5 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1427.
1	Gerichtsvollzieher	No 3. Der Gerichtsvollzieher hat das abgeschlossene Heft des allgemeinen Dienstregisters für den Monat **April** dem Oberamtsrichter zur Einsicht vorzulegen.	Ober-Amtsrichter	Dienstvorschr. f. Ger.-Vollz. § 30 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1211.
1	Gerichtsvollzieher	No 4. Der Gerichtsvollzieher (wenn derselbe nicht zugleich Amtsgerichtsdiener ist) hat Liquidationen zu fertigen über die Entschädigung der in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkursen von Amtswegen angeordneten Zustellungen im Monate **April** nach Form. I, über die Entschädigung für Vornahme der in Strafsachen angeordneten Zustellungen im Monate **April** nach Form. I und solche dem Oberamtsrichter vorzulegen behufs Bestätigung der Uebereinstimmung mit den Vorträgen im allgemeinen Dienstregister nach vorheriger Prüfung der Richtigkeit der Liquidationen. Der Gerichtsschreiber hat diese Liquidationen spätestens am 10. Mai, s. No 17 — dem Rentamte zu übersenden.	Ober-Amtsrichter Gerichtsschr. Rentamt s. No 17.	Bek. d. St.-M. d. Just. und der Finanzen v. 16. Juli 1881 §§ 1, 4 Just.-M.-Bl. 1881 S. 335, Bek. d. St.-M. d. Just. v. 29. Sept. 1880 Just.-M.-Bl. 1880 S. 332.
1	Gerichtsvollzieher	No 5. Der Gerichtsvollzieher (welcher zugleich Amtsgerichtsdiener ist) hat, wenn durch die Vornahme der von Amtswegen angeordneten Zustellungen im Monate **April** Reisekosten oder Postgebühren (für außerhalb Bayern zu bestellende Sendungen) erwachsen sind, Liquidation nach Form. I zu fertigen, diese dem Oberamtsrichter vorzulegen, behufs Bestätigung der Uebereinstimmung mit den Vorträgen im allgemeinen Dienstregister nach vorheriger Prüfung der Liquidation. Der Gerichtsschreiber hat diese Liquidation spätestens am 10. Mai, s. No 17 — dem Rentamte zu übersenden.	Ober-Amtsrichter Gerichtsschr. Rentamt s. No 17.	Bek. d. St.-M. d. Just. und der Finanzen v. 16. Juli 1881 §§ 4, 6, 7 Just.-M.-Bl. 1881 S. 335.
1	Gefängniswärter	No 6. Der Gefängniswärter hat die von den Gefangenen abquittierte Lohnliste über die Vergütungen, welche im Monate **April** von ihm den Gefangenen für Kleinmachen, Tragen und Setzen des Feuerungsmaterials für das Gefängnis ausbezahlt wurden, dem Oberamtsrichter zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. S. dann No 1.	Ober-Amtsrichter	Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 5 Just.-M.-Bl. 1881 S. 458.

Datum	Anzufertigen von wem?	Vortrag	Vorzulegen wohin?	Bemerkungen
		No 7.		
1	Gefängnis-wärter	Liquidationen oder Rechnungen der Lieferanten von Fleisch und Brot für das Gerichtsgefängnis pro **April** sind mit den Aufschreibebüchern der Lieferanten dem Gefängniswärter zu übergeben. Der Gefängniswärter hat dieselben dem Oberamtsrichter vorzulegen zur Prüfung an der Hand der Aufschreibebücher und zur Bestätigung.	Ober-Amtsrichter	Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 §§ 5, 11 Just.-M.-Bl. 1881 S. 461.
		Der Gerichtsschreiber hat diese Liquidationen oder Rechnungen als Belege dem Verpflegskostenverzeichnis, s. No 8 — anzureihen und mit diesem	Gerichts-schreiber	
		dem Rentamte behufs Erwirkung der revisorischen Festsetzung und Zahlungsanweisung zu übersenden.	Rentamt	
		No 8.		
1	Gefängnis-wärter	Der Gefängniswärter hat das Verzeichnis über die im Monate **April** im Gerichtsgefängnisse erwachsenen Verpflegskosten dem Oberamtsrichter zur Prüfung und Bestätigung bezüglich der Zahl der Gefangenen, dann der angegebenen Dauer und Art der Freiheitsstrafen	Ober-Amtsrichter	Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 16 Just.-M.-Bl. 1881 S. 463, Bek. v. 24. Septbr. 1879 § 9 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1430.
		und der einschlägigen Distriktspolizeibehörde, bezw. dem mit der Besorgung des Schubwesens betrauten Gerichtsschreiber	Bezirksamt	
		zur Bestätigung der betreffenden Einträge vorzulegen.	Gerichtsschr.	
		Dieses Verzeichnis ist sodann vom Gerichtsschreiber mit den Liquidationen oder Rechnungen unter No 7 dem Rentamte zu übersenden.	Rentamt	
		No 9.		
1	Gerichts-schreiber	Einzugsregister (Forststrafenregister) über die in der Zeit vom 16. bis letzten **April** angefallenen Strafen, Wert- und Schadenersätze, dann Kosten in Forstrügesachen ist vom Gerichtsschreiber herzustellen und an das Rentamt zu übersenden. Die im Verzeichnis Form. XIII bereits aufgenommenen und zur Abwendung der Haftstrafen nachträglich ganz oder teilweise auf der Gerichtsschreiberei erlegten Geldstrafen sind im Einzugsregister (unter Vormerkung der geschehenen Zahlung in der Bemerkungsrubrik) neu einzustellen und mit demselben an das Rentamt abzugeben.	Rentamt	Revidierte Vorschr. z. Vollz. der Forstges. §§ 55, 58 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1654, Forstges. Art. 179.
		No 10.		
1	Gerichts-schreiber	Einzugsregister (Strafkostenregister) für die Zeit vom 21. mit letzten **April** ist von dem Gerichtsschreiber dem Oberamtsrichter vorzulegen zur Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der für den betreffenden Zeitraum eingestellten Urteile und zur Beifügung des Ersuchens an das Rentamt, die Geldstrafen, wenn in den Urteilen auf solche erkannt ist, Namens der Requirenten vollstrecken zu lassen. Dieses Einzugsregister ist sodann	Ober-Amtsrichter	Bek. d. St.-M. d. Just. u. d. Finanzen v. 24. September 1879 §§ 26, 24, 25, 31 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1436, Vorschr. d. Gesch. Behdlg. in d. z. Zuständigk. d. Schöffenger. gehör. Strafsachen § 65, Bek. d. St.-M. d. Just. v. 17. Juli 1881 Just.-M.-Bl. 1881 S. 359, Bek. v. 27. Februar 1881 Abs. 10 Just.-M.-Bl. 1881 S. 108.
		an den Amtsanwalt zur Kenntnisnahme von der geschehenen Einleitung der Strafvollstreckung und hierauf	Amtsanwalt	
		an das Rentamt zu übersenden und sind demselben beizulegen ein Verzeichnis nach Form. IX über diejenigen in Strafsachen verurteilten Personen, welche gerichtsbekannt zahlungsunfähig sind, sowie die bei den Akten befindlichen Leumunds- und Vermögenszeugnisse dieser Personen, dann ein Verzeichnis nach Form. X über die im Verzeichnis Form. IX als uneinbringlich aufgenommenen und nachträglich bei der Gerichtsschreiberei für Rechnung des Rentamtes erlegten Geldstrafen und Kosten in Strafsachen unter Ablieferung dieser Strafbeträge, welche wie neue Anfälle im Einzugsregister zu behandeln sind.	Rentamt	
		No 11.		
1	Gerichts-schreiber	Liquidation der für Sendungen in das Gebiet der deutschen Reichspost, sowie in das k. würtembergische Postgebiet im Monate **April** erwachsenen und vom Gerichtsschreiber aus der Regie des Gerichts vorgeschossenen Porti in Gegenständen der gesamten Strafrechtspflege ist vom Gericht zu fertigen und an das Rentamt zu übersenden.	Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just. u. d. Finanzen v. 24. Sept. 1879 § 18 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1435, Revidierte Vorschr. z. Vollz. d. Forstges. § 69 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1659, Bek. d. St.-M. d. Just. u. d. Finanzen v. 29. August 1872 § 2 II Just.-M.-Bl. 1872 S. 219.

Datum	Anzufertigen von wem?	Vortrag	Vorzulegen wohin?	Bemerkungen
1 bis 31	Ober- Amtsrichter	No 12. Der Oberamtsrichter hat durch den Gefängniswärter einen Voranschlag über den mutmaßlichen einjährigen Bedarf an Feuerungsmaterial — vom 1. Juli des laufenden bis 30. Juni des nächsten Jahres gerechnet — und die hierauf voraussichtlich erwachsenen Anschaffungs- ꝛc. Kosten unter Angabe der nach annähernder Schätzung noch vorhandenen Vorräte entwerfen zu lassen und nach Einvernahme des betreffenden k. Landbauamtes der einschlägigen k. Regierungsfinanzkammer unter Bezeichnung der Bezugsquellen mit gutachtlichem Berichte in duplo zur Prüfung und Festsetzung in Vorlage zu bringen.	Land- bauamt Regierung K. der Finanzen	Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 3 Just.-M.-Bl. 1881 S. 457. Bek. v. 8. April 1882 Just.-M.-Bl. 1882 S. 83.
—	Ober- Amtsrichter	No 13. Der Oberamtsrichter hat in dem seiner Dienstaufsicht unterstellten Amtsgerichtsgefängnisse mindestens in jedem Monat einmal eine Visitation vorzunehmen und über das Ergebnis fortlaufende Vormerkung zu führen, hierin die allenfalls erheblichen Befunde und die getroffenen Verfügungen aufzunehmen und von dem Gefängniswärter oder dessen Gehilfen unterzeichnen zu lassen. Hiebei hat sich der Oberamtsrichter auch Ueberzeugung zu verschaffen von den vorhandenen Beständen des Räucherungs- und Desinfektionsmaterials, über dessen Empfang und Verbrauch der Gefängniswärter eine fortlaufende Aufschreibung zu führen hat.	—	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 25. Sept. 1879 Z. V Just.-M.-Bl. 1879 S. 1275, Bek. v. 30. Okt. 1879 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1719, Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 15 Just.-M.-Bl. 1881 S. 463.
—	Rechts- praktikant	No 14. Die im Vorbereitungsdienst stehenden Rechtspraktikanten haben das zu führende Geschäftsverzeichnis allwöchentlich dem Beamten, bei welchem sie beschäftigt sind, behufs Bestätigung der Richtigkeit der Einträge vorzulegen. Ist der Beamte nicht zugleich Vorstand der Behörde, so erfolgt allmonatlich die Vorlage des Verzeichnisses auch an diesen, welcher die Einsicht zu bestätigen hat.	Ober- Amtsrichter	K. Allerh. V. O. v. 25. April 1880 § 8 Just.-M.-Bl. 1880 S. 100, Bek. d. St.-M. d. Just. u. d. Innern v. 19. Mai 1880 Just.-M.-Bl. 1880 S. 161.
10 späte- stens	Gerichts- schreiber	No 15. Der Gerichtsschreiber hat mit dem Rentamte auf Grund des abgeschlossenen Gebührenregisters über die Anfälle des Monats **April** abzurechnen. Siehe auch No 16 und 17.	Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Finanz. v. 21. Sept. 1879 § 10 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1324.
10 späte- stens	Gerichts- schreiber	No 16. Der Gerichtsschreiber hat das Auslagen-Register für den Monat **April** mit der Abrechnung auf den Gebührenanfall des Monats April, s. No 15, dem Rentamte zu übergeben.	Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Finz. v. 21. Sept. 1879 § 32 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1332.
10 späte- stens	Gerichts- schreiber	No 17. Der Gerichtsschreiber hat die Liquidationen des Gerichtsvollziehers für den Monat **April**, s. No 4 und 5 mit dem Auslagenregister pro April, s. No 16, an das Rentamt zu übersenden.	Rentamt	Wie No 4, 5.
11	Gerichts- schreiber	No 18. Einzugsregister (Strafkostenregister) für die Zeit vom 1. mit 10. **Mai** wie oben No 10.	Ober- Amtsrichter Rentamt	Wie No 10.
16	Gerichts- schreiber	No 19. Einzugsregister (Forststrafenregister) für die Zeit vom 1. mit 15. **Mai** wie oben No 9.	Rentamt	Wie No 9.

Datum	Anzufertigen von wem?	Vortrag	Vorzulegen wohin?	Bemerkungen
16	Gerichts-schreiber	No 20. Uebersicht der zum Ansatze gelangten Verhandlungs-, Beweis- und Entscheidungsgebühren in den je 30 bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ordentlichen-, des Urkunden- und Wechsel-Prozesses, in welchen zuerst nach dem 15. Februar des vorhergehenden Jahres die Kostenberechnung erfolgt ist, nach Form. A und Uebersicht der zum Ansatze gelangten Gebühren in je 30 Fällen der Erteilung von Zahlungs- und Vollstreckungsbefehlen nach Form. B. durch die Gerichtsschreiberei zu fertigen und durch den Gerichtsvorstand bald thunlichst, spätestens aber binnen acht Tagen dem Präsidenten des Landgerichtes vorzulegen.	Ober-Amtsrichter Präsident	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 2. Febr. 1881 Just.-M.-Bl. 1881 S. 73.
21	Gerichts-schreiber	No 21. Einzugsregister (Strafkostenregister) für die Zeit vom 11. mit 20. **Mai** wie oben No 10.	Ober-Amtsrichter Rentamt	Wie No 10.
31	Gerichts-vollzieher	No 22. Der Gerichtsvollzieher hat das Dienstregisterheft für den Monat **Juni** dem Oberamtsrichter vorzulegen zur Vormerkung der Seitenzahl am Schlusse, Beidrückung des Siegels und Bezeichnung jedes Blattes mit seinem Handzuge.	Ober-Amtsrichter	Dienstvorschr. f. Ger.-Vollz. § 23 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1198.
31	Gerichts-schreiber	No 23. Der Gerichtsschreiber hat über die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit Ausschluß des Subhastations- und Gantverfahrens im Monate **Mai** zum Ansatze gebrachten Schreibgebühren, über seine wirklichen Einnahmen, sowohl der von ihm unmittelbar erhobenen, als auch der vom Rentamt an ihn abgelieferten Schreibgebühren im Monate **Mai**, Vormerkung zu machen.	—	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 2. Februar 1881 Just.-M.-Bl. 1881 S. 73. Bek. d. St.-M. d. Finz. v. 21. Sept. 1879 § 33 Just.M.-Bl 1879 S. 1333.
30	Gerichts-schreiber	No 24. Durch den Gerichtsschreiber des Amtsgerichts, an dessen Sitz sich ein Rentamt nicht befindet, ist das über Ausbezahlung der Gebühren an Zeugen und Sachverständige in Strafsachen nach Form. III geführte Verzeichnis pro **Mai** abzuschließen und nebst den hiezu gehörigen Quittungen gegen Refundierung der bezahlten Beträge unter Abrechnung auf etwa erhaltene Vorschüsse dem Rentamte zu übersenden. In dieses Verzeichnis sind auch jene Gebühren einzustellen, welche auf Grund vom Gerichtsschreiber erhobenen Vorschusses durch den Richter in Strafsachen bei auswärtigen Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen diesen ausbezahlt wurden.	Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just. u. d. Finanzen v. 24. September 1879 § 7 Z. 4 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1429, Revidierte Vorschr. z. Vollz. d. Forstges. § 69 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1659, Bek. d. St.-M. d. Finz. v. 11. Nov. 1863 u. 15. Juli 1864 Just.-M.-Bl. 1863 S. 183 u. 1864 S. 206.
31	Ober-Amtsrichter	No 25. Vorlage der Strafgerichtlichen Tabelle der anhängigen Untersuchungen mit kurzer Angabe des Standes der Sache sowie der Umstände, welche etwa dem Fortgange derselben entgegenstehen nach Form. IV durch die mit Führung von Voruntersuchungen beauftragten Amtsrichter an den Staatsanwalt am Landgerichte.	Staats-anwalt	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 3. Sept. 1879 Z. 15 Just.-M.-Bl. 1879 S. 568.
31	Gefängnis-wärter	No 26. Der Gefängniswärter hat im Falle der für den Monat **Juni** erfolgten Vorauszahlung der Kosten der Zwangs- oder Sicherheitshaft, welche in einem bürgerlichen Rechtsstreit oder im Konkursverfahren angeordnet ist, Anzeige zu machen dem Gerichtsschreiber des Gerichts, welches den Haftbefehl erlassen hat und bei einer auf amtlicher Anordnung zu vollstreckenden Haft der Behörde, welche die Anordnung erlassen hat.	Gerichts-schreiber	Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern und der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 22 Just.-M.-Bl. 1881 S. 466, Bek. d. St.-M. d. Just. v. 6. Dez. 1881 § 6 Just.-M.-Bl. 1881 S. 486.

Juni.

Datum	Anzufertigen von wem?	Vortrag	Vorzulegen wohin?	Bemerkungen
1	Ober-Amtsrichter	No 1. Die auf die Anschaffung, Beifuhr, das Messen, Kleinmachen, Tragen und Setzen des Feuerungsmaterials für die Gefangenen im Monate **Mai** erwachsenen Kosten sind auf Grund der mit den erforderlichen Bestätigungen versehenen Liquidationen und Lohnlisten (s. No 6) von dem Oberamtsrichter bei dem Rentamte zur Zahlung anzuweisen. Bei denjenigen Amtsgerichten, an deren Sitz sich kein Rentamt befindet, sind die Gerichtsschreiber ermächtigt, diese Zahlungen für Rechnung des Rentamtes aus der Gebührenkasse vorzuschießen.	Rentamt ev. Gerichtsschreiber	Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 9, 5 Just.-M.-Bl. 1881 S. 458.
1	Amtsgericht	No 2. Tagebuchsauszug bezw. Liquidation über Tagegelder und Reisekosten des Gerichtspersonals für im Monate **Mai** ausgeführte Dienstreisen in Strafsachen ist durch das Amtsgericht dem Rentamte zu übersenden, in dessen Bezirk das Amtsgericht, welches die Amtshandlung vorgenommen, seinen Sitz hat.	Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just. und der Finanzen, Kostenwesen in gerichtl. Strafsachen, § 5 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1427.
1	Gerichtsvollzieher	No 3. Der Gerichtsvollzieher hat das abgeschlossene Heft des allgemeinen Dienstregisters für den Monat **Mai** dem Oberamtsrichter zur Einsicht vorzulegen.	Ober-Amtsrichter	Dienstvorschr. f. Ger.-Vollz. § 30 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1211.
1	Gerichtsvollzieher	No 4. Der Gerichtsvollzieher (wenn derselbe nicht zugleich Amtsgerichtsdiener ist) hat Liquidationen zu fertigen über die Entschädigung der in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkursen von Amtswegen angeordneten Zustellungen im Monate **Mai** nach Form. I, über die Entschädigung für Vornahme der in Strafsachen angeordneten Zustellungen im Monate **Mai** nach Form. I und solche dem Oberamtsrichter vorzulegen behufs Bestätigung der Uebereinstimmung mit den Vorträgen im allgemeinen Dienstregister nach vorheriger Prüfung der Richtigkeit der Liquidationen. Der Gerichtsschreiber hat diese Liquidationen spätestens am 10. Juni, s. No 16 — dem Rentamte zu übersenden.	Ober-Amtsrichter Gerichtsschr. Rentamt s. No 16.	Bek. d. St.-M. d. Just. und der Finanzen v. 16. Juli 1881 §§ 1, 4 Just.-M.-Bl. 1881 S. 335, Bek. d. St.-M. d. Just. v. 29. Sept. 1880 Just.-M.-Bl. 1880 S. 332.
1	Gerichtsvollzieher	No 5. Der Gerichtsvollzieher (welcher zugleich Amtsgerichtsdiener ist) hat, wenn durch die Vornahme der von Amtswegen angeordneten Zustellungen im Monate **Mai** Reisekosten oder Postgebühren (für außerhalb Bayern zu bestellende Sendungen) erwachsen sind, Liquidation nach Form. I zu fertigen, diese dem Oberamtsrichter vorzulegen, behufs Bestätigung der Uebereinstimmung mit den Vorträgen im allgemeinen Dienstregister nach vorheriger Prüfung der Liquidation. Der Gerichtsschreiber hat diese Liquidation spätestens am 10. Juni, s. No 16 — dem Rentamte zu übersenden.	Ober-Amtsrichter Gerichtsschr. Rentamt s. No 16.	Bek. d. St.-M. d. Just. und der Finanzen v. 16. Juli 1881 §§ 4, 6, 7 Just.-M.-Bl. 1881 S. 335.
1	Gefängniswärter	No 6. Der Gefängniswärter hat die von den Gefangenen abquittierte Lohnliste über die Vergütungen, welche im Monate **Mai** von ihm den Gefangenen für Kleinmachen, Tragen und Setzen des Feuerungsmaterials für das Gefängnis ausbezahlt wurden, dem Oberamtsrichter zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. S. dann No 1.	Ober-Amtsrichter	Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 5 Just.-M.-Bl. 1881 S. 458.

Datum	Anzufertigen von wem?	Vortrag	Vorzulegen wohin?	Bemerkungen
1	Gefängniswärter	No 7. Liquidationen oder Rechnungen der Lieferanten von Fleisch und Brot für das Gerichtsgefängnis pro **Mai** sind mit den Aufschreibebüchern der Lieferanten dem Gefängniswärter zu übergeben. Der Gefängniswärter hat dieselben dem Oberamtsrichter vorzulegen zur Prüfung an der Hand der Aufschreibebücher und zur Bestätigung. Der Gerichtsschreiber hat diese Liquidationen oder Rechnungen als Belege dem Verpflegskostenverzeichnis, s. No 8 — anzureihen und mit diesem dem Rentamte behufs Erwirkung der revisorischen Festsetzung und Zahlungsanweisung zu übersenden.	Ober-Amtsrichter Gerichtsschreiber Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 §§ 5, 11 Just.-M.-Bl. 1881 S. 461.
1	Gefängniswärter	No 8. Der Gefängniswärter hat das Verzeichnis über die im Monate **Mai** im Gerichtsgefängnisse erwachsenen Verpflegskosten dem Oberamtsrichter zur Prüfung und Bestätigung bezüglich der Zahl der Gefangenen, dann der angegebenen Dauer und Art der Freiheitsstrafen und der einschlägigen Distriktspolizeibehörde, bezw. dem mit der Besorgung des Schubwesens betrauten Gerichtsschreiber zur Bestätigung der betreffenden Einträge vorzulegen. Dieses Verzeichnis ist sodann vom Gerichtsschreiber mit den Liquidationen oder Rechnungen unter No 7 dem Rentamte zu übersenden.	Ober-Amtsrichter Bezirksamt Gerichtsschr. Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 16 Just.-M.-Bl. 1881 S. 463, Bek. v. 24. Septbr. 1879 § 9 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1430.
1	Gerichtsschreiber	No 9. Einzugsregister (Forststrafenregister) über die in der Zeit vom 16. bis letzten **Mai** angefallenen Strafen, Wert- und Schadenersätze, dann Kosten in Forstrügesachen ist vom Gerichtsschreiber herzustellen und an das Rentamt zu übersenden. Die im Verzeichnis Form. XIII bereits aufgenommenen und zur Abwendung der Haftstrafen nachträglich ganz oder teilweise auf der Gerichtsschreiberei erlegten Geldstrafen sind im Einzugsregister (unter Vormerkung der geschehenen Zahlung in der Bemerkungsrubrik) neu einzustellen und mit demselben an das Rentamt abzugeben.	Rentamt	Revidierte Vorschr. z. Vollz. der Forstges. §§ 55, 58 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1654, Forstges. Art. 179.
1	Gerichtsschreiber	No 10. Einzugsregister (Strafkostenregister) für die Zeit vom 21. mit letzten **Mai** ist von dem Gerichtsschreiber dem Oberamtsrichter vorzulegen zur Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der für den betreffenden Zeitraum eingestellten Urteile und zur Beifügung des Ersuchens an das Rentamt, die Geldstrafen, wenn in den Urteilen auf solche erkannt ist, Namens der Requirenten vollstrecken zu lassen. Dieses Einzugsregister ist sodann an den Amtsanwalt zur Kenntnisnahme von der geschehenen Einleitung der Strafvollstreckung und hierauf an das Rentamt zu übersenden und sind demselben beizulegen ein Verzeichnis nach Form. IX über diejenigen in Strafsachen verurteilten Personen, welche gerichtsbekannt zahlungsunfähig sind, sowie die bei den Akten befindlichen Leumunds- und Vermögenszeugnisse dieser Personen, dann ein Verzeichnis nach Form. X über die im Verzeichnis Form. IX als uneinbringlich aufgenommenen und nachträglich bei der Gerichtsschreiberei für Rechnung des Rentamtes erlegten Geldstrafen und Kosten in Strafsachen unter Ablieferung dieser Strafbeträge, welche wie neue Anfälle im Einzugsregister zu behandeln sind.	Ober-Amtsrichter Amtsanwalt Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just. u. d. Finanzen v. 24. September 1879 §§ 26, 24, 25, 31 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1436, Vorschr. d. Gesch. Behdlg. in d. z. Zuständigk. d. Schöffenger. gehör. Strafsachen § 65, Bek. d. St.-M. d. Just. v. 17. Juli 1881 Just.-M.-Bl. 1881 S. 359, Bek. v. 27. Februar 1881 Abs. 10 Just.-M.-Bl. 1881 S. 108.
1	Gerichtsschreiber	No 11. Liquidation der für Sendungen in das Gebiet der deutschen Reichspost, sowie in das k. würtembergische Postgebiet im Monate **Mai** erwachsenen und vom Gerichtsschreiber aus der Regie des Gerichts vorgeschossenen Porti in Gegenständen der gesamten Strafrechtspflege ist vom Gericht zu fertigen und an das Rentamt zu übersenden.	Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just. u. d. Finanzen v. 24. Sept. 1879 § 18 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1435, Revidierte Vorschr. z. Vollz. d. Forstges. § 69 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1659, Bek. d. St.-M. d. Just. u. d. Finanzen v. 29. August 1872 § 2 II Just.-M.-Bl. 1872 S. 219.

Datum	Anzufertigen von wem?	Vortrag	Vorzulegen wohin?	Bemerkungen
—	Ober-Amtsrichter	No 12. Der Oberamtsrichter hat in dem seiner Dienstaufsicht unterstellten Amtsgerichtsgefängnisse mindestens in jedem Monat einmal eine Visitation vorzunehmen und über das Ergebnis fortlaufende Vormerkung zu führen, hierin die allenfalls erheblichen Befunde und die getroffenen Verfügungen aufzunehmen und von dem Gefängniswärter oder dessen Gehilfen unterzeichnen zu lassen. Hiebei hat sich der Oberamtsrichter auch Ueberzeugung zu verschaffen von den vorhandenen Beständen des Räucherungs- und Desinfektionsmaterials, über dessen Empfang und Verbrauch der Gefängniswärter eine fortlaufende Aufschreibung zu führen hat.	—	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 25. Sept. 1879 Z. V Just.-M.-Bl. 1879 S. 1275, Bek. v. 30. Okt. 1879 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1719, Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 15 Just.-M.-Bl. 1881 S. 463.
—	Rechtspraktikant	No 13. Die im Vorbereitungsdienst stehenden Rechtspraktikanten haben das zu führende Geschäftsverzeichnis allwöchentlich dem Beamten, bei welchem sie beschäftigt sind, behufs Bestätigung der Richtigkeit der Einträge vorzulegen. Ist der Beamte nicht zugleich Vorstand der Behörde, so erfolgt allmonatlich die Vorlage des Verzeichnisses auch an diesen, welcher die Einsicht zu bestätigen hat.	Ober-Amtsrichter	K. Allerh. V. O. v. 25. April 1880 § 8 Just.-M.-Bl. 1880 S. 100, Bek. d. St.-M. d. Just. u. d. Innern v. 19. Mai 1880 Just.-M.-Bl. 1880 S. 161.
10 spätestens	Gerichtsschreiber	No 14. Der Gerichtsschreiber hat mit dem Rentamte auf Grund des abgeschlossenen Gebührenregisters über die Anfälle des Monats **Mai** abzurechnen. Siehe auch No 15 und 16.	Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Finanz. v. 21. Sept. 1879 § 10 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1324.
10 spätestens	Gerichtsschreiber	No 15. Der Gerichtsschreiber hat das Auslagen-Register für den Monat **Mai** mit der Abrechnung auf den Gebührenanfall des Monats Mai, s. No 14, dem Rentamte zu übergeben.	Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Finz. v. 21. Sept. 1879 § 32 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1332.
10 spätestens	Gerichtsschreiber	No 16. Der Gerichtsschreiber hat die Liquidationen des Gerichtsvollziehers für den Monat **Mai**, s. No 4 und 5 mit dem Auslagenregister pro Mai, s. No 16, an das Rentamt zu übersenden.	Rentamt	Wie No 4, 5
11	Gerichtsschreiber	No 17. Einzugsregister (Strafkostenregister) für die Zeit vom 1. mit 10. **Juni** wie oben No 10.	Ober-Amtsrichter Rentamt	Wie No 10.
16	Gerichtsschreiber	No 18. Einzugsregister (Forststrafenregister) für die Zeit vom 1. mit 15. **Juni** wie oben No 9.	Rentamt	Wie No 9.
21	Gerichtsschreiber	No 19. Einzugsregister (Strafkostenregister) für die Zeit vom 11. mit 20. **Juni** wie oben No 10.	Ober-Amtsrichter Rentamt	Wie No 10.
30	Gerichtsvollzieher	No 20. Der Gerichtsvollzieher hat das Dienstregisterheft für den Monat **Juli** dem Oberamtsrichter vorzulegen zur Vormerkung der Seitenzahl am Schlusse, Beidrückung des Siegels und Bezeichnung jedes Blattes mit seinem Handzuge.	Ober-Amtsrichter	Dienstvorschr. f. Ger.-Vollz. § 23 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1198.
30	Gerichtsvollzieher	No 21. Der Gerichtsvollzieher hat die Hefte des Kassabuchs und des Vollstreckungsregisters für die Monate **Juli, August** und **September** dem Oberamtsrichter vorzulegen zur Vormerkung der Seitenzahl am Schlusse, Beidrückung des Siegels und Bezeichnung jedes Blattes mit seinem Handzuge.	Ober-Amtsrichter	Dienstvorschr. f. Ger.-Vollz. § 23 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1198.

Datum	Anzufertigen von wem?	Vortrag	Vorzulegen wohin?	Bemerkungen
30	Gerichts-schreiber	No 22. Der Gerichtsschreiber hat über die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit Ausschluß des Subhastations- und Gantverfahrens im Monate **Juni** zum Ansatze gebrachten Schreibgebühren, über seine wirklichen Einnahmen, sowohl der von ihm unmittelbar erhobenen, als auch der vom Rentamt an ihn abgelieferten Schreibgebühren im Monate **Juni**, Vormerkung zu machen.	—	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 2. Februar 1881 Just.-M.-Bl. 1881 S. 73. Bek. d. St.-M. d. Finz. v. 21. Sept. 1879 § 33 Just.M.-Bl 1879 S. 1333.
30	Gerichts-schreiber	No 23. Durch den Gerichtsschreiber des Amtsgerichts, an dessen Sitz sich ein Rentamt nicht befindet, ist das über Ausbezahlung der Gebühren an Zeugen und Sachverständige in Strafsachen nach Form. III geführte Verzeichnis pro **Juni** abzuschließen und nebst den hiezu gehörigen Quittungen gegen Refundierung der bezahlten Beträge unter Abrechnung auf etwa erhaltene Vorschüsse dem Rentamte zu übersenden. In dieses Verzeichnis sind auch jene Gebühren einzustellen, welche auf Grund vom Gerichtsschreiber erhobenen Vorschusses durch den Richter in Strafsachen bei auswärtigen Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen diesen ausbezahlt wurden.	Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just. u. d. Finanzen v. 24. September 1879 § 7 Z. 4 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1429, Revidierte Vorschr. z. Vollz. d. Forstges. § 69 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1659, Bek. d. St.-M. d. Finz. v. 11. Nov. 1863 u. 15. Juli 1864 Just.-M.-Bl. 1863 S. 183 u. 1864 S. 206.
30	Ober-Amtsrichter	No 24. Vorlage der Strafgerichtlichen Tabelle der anhängigen Untersuchungen mit kurzer Angabe des Standes der Sache sowie der Umstände, welche etwa dem Fortgange derselben entgegenstehen nach Form. IV durch die mit Führung von Voruntersuchungen beauftragten Amtsrichter an den Staatsanwalt am Landgerichte.	Staats-anwalt	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 3. Sept. 1879 Z. I 5 Just.-M.-Bl. 1879 S. 568.
30	Ober-Amtsrichter	No 25. Der Oberamtsrichter hat aus dem Aversum für Schreibmaterialien die Geldentschädigung für solche pro II. Quartal gegen ungestempelte Empfangsbescheinigung auszubezahlen an Richter aus jährlich 14 M. 40 Pf. . 3 M. 60 Pf. an Gerichtsschreiber " 10 M. 80 Pf. . 2 M. 70 Pf. an Tagschreiber " 7 M. 20 Pf. . 1 M. 80 Pf. an Amtsgerichtsdiener " 3 M. 60 Pf. . 90 Pf.	—	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 21. Juni 1868 Just.-M.-Bl. 1868 S. 145, Bek. v. 4. Dezember 1875 Just.-M.-Bl. 1875 S. 313.
30	Gefängnis-wärter	No 26. Der Gefängniswärter hat im Falle der für den Monat **Juli** erfolgten Vorauszahlung der Kosten der Zwangs- oder Sicherheitshaft, welche in einem bürgerlichen Rechtsstreit oder im Konkursverfahren angeordnet ist, Anzeige zu machen dem Gerichtsschreiber des Gerichts, welches den Haftbefehl erlassen hat und bei einer auf amtlicher Anordnung zu vollstreckenden Haft der Behörde, welche die Anordnung erlassen hat.	Gerichts-schreiber	Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern und der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 22 Just.-M.-Bl. 1881 S. 466, Bek. d. St.-M. d. Just. v. 6. Dez. 1881 § 6 Just.-M.-Bl. 1881 S. 486.

Juli.

Datum	Anzufertigen von wem?	Vortrag	Vorzulegen wohin?	Bemerkungen
1	Ober-Amtsrichter	No 1. Anfertigung der Geschäftsübersicht der im I. Semester bei dem Amtsgerichte angefallenen Geschäfte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Konkursen, in der nichtstreitigen Rechtspflege, Strafrechtspflege (mit Ausschluß des Forstrügeverfahrens) und der neu angefallenen durch das Gericht zu erledigenden Rechtshilfesachen, Tabelle A (früher VII, dann VI.) Vorlage an den Präsidenten des Landgerichts durch den Oberamtsrichter innerhalb einer Woche.	Präsident	Bek. d. St.-M. d Just. v. 11. Dez. 1880 §§ 2, 3, 4, 7 Just.-M.-Bl. 1880 S. 376, Bek. v. 12. Nov. 1879 § 4 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1765, Autograph. Entschl. d. St.-M. d. Just. v. 7. Juni 1882.
1	Ober-Amtsrichter	No 2. Auszug aus der Vormerkungsliste über den Vollzug von Freiheitsstrafen bezüglich der Nummern des I. Quartals dieses Jahres, welche durch begonnene Vollstreckung der erkannten Freiheitsstrafen oder auf sonstige Weise noch nicht erledigt sind, ist vorzulegen durch den Oberamtsrichter an den Präsidenten des Landgerichts unter Anlage der früheren Auszüge, in welchen noch unerledigte Strafsachen vorgetragen sind.	Präsident	Vorschr. d. Geschbehdlg. i. d. z. Zuständigkeit d. Schöffenger. gehörigen Sttafsachen § 98 Beil. z. Just. M.-Bl. 1879 u. Vorschr. z. Vollzug d. Forstges. § 60 Abs 5 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1656.
1	Ober-Amtsrichter	No 3. Die auf die Anschaffung, Beifuhr, das Messen, Kleinmachen, Tragen und Setzen des Feuerungsmaterials für die Gefangenen im Monate **Juni** erwachsenen Kosten sind auf Grund der mit den erforderlichen Bestätigungen versehenen Liquidationen und Lohnlisten (s. No 10) von dem Oberamtsrichter bei dem Rentamte zur Zahlung anzuweisen. Bei denjenigen Amtsgerichten, an deren Sitz sich kein Rentamt befindet, sind die Gerichtsschreiber ermächtigt, diese Zahlungen für Rechnung des Rentamtes aus der Gebührenkasse vorzuschießen.	Rentamt ev. Gerichtsschreiber	Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 9, 5 Just.-M.-Bl. 1881 S. 458.
1	Amtsgericht	No 4. Tagebuchsauszug bezw. Liquidation über Tagegelder und Reisekosten des Gerichtspersonals für im Monate **Juni** ausgeführte Dienstreisen in Strafsachen ist durch das Amtsgericht dem Rentamte zu übersenden, in dessen Bezirk das Amtsgericht, welches die Amtshandlung vorgenommen, seinen Sitz hat.	Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just. und der Finanzen, Kostenwesen in gerichtl. Strafsachen, § 5 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1427.
1	Gerichtsvollzieher	No 5. Der Gerichtsvollzieher hat das abgeschlossene Heft des allgemeinen Dienstregisters für den Monat **Juni** dem Oberamtsrichter zur Einsicht vorzulegen.	Ober-Amtsrichter	Dienstvorschr. f. Ger.-Vollz. § 30 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1211.
1	Gerichtsvollzieher	No 6. Der Gerichtsvollzieher hat die abgeschlossenen Hefte des Kassabuchs und des Vollstreckungsregisters für die Monate **April, Mai** und **Juni** dem Oberamtsrichter zur Einsicht vorzulegen.	Ober-Amtsrichter	Dienstvorschr. f. Ger.-Vollz. § 30 Just.-B.-Bl. 1879 S. 1211.
1	Gerichtsvollzieher	No 7. Der Gerichtsvollzieher (wenn derselbe nicht zugleich Amtsgerichtsdiener ist) hat Liquidationen zu fertigen über die Entschädigung der in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkursen von Amtswegen angeordneten Zustellungen im Monate **Juni** nach Form. I, über die Entschädigung für Vornahme der in Strafsachen angeordneten Zustellungen im Monate **Juni** nach Form. I und solche dem Oberamtsrichter vorzulegen behufs Bestätigung der Uebereinstimmung mit den Vorträgen im allgemeinen Dienstregister nach vorheriger Prüfung der Richtigkeit der Liquidationen. Der Gerichtsschreiber hat diese Liquidationen spätestens am 10. Juli, s. No 22 — dem Rentamte zu übersenden.	Ober-Amtsrichter Gerichtsschr. Rentamt s. No 22.	Bek. d. St.-M. d. Just. und der Finanzen v. 16. Juli 1881 §§ 1, 4 Just.-M.-Bl. 1881 S. 335, Bek. d. St.-M. d. Just. v. 29. Sept. 1880 Just.-M.-Bl. 1880 S. 332.

Datum	Anzufertigen von wem?	Vortrag	Vorzulegen wohin?	Bemerkungen
1	Gerichtsvollzieher	No 8. Der Gerichtsvollzieher (wenn derselbe nicht zugleich Amtsgerichtsdiener ist) hat Liquidationen zu fertigen über Auslagen im vorausgegangenen Vierteljahre (**April, Mai** und **Juni**) in Armenrechtssachen (im Civilprozeß) nach Form. II, über Auslagen im vorausgegangenen Vierteljahre (**April, Mai** und **Juni**) in Privatklagesachen (im Strafprozeß) nach Form. II unter Begründung durch die bezüglichen Uneinbringlichkeits- und allenfallsigen Ausgabsbelege. Der Gerichtsschreiber hat diesen Liquidationen die Bestätigung beizusetzen, daß den bezeichneten Parteien das Armenrecht bewilligt war, gegebenen Falls die weitere Bestätigung, daß die Sache ohne Ersatzpflichtigkeit der Gegenpartei erledigt oder in dem betreffenden Register als beendigt bezeichnet ist. Der Oberamtsrichter hat die Richtigkeit der Liquidationen auf Grund des allgemeinen Dienstregisters zu prüfen und die Bestätigung der Uebereinstimmung mit diesem Register beizusetzen. Der Gerichtsschreiber hat diese Liquidationen spätestens am 10. Juli, s. No 22 — dem Rentamte zu übersenden.	Gerichtsschreiber Oberamtsrichter Gerichtsschr. Rentamt s. No 22.	Bek. d. St.-M. d. Just. und der Finanzen v. 16. Juli 1881 § 11 Abs. 1 §§ 16, 6, 4, 5 Just.-M.-Bl. 1881 S. 335.
1	Gerichtsvollzieher	No 9. Der Gerichtsvollzieher (welcher zugleich Amtsgerichtsdiener ist) hat, wenn durch die Vornahme der von Amtswegen angeordneten Zustellungen im Monate **Juni** Reisekosten oder Postgebühren (für außerhalb Bayern zu bestellende Sendungen) erwachsen sind, Liquidation nach Form. I zu fertigen, diese dem Oberamtsrichter vorzulegen, behufs Bestätigung der Uebereinstimmung mit den Vorträgen im allgemeinen Dienstregister nach vorheriger Prüfung der Liquidation. Der Gerichtsschreiber hat diese Liquidation spätestens am 10. Juli, s. No 22 — dem Rentamte zu übersenden.	Oberamtsrichter Gerichtsschr. Rentamt s. No 22	Bek. d. St.-M. d. Just. und der Finanzen v. 16. Juli 1881 §§ 4, 6, 7 Just.-M.-Bl. 1881 S. 335.
1	Gefängniswärter	No 10. Der Gefängniswärter hat die von den Gefangenen abquittierte Lohnliste über die Vergütungen, welche im Monate **Juni** von ihm den Gefangenen für Kleinmachen, Tragen und Setzen des Feuerungsmaterials für das Gefängnis ausbezahlt wurden, dem Oberamtsrichter zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. S. dann No 3.	Oberamtsrichter	Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 5 Just.-M.-Bl. 1881 S. 458.
1	Gefängniswärter	No 11. Liquidationen oder Rechnungen der Lieferanten von Fleisch und Brot für das Gerichtsgefängnis pro **Juni** sind mit den Aufschreibebüchern der Lieferanten dem Gefängniswärter zu übergeben. Der Gefängniswärter hat dieselben dem Oberamtsrichter vorzulegen zur Prüfung an der Hand der Aufschreibebücher und zur Bestätigung. Der Gerichtsschreiber hat diese Liquidationen oder Rechnungen als Belege dem Verpflegskostenverzeichnis, s. No 12 — anzureihen und mit diesem dem Rentamte behufs Erwirkung der revisorischen Festsetzung und Zahlungsanweisung zu übersenden.	Oberamtsrichter Gerichtsschreiber Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 §§ 5, 11 Just.-M.-Bl. 1881 S. 461.
1	Gefängniswärter	No 12. Der Gefängniswärter hat das Verzeichnis über die im Monate **Juni** im Gerichtsgefängnisse erwachsenen Verpflegskosten dem Oberamtsrichter zur Prüfung und Bestätigung bezüglich der Zahl der Gefangenen, dann der angegebenen Dauer und Art der Freiheitsstrafen und der einschlägigen Distriktspolizeibehörde, bezw. dem mit der Besorgung des Schubwesens betrauten Gerichtsschreiber zur Bestätigung der betreffenden Einträge vorzulegen. Dieses Verzeichnis ist sodann vom Gerichtsschreiber mit den Liquidationen oder Rechnungen unter No 11 dem Rentamte zu übersenden.	Oberamtsrichter Bezirksamt Gerichtsschr. Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 16 Just.-M.-Bl. 1881 S. 463, Bek. v. 24. Septbr. 1879 § 9 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1430.

Datum	Anzufertigen von wem?	Vortrag	Vorzulegen wohin?	Bemerkungen
1	Gerichtsschreiber	No 13. Einzugsregister (Forststrafenregister) über die in der Zeit vom 16. bis letzten **Juni** angefallenen Strafen, Wert- und Schadenersätze, dann Kosten in Forstrügesachen ist vom Gerichtsschreiber herzustellen und an das Rentamt zu übersenden. Die im Verzeichnis Form. XIII bereits aufgenommenen und zur Abwendung der Haftstrafen nachträglich ganz oder teilweise auf der Gerichtsschreiberei erlegten Geldstrafen sind im Einzugsregister (unter Vormerkung der geschehenen Zahlung in der Bemerkungsrubrik) neu einzustellen und mit demselben an das Rentamt abzugeben.	Rentamt	Revidierte Vorschr. z. Vollz. der Forstges. §§ 55, 58 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1654, Forstges. Art. 179.
1	Gerichtsschreiber	No 14. Einzugsregister (Strafkostenregister) für die Zeit vom 21. mit letzten **Juni** ist von dem Gerichtsschreiber dem Oberamtsrichter vorzulegen zur Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der für den betreffenden Zeitraum eingestellten Urteile und zur Beifügung des Ersuchens an das Rentamt, die Geldstrafen, wenn in den Urteilen auf solche erkannt ist, Namens der Requirenten vollstrecken zu lassen. Dieses Einzugsregister ist sodann an den Amtsanwalt zur Kenntnisnahme von der geschehenen Einleitung der Strafvollstreckung und hierauf an das Rentamt zu übersenden und sind demselben beizulegen ein Verzeichnis nach Form. IX über diejenigen in Strafsachen verurteilten Personen, welche gerichtsbekannt zahlungsunfähig sind, sowie die bei den Akten befindlichen Leumunds- und Vermögenszeugnisse dieser Personen, dann ein Verzeichnis nach Form. X über die im Verzeichnis Form. IX als uneinbringlich aufgenommenen und nachträglich bei der Gerichtsschreiberei für Rechnung des Rentamtes erlegten Geldstrafen und Kosten in Strafsachen unter Ablieferung dieser Strafbeträge, welche wie neue Anfälle im Einzugsregister zu behandeln sind.	Oberamtsrichter Amtsanwalt Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just. u. d. Finanzen v. 24. September 1879 §§ 26, 24, 25, 31 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1436, Vorschr. d. Gesch. Behdlg. in d. z. Zuständigk. d. Schöffenger. gehör. Strafsachen § 65, Bek. d. St.-M. d. Just. v. 17. Juli 1881 Just.-M.-Bl. 1881 S. 359, Bek. v. 27. Februar 1881 Abs. 10 Just.-M.-Bl. 1881 S. 108.
1	Gerichtsschreiber	No 15. Liquidation der für Sendungen in das Gebiet der deutschen Reichspost, sowie in das k. würtembergische Postgebiet im Monate **Juni** erwachsenen und vom Gerichtsschreiber aus der Regie des Gerichts vorgeschossenen Porti in Gegenständen der gesamten Strafrechtspflege ist vom Gericht zu fertigen und an das Rentamt zu übersenden.	Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just. u. d. Finanzen v. 24. Sept. 1879 § 18 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1435, Revidierte Vorschr. z. Vollz. d. Forstges. § 69 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1659, Bek. d. St.-M. d. Just. u. d. Finanzen v. 29. August 1872 § 2 II Just.-M.-Bl. 1872 S. 219.
1 bis 14	Gerichtsschreiber	No 16. Zählkarten, amtsgerichtliche, über die rechtkräftig erledigten Strafsachen wegen Verbrechen oder Vergehen gegen die Reichsgesetze für das II. Quartal dieses Jahres sind nach vorheriger Durchsicht von dem mit dem Strafvollzuge befaßten Oberamtsrichter durch die Gerichtsschreiberei an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte einzusenden.	Oberamtsrichter Staatsanwalt	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 15. Dez. 1881 Just.-M.-Bl. 1881 S. 497, 500.
1	Oberamtsrichter	No 17. Der Oberamtsrichter hat in dem seiner Dienstaufsicht unterstellten Amtsgerichtsgefängnisse mindestens in jedem Monat einmal eine Visitation vorzunehmen und über das Ergebnis fortlaufende Vormerkung zu führen, hierin die allenfalls erheblichen Befunde und die getroffenen Verfügungen aufzunehmen und von dem Gefängniswärter oder dessen Gehilfen unterzeichnen zu lassen. Hiebei hat sich der Oberamtsrichter auch Ueberzeugung zu verschaffen von den vorhandenen Beständen des Räucherungs- und Desinfektionsmaterials, über dessen Empfang und Verbrauch der Gefängniswärter eine fortlaufende Aufschreibung zu führen hat.	—	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 25. Sept. 1879 Z. V Just.-M.-Bl. 1879 S. 1275, Bek. v. 30. Okt. 1879 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1719, Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 15 Just.-M.-Bl. 1881 S. 463.

Datum	Anzufertigen von wem?	Vortrag	Vorzulegen: wohin?	Bemerkungen
—	Ober-Amtsrichter	No 18. Jedes Vierteljahr ist durch den Oberamtsrichter mindestens einmal bei dem Gerichtsvollzieher unvermutet ein Kassasturz vorzunehmen. In angemessenen Zwischenräumen hat der Oberamtsrichter die gesamte Dienstführung des Gerichtsvollziehers zu untersuchen.	—	Bek. d. St.-M. d. Just v. 11. Sept. 1879 § 27 Just.-M.-Bl. 1879 S. 725.
—	Rechtspraktikant	No 19. Die im Vorbereitungsdienst stehenden Rechtspraktikanten haben das zu führende Geschäftsverzeichnis allwöchentlich dem Beamten, bei welchem sie beschäftigt sind, behufs Bestätigung der Richtigkeit der Einträge vorzulegen. Ist der Beamte nicht zugleich Vorstand der Behörde, so erfolgt allmonatlich die Vorlage des Verzeichnisses auch an diesen, welcher die Einsicht zu bestätigen hat.	Ober-Amtsrichter	K. Allerh. V. O. v. 25. April 1880 § 8 Just.-M.-Bl. 1880 S. 100, Bek. d. St-M. d. Just. u. d. Innern v. 19. Mai 1880 Just.-M.-Bl. 1880 S. 161.
10 spätestens	Gerichtsschreiber	No 20. Der Gerichtsschreiber hat mit dem Rentamte auf Grund des abgeschlossenen Gebührenregisters über die Anfälle des Monats **Juni** abzurechnen. Siehe auch No 21 und 22.	Rentamt	Bek. d. St-M. d. Finanz. v. 21. Sept. 1879 § 10 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1324.
10 spätestens	Gerichtsschreiber	No 21. Der Gerichtsschreiber hat das Auslagen-Register für den Monat **Juni** mit der Abrechnung auf den Gebührenanfall des Monats Juni, s. No 20, dem Rentamte zu übergeben.	Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Finz. v. 21. Sept. 1879 § 32 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1332.
10 spätestens	Gerichtsschreiber	No 22. Der Gerichtsschreiber hat die Liquidationen des Gerichtsvollziehers für den Monat **Juni**, s. No 7 und 9 und für die Monate **April**, **Mai** und **Juni** s. No 8 mit dem Auslagenregister pro Juni, s. No 21, an das Rentamt zu übersenden.	Rentamt	Wie No 7, 8, 9.
11	Gerichtsschreiber	No 23. Einzugsregister (Strafkostenregister) für die Zeit vom 1. mit 10. **Juli** wie oben No 14.	Ober-Amtsrichter Rentamt	Wie No 14.
16	Gerichtsschreiber	No 24. Einzugsregister (Forstrafenregister) für die Zeit vom 1. mit 15. **Juli** wie oben No 13.	Rentamt	Wie No 13.
21	Gerichtsschreiber	No 25. Einzugsregister (Strafkostenregister) für die Zeit vom 11. mit 20. **Juli** wie oben No 14.	Ober-Amtsrichter Rentamt	Wie No 14.
31	Gerichtsvollzieher	No 26. Der Gerichtsvollzieher hat das Dienstregisterheft für den Monat **August** dem Oberamtsrichter vorzulegen zur Vormerkung der Seitenzahl am Schlusse, Beidrückung des Siegels und Bezeichnung jedes Blattes mit seinem Handzuge.	Ober-Amtsrichter	Dienstvorschr. f. Ger.-Vollz. § 23 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1198.
31	Gerichtsschreiber	No 27. Der Gerichtsschreiber hat über die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit Ausschluß des Subhastations- und Gantverfahrens im Monate **Juli** zum Ansatze gebrachten Schreibgebühren, über seine wirklichen Einnahmen, sowohl der von ihm unmittelbar erhobenen, als auch der vom Rentamt an ihn abgelieferten Schreibgebühren im Monate **Juli**, Vormerkung zu machen.	—	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 2. Februar 1881 Just.-M.-Bl. 1881 S. 73. Bek. d. St.-M. d. Finz. v. 21. Sept. 1879 § 33 Just.M.-Bl. 1879 S. 1333.

Datum	Anzufertigen von wem?	Vortrag	Vorzulegen wohin?	Bemerkungen
31	Gerichts-schreiber	No 28. Durch den Gerichtsschreiber des Amtsgerichts, an dessen Sitz sich ein Rentamt nicht befindet, ist das über Ausbezahlung der Gebühren an Zeugen und Sachverständige in Strafsachen nach Form. III geführte Verzeichnis pro **Juli** abzuschließen u. d nebst den hiezu gehörigen Quittungen gegen Refundierung der bezahlten Beträge unter Abrechnung auf etwa erhaltene Vorschüsse dem Rentamte zu übersenden. In dieses Verzeichnis sind auch jene Gebühren einzustellen, welche auf Grund vom Gerichtsschreiber erhobenen Vorschusses durch den Richter in Strafsachen bei auswärtigen Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen diesen ausbezahlt wurden.	Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just. u. d. Finanzen v. 24. September 1879 § 7 Z. 4 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1429, Revidierte Vorschr. z. Vollz. d. Forstges. § 69 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1659, Bek. d. St.-M. d. Finz. v. 11. Nov. 1863 u. 15. Juli 1864 Just.-M.-Bl. 1863 S. 183 u. 1864 S. 206.
31	Ober-Amtsrichter	No 29. Vorlage der Strafgerichtlichen Tabelle der anhängigen Untersuchungen mit kurzer Angabe des Standes der Sache sowie der Umstände, welche etwa dem Fortgange derselben entgegenstehen nach Form. IV durch die mit Führung von Voruntersuchungen beauftragten Amtsrichter an den Staatsanwalt am Landgerichte.	Staats-anwalt	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 3. Sept. 1879 Z. 1 5 Just.-M.-Bl. 1879 S. 568.
31	Gefängnis-wärter	No 30. Der Gefängniswärter hat im Falle der für den Monat **August** erfolgten Vorauszahlung der Kosten der Zwangs- oder Sicherheitshaft, welche in einem bürgerlichen Rechtsstreit oder im Konkursverfahren angeordnet ist, Anzeige zu machen dem Gerichtsschreiber des Gerichts, welches den Haftbefehl erlassen hat und bei einer auf amtlicher Anordnung zu vollstreckenden Haft der Behörde, welche die Anordnung erlassen hat.	Gerichts-schreiber	Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern und der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 22 Just.-M.-Bl. 1881 S. 466, Bek. d. St.-M. d. Just. v. 6. Dez. 1881 § 6 Just.-M.-Bl. 1881 S. 486.

August

Datum	Anzufertigen von wem?	Vortrag	Vorzulegen wohin?	Bemerkungen
1	Ober-Amtsrichter	No 1. Die auf die Anschaffung, Beifuhr, das Messen, Kleinmachen, Tragen und Setzen des Feuerungsmaterials für die Gefangenen im Monate **Juli** erwachsenen Kosten sind auf Grund der mit den erforderlichen Bestätigungen versehenen Liquidationen und Lohnlisten (s. No 6) von dem Oberamtsrichter bei dem Rentamte zur Zahlung anzuweisen. Bei denjenigen Amtsgerichten, an deren Sitz sich kein Rentamt befindet, sind die Gerichtsschreiber ermächtigt, diese Zahlungen für Rechnung des Rentamtes aus der Gebührenkasse vorzuschießen.	Rentamt ev. Gerichtsschreiber	Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 9, 5 Just.-M.-Bl. 1881 S. 458.
1	Amtsgericht	No 2. Tagebuchsauszug bezw. Liquidation über Tagegelder und Reisekosten des Gerichtspersonals für im Monate **Juli** ausgeführte Dienstreisen in Strafsachen ist durch das Amtsgericht dem Rentamte zu übersenden, in dessen Bezirk das Amtsgericht, welches die Amtshandlung vorgenommen, seinen Sitz hat.	Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just. und der Finanzen, Kostenwesen in gerichtl. Strafsachen, § 5 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1427.
1	Gerichtsvollzieher	No 3. Der Gerichtsvollzieher hat das abgeschlossene Heft des allgemeinen Dienstregisters für den Monat **Juli** dem Oberamtsrichter zur Einsicht vorzulegen.	Ober-Amtsrichter	Dienstvorschr. f. Ger.-Vollz. § 30 Just.-B.-Bl. 1879 S. 1211.
1	Gerichtsvollzieher	No 4. Der Gerichtsvollzieher (wenn derselbe nicht zugleich Amtsgerichtsdiener ist) hat Liquidationen zu fertigen über die Entschädigung der in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkursen von Amtswegen angeordneten Zustellungen im Monate **Juli** nach Form. I, über die Entschädigung für Vornahme der in Strafsachen angeordneten Zustellungen im Monate **Juli** nach Form. I und solche dem Oberamtsrichter vorzulegen behufs Bestätigung der Uebereinstimmung mit den Vorträgen im allgemeinen Dienstregister nach vorheriger Prüfung der Richtigkeit der Liquidationen. Der Gerichtsschreiber hat diese Liquidationen spätestens am 10. August, s. No 16 — dem Rentamte zu übersenden.	Ober-Amtsrichter Gerichtsschr. Rentamt s. No 16.	Bek. d. St.-M. d. Just. und der Finanzen v. 16. Juli 1881 §§ 1, 4 Just.-M.-Bl. 1881 S. 335, Bek. d. St.-M. d. Just. v. 29. Sept. 1880 Just.-M.-Bl. 1880 S. 332.
1	Gerichtsvollzieher	No 5. Der Gerichtsvollzieher (welcher zugleich Amtsgerichtsdiener ist) hat, wenn durch die Vornahme der von Amtswegen angeordneten Zustellungen im Monate **Juli** Reisekosten oder Postgebühren (für außerhalb Bayern zu bestellende Sendungen) erwachsen sind, Liquidation nach Form. I zu fertigen, diese dem Oberamtsrichter vorzulegen, behufs Bestätigung der Uebereinstimmung mit den Vorträgen im allgemeinen Dienstregister nach vorheriger Prüfung der Liquidation. Der Gerichtsschreiber hat diese Liquidation spätestens am 10. August, s. No 16 — dem Rentamte zu übersenden.	Ober-Amtsrichter Gerichtsschr. Rentamt s. No 16	Bek. d. St.-M. d. Just. und der Finanzen v. 16. Juli 1881 §§ 4, 6, 7 Just.-M.-Bl. 1881 S. 335.
1	Gefängniswärter	No 6. Der Gefängniswärter hat die von den Gefangenen abquittierte Lohnliste über die Vergütungen, welche im Monate **Juli** von ihm den Gefangenen für Kleinmachen, Tragen und Setzen des Feuerungsmaterials für das Gefängnis ausbezahlt wurden, dem Oberamtsrichter zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. S. dann No 1.	Ober-Amtsrichter	Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 5 Just.-M.-Bl. 1881 S. 458.

Datum	Anzufertigen von wem?	Vortrag	Vorzulegen wohin?	Bemerkungen
1	Gefängniswärter	No 7. Liquidationen oder Rechnungen der Lieferanten von Fleisch und Brot für das Gerichtsgefängnis pro **Juli** sind mit den Aufschreibebüchern der Lieferanten dem Gefängniswärter zu übergeben. Der Gefängniswärter hat dieselben dem Oberamtsrichter vorzulegen zur Prüfung an der Hand der Aufschreibebücher und zur Bestätigung. Der Gerichtsschreiber hat diese Liquidationen oder Rechnungen als Belege dem Verpflegskostenverzeichnis, s. No 8 — anzureihen und mit diesem dem Rentamte behufs Erwirkung der revisorischen Festsetzung und Zahlungsanweisung zu übersenden.	Ober-Amtsrichter Gerichtsschreiber Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just. d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 §§ 5, 11 Just.-M.-Bl. 1881 S. 461.
1	Gefängniswärter	No 8. Der Gefängniswärter hat das Verzeichnis über die im Monate **Juli** im Gerichtsgefängnisse erwachsenen Verpflegskosten dem Oberamtsrichter zur Prüfung und Bestätigung bezüglich der Zahl der Gefangenen, dann der angegebenen Dauer und Art der Freiheitsstrafen und der einschlägigen Distriktspolizeibehörde, bezw. dem mit der Besorgung des Schubwesens betrauten Gerichtsschreiber zur Bestätigung der betreffenden Einträge vorzulegen. Dieses Verzeichnis ist sodann vom Gerichtsschreiber mit den Liquidationen oder Rechnungen unter No 7 dem Rentamte zu übersenden.	Ober-Amtsrichter Bezirksamt Gerichtsschr. Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 16 Just.-M.-Bl. 1881 S. 463, Bek. v. 24. Septbr. 1879 § 9 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1430.
1	Gerichtsschreiber	No 9. Einzugsregister (Forststrafenregister) über die in der Zeit vom 16. bis letzten **Juli** angefallenen Strafen, Wert- und Schadenersätze, dann Kosten in Forstrügesachen ist vom Gerichtsschreiber herzustellen und an das Rentamt zu übersenden. Die im Verzeichnis Form. XIII bereits aufgenommenen und zur Abwendung der Haftstrafen nachträglich ganz oder teilweise auf der Gerichtsschreiberei erlegten Geldstrafen sind im Einzugsregister (unter Vormerkung der geschehenen Zahlung in der Bemerkungsrubrik) neu einzustellen und mit demselben an das Rentamt abzugeben.	Rentamt	Revidierte Vorschr. z. Vollz. der Forstges. §§ 55, 58 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1654, Forstges. Art. 179.
1	Gerichtsschreiber	No 10. Einzugsregister (Strafkostenregister) für die Zeit vom 21. mit letzten **Juli** ist von dem Gerichtsschreiber dem Oberamtsrichter vorzulegen zur Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der für den betreffenden Zeitraum eingestellten Urteile und zur Beifügung des Ersuchens an das Rentamt, die Geldstrafen, wenn in den Urteilen auf solche erkannt ist, Namens der Requirenten vollstrecken zu lassen. Dieses Einzugsregister ist sodann an den Amtsanwalt zur Kenntnisnahme von der geschehenen Einleitung der Strafvollstreckung und hierauf an das Rentamt zu übersenden und sind demselben beizulegen ein Verzeichnis nach Form. IX über diejenigen in Strafsachen verurteilten Personen, welche gerichtsbekannt zahlungsunfähig sind, sowie die bei den Akten befindlichen Leumunds- und Vermögenszeugnisse dieser Personen, dann ein Verzeichnis nach Form. X über die im Verzeichnis Form. IX als uneinbringlich aufgenommenen und nachträglich bei der Gerichtsschreiberei für Rechnung des Rentamtes erlegten Geldstrafen und Kosten in Strafsachen unter Ablieferung dieser Strafbeträge, welche wie neue Anfälle im Einzugsregister zu behandeln sind.	Ober-Amtsrichter Amtsanwalt Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just. u. d. Finanzen v. 24. September 1879 §§ 26, 24, 25, 31 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1436, Vorschr. d. Gesch. Behdlg. in d. z. Zuständigk. d. Schöffenger. gehör. Strafsachen § 65, Bek. d. St.-M. d. Just. v. 17. Juli 1881 Just.-M.-Bl. 1881 S. 359, Bek. v. 27. Februar 1881 Abs. 10 Just.-M.-Bl. 1881 S. 108.
1	Gerichtsschreiber	No 11. Liquidation der für Sendungen in das Gebiet der deutschen Reichspost, sowie in das k. würtembergische Postgebiet im Monate **Juli** erwachsenen und vom Gerichtsschreiber aus der Regie des Gerichts vorgeschossenen Porti in Gegenständen der gesamten Strafrechtspflege ist vom Gericht zu fertigen und an das Rentamt zu übersenden.	Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just. u. d. Finanzen v. 24. Sept. 1879 § 18 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1435, Revidierte Vorschr. z. Vollz. d. Forstges. § 69 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1659, Bek. d. St.-M. d. Just. u. d. Finanzen v. 29. August 1872 § 2 II Just.-M.-Bl. 1872 S. 219.

Datum	Anzufertigen von wem?	Vortrag	Vorzulegen wohin?	Bemerkungen
—	Ober-Amtsrichter	No 12. Der Oberamtsrichter hat in dem seiner Dienstaufsicht unterstellten Amtsgerichtsgefängnisse mindestens in jedem Monat einmal eine Visitation vorzunehmen und über das Ergebnis fortlaufende Vormerkung zu führen, hierin die allenfalls erheblichen Befunde und die getroffenen Verfügungen aufzunehmen und von dem Gefängniswärter oder dessen Gehilfen unterzeichnen zu lassen. Hiebei hat sich der Oberamtsrichter auch Ueberzeugung zu verschaffen von den vorhandenen Beständen des Räucherungs- und Desinfektionsmaterials, über dessen Empfang und Verbrauch der Gefängniswärter eine fortlaufende Aufschreibung zu führen hat.	—	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 25. Sept. 1879 Z. V Just.-M.-Bl. 1879 S. 1275, Bek. v. 30. Okt. 1879 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1719, Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 15 Just.-M.-Bl. 1881 S. 463.
—	Rechtspraktikant	No 13. Die im Vorbereitungsdienst stehenden Rechtspraktikanten haben das zu führende Geschäftsverzeichnis allwöchentlich dem Beamten, bei welchem sie beschäftigt sind, behufs Bestätigung der Richtigkeit der Einträge vorzulegen. Ist der Beamte nicht zugleich Vorstand der Behörde, so erfolgt allmonatlich die Vorlage des Verzeichnisses auch an diesen, welcher die Einsicht zu bestätigen hat.	Ober-Amtsrichter	K. Allerh. V. O. v. 25. April 1880 § 8 Just.-M.-Bl. 1880 S. 100, Bek. d. St-M. d. Just. u. d. Innern v. 19. Mai 1880 Just.-M.-Bl. 1880 S. 161.
10 spätestens	Gerichtsschreiber	No 14. Der Gerichtsschreiber hat mit dem Rentamte auf Grund des abgeschlossenen Gebührenregisters über die Anfälle des Monats **Juli** abzurechnen. Siehe auch No 15 und 16.	Rentamt	Bek. d. St-M. d. Finanz. v. 21. Sept. 1879 § 10 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1324.
10 spätestens	Gerichtsschreiber	No 15. Der Gerichtsschreiber hat das Auslagen-Register für den Monat **Juli** mit der Abrechnung auf den Gebührenanfall des Monats Juli, s. No 14, dem Rentamte zu übergeben.	Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Finz. v. 21. Sept. 1879 § 32 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1332.
10 spätestens	Gerichtsschreiber	No 16. Der Gerichtsschreiber hat die Liquidationen des Gerichtsvollziehers für den Monat **Juli**, s. No 4 und 5 mit dem Auslagenregister pro Juli, s. No 15, an das Rentamt zu übersenden.	Rentamt	Wie No 4, 5.
11	Gerichtsschreiber	No 17. Einzugsregister (Strafkostenregister) für die Zeit vom 1. mit 10. **August** wie oben No 10.	Ober-Amtsrichter Rentamt	Wie No 10.
16	Gerichtsschreiber	No 18. Einzugsregister (Forstrafenregister) für die Zeit vom 1. mit 15. **August** wie oben No 9.	Rentamt	Wie No 9.
21	Gerichtsschreiber	No 19. Einzugsregister (Strafkostenregister) für die Zeit vom 11. mit 20. **August** wie oben No 10.	Ober-Amtsrichter Rentamt	Wie No 10.
31	Gerichtsvollzieher	No 20. Der Gerichtsvollzieher hat das Dienstregisterheft für den Monat **September** dem Oberamtsrichter vorzulegen zur Vormerkung der Seitenzahl am Schlusse, Beidrückung des Siegels und Bezeichnung jedes Blattes mit seinem Handzuge.	Ober-Amtsrichter	Dienstvorschr. f. Ger.-Vollz. § 23 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1198.
31	Gerichtsschreiber	No 21. Der Gerichtsschreiber hat über die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit Ausschluß des Subhastations- und Gantverfahrens im Monate **August** zum Ansatze gebrachten Schreibgebühren, über seine wirklichen Einnahmen, sowohl der von ihm unmittelbar erhobenen, als auch der vom Rentamt an ihn abgelieferten Schreibgebühren im Monate **August**, Vormerkung zu machen.	—	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 2. Februar 1881 Just.-M.-Bl. 1881 S. 73. Bek. d. St.-M. d. Finz. v. 21. Sept. 1879 § 33 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1333.

Datum	Anzufertigen von wem?	Vortrag	Vorzulegen wohin?	Bemerkungen
31	Gerichtsschreiber	No 22. Durch den Gerichtsschreiber des Amtsgerichts, an dessen Sitz sich ein Rentamt nicht befindet, ist das über Ausbezahlung der Gebühren an Zeugen und Sachverständige in Strafsachen nach Form. III geführte Verzeichnis pro **August** abzuschließen und nebst den hiezu gehörigen Quittungen gegen Refundierung der bezahlten Beträge unter Abrechnung auf etwa erhaltene Vorschüsse dem Rentamte zu übersenden. In dieses Verzeichnis sind auch jene Gebühren einzustellen, welche auf Grund vom Gerichtsschreiber erhobenen Vorschusses durch den Richter in Strafsachen bei auswärtigen Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen diesen ausbezahlt wurden.	Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just. u. d. Finanzen v. 24. September 1879 § 7 Z. 4 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1429, Revidierte Vorschr. z. Vollz. d. Forstges. § 69 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1659, Bek. d. St.-M. d. Finz. v. 11. Nov. 1863 u. 15. Juli 1864 Just.-M.-Bl. 1863 S. 183 u. 1864 S. 206.
31	Ober-Amtsrichter	No 23. Vorlage der Strafgerichtlichen Tabelle der anhängigen Untersuchungen mit kurzer Angabe des Standes der Sache sowie der Umstände, welche etwa dem Fortgange derselben entgegenstehen nach Form. IV durch die mit Führung von Voruntersuchungen beauftragten Amtsrichter an den Staatsanwalt am Landgerichte.	Staatsanwalt	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 3. Sept. 1879 Z. I 5 Just.-M.-Bl. 1879 S. 568.
31	Gefängniswärter	No 24. Der Gefängniswärter hat im Falle der für den Monat **September** erfolgten Vorauszahlung der Kosten der Zwangs- oder Sicherheitshaft, welche in einem bürgerlichen Rechtsstreit oder im Konkursverfahren angeordnet ist, Anzeige zu machen dem Gerichtsschreiber des Gerichts, welches den Haftbefehl erlassen hat und bei einer auf amtlicher Anordnung zu vollstreckenden Haft der Behörde, welche die Anordnung erlassen hat.	Gerichtsschreiber	Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern und der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 22 Just.-M.-Bl. 1881 S. 466, Bek. d. St.-M. d. Just. v. 6. Dez. 1881 § 6 Just.-M.-Bl. 1881 S. 486.

September.

Datum	Anzufertigen von wem?	Vortrag	Vorzulegen wohin?	Bemerkungen
1	Ober-Amtsrichter	No 1. Die auf die Anschaffung, Beifuhr, das Messen, Kleinmachen, Tragen und Setzen des Feuerungsmaterials für die Gefangenen im Monate **August** erwachsenen Kosten sind auf Grund der mit den erforderlichen Bestätigungen versehenen Liquidationen und Lohnlisten (s. No 6) von dem Oberamtsrichter bei dem Rentamte zur Zahlung anzuweisen. Bei denjenigen Amtsgerichten, an deren Sitz sich kein Rentamt befindet, sind die Gerichtsschreiber ermächtigt, diese Zahlungen für Rechnung des Rentamtes aus der Gebührenkasse vorzuschießen.	Rentamt ev. Gerichtsschreiber	Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 9, 5 Just.-M.-Bl. 1881 S. 458.
1	Amtsgericht	No 2. Tagebuchsauszug bezw. Liquidation über Tagegelder und Reisekosten des Gerichtspersonals für im Monate **August** ausgeführte Dienstreisen in Strafsachen ist durch das Amtsgericht dem Rentamte zu übersenden, in dessen Bezirk das Amtsgericht, welches die Amtshandlung vorgenommen, seinen Sitz hat.	Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just. und der Finanzen, Kostenwesen in gerichtl. Strafsachen, § 5 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1427.
1	Gerichtsvollzieher	No 3. Der Gerichtsvollzieher hat das abgeschlossene Heft des allgemeinen Dienstregisters für den Monat **August** dem Oberamtsrichter zur Einsicht vorzulegen.	Ober-Amtsrichter	Dienstvorschr. f. Ger.-Vollz. § 30 Just.-V.-Bl. 1879 S. 1211.
1	Gerichtsvollzieher	No 4. Der Gerichtsvollzieher (wenn derselbe nicht zugleich Amtsgerichtsdiener ist) hat Liquidationen zu fertigen über die Entschädigung der in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkursen von Amtswegen angeordneten Zustellungen im Monate **August** nach Form. I, über die Entschädigung für Vornahme der in Strafsachen angeordneten Zustellungen im Monate **August** nach Form. I und solche dem Oberamtsrichter vorzulegen behufs Bestätigung der Uebereinstimmung mit den Vorträgen im allgemeinen Dienstregister nach vorheriger Prüfung der Richtigkeit der Liquidationen. Der Gerichtsschreiber hat diese Liquidationen spätestens am 10. September, s. No 16 — dem Rentamte zu übersenden.	Ober-Amtsrichter Gerichtsschr. Rentamt s. No 16.	Bek. d. St.-M. d. Just. und der Finanzen v. 16. Juli 1881 §§ 1, 4 Just.-M.-Bl. 1881 S. 335, Bek. d. St.-M. d. Just. v. 29. Sept. 1880 Just.-M.-Bl. 1880 S. 332.
1	Gerichtsvollzieher	No 5. Der Gerichtsvollzieher (welcher zugleich Amtsgerichtsdiener ist) hat, wenn durch die Vornahme der von Amtswegen angeordneten Zustellungen im Monate **August** Reisekosten oder Postgebühren (für außerhalb Bayern zu bestellende Sendungen) erwachsen sind, Liquidation nach Form. I zu fertigen, diese dem Oberamtsrichter vorzulegen, behufs Bestätigung der Uebereinstimmung mit den Vorträgen im allgemeinen Dienstregister nach vorheriger Prüfung der Liquidation. Der Gerichtsschreiber hat diese Liquidation spätestens am 10. September, s. No 16 — dem Rentamte zu übersenden.	Ober-Amtsrichter Gerichtsschr. Rentamt s. No 16	Bek. d. St.-M. d. Just. und der Finanzen v. 16. Juli 1881 §§ 4, 6, 7 Just.-M.-Bl. 1881 S. 335.
1	Gefängniswärter	No 6. Der Gefängniswärter hat die von den Gefangenen abquittierte Lohnliste über die Vergütungen, welche im Monate **August** von ihm den Gefangenen für Kleinmachen, Tragen und Setzen des Feuerungsmaterials für das Gefängnis ausbezahlt wurden, dem Oberamtsrichter zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. S. dann No 1.	Ober-Amtsrichter	Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 5 Just.-M.-Bl. 1881 S. 458.

Datum	Anzufertigen von wem?	Vortrag	Vorzulegen wohin?	Bemerkungen
		No 7.		
1	Gefängniswärter	Liquidationen oder Rechnungen der Lieferanten von Fleisch und Brot für das Gerichtsgefängnis pro **August** sind mit den Aufschreibebüchern der Lieferanten dem Gefängniswärter zu übergeben. Der Gefängniswärter hat dieselben dem Oberamtsrichter vorzulegen zur Prüfung an der Hand der Aufschreibebücher und zur Bestätigung.	Oberamtsrichter	Bek. d. St.-M. d. Just. d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 §§ 5, 11 Just.-M.-Bl. 1881 S. 461.
		Der Gerichtsschreiber hat diese Liquidationen oder Rechnungen als Belege dem Verpflegskostenverzeichnis, s. No 8 — anzureihen und mit diesem	Gerichtsschreiber	
		dem Rentamte behufs Erwirkung der revisorischen Festsetzung und Zahlungsanweisung zu übersenden.	Rentamt	
		No 8.		
1	Gefängniswärter	Der Gefängniswärter hat das Verzeichnis über die im Monate **August** im Gerichtsgefängnisse erwachsenen Verpflegskosten dem Oberamtsrichter zur Prüfung und Bestätigung bezüglich der Zahl der Gefangenen, dann der angegebenen Dauer und Art der Freiheitsstrafen	Oberamtsrichter	Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 16 Just.-M.-Bl. 1881 S. 463, Bek. v. 24. Septbr. 1879 § 9 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1430.
		und der einschlägigen Distriktspolizeibehörde, bezw. dem mit der Besorgung des Schubwesens betrauten Gerichtsschreiber	Bezirksamt	
		zur Bestätigung der betreffenden Einträge vorzulegen.	Gerichtsschr.	
		Dieses Verzeichnis ist sodann vom Gerichtsschreiber mit den Liquidationen oder Rechnungen unter No 7 dem Rentamte zu übersenden.	Rentamt	
		No 9.		
1	Gerichtsschreiber	Einzugsregister (Forststrafenregister) über die in der Zeit vom 16. bis letzten **August** angefallenen Strafen, Wert- und Schadenersätze, dann Kosten in Forstrügesachen ist vom Gerichtsschreiber herzustellen und an das Rentamt zu übersenden. Die im Verzeichnis Form. XIII bereits aufgenommenen und zur Abwendung der Haftstrafen nachträglich ganz oder teilweise auf der Gerichtsschreiberei erlegten Geldstrafen sind im Einzugsregister (unter Vormerkung der geschehenen Zahlung in der Bemerkungsrubrik) neu einzustellen und mit demselben an das Rentamt abzugeben.	Rentamt	Revidierte Vorschr. z. Vollz. der Forstges. §§ 55, 58 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1654, Forstges. Art. 179.
		No 10.		
1	Gerichtsschreiber	Einzugsregister (Strafkostenregister) für die Zeit vom 21. mit letzten **August** ist von dem Gerichtsschreiber dem Oberamtsrichter vorzulegen zur Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der für den betreffenden Zeitraum eingestellten Urteile und zur Beifügung des Ersuchens an das Rentamt, die Geldstrafen, wenn in den Urteilen auf solche erkannt ist, Namens der Requirenten vollstrecken zu lassen. Dieses Einzugsregister ist sodann	Oberamtsrichter	Bek. d. St.-M. d. Just. u. d. Finanzen v. 24. September 1879 §§ 26, 24, 25, 31 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1436, Vorschr. d. Gesch. Behdlg. in d. z. Zuständigk. d. Schöffenger. gehör. Strafsachen § 65,
		an den Amtsanwalt zur Kenntnisnahme von der geschehenen Einleitung der Strafvollstreckung und hierauf	Amtsanwalt	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 17. Juli 1881 Just.-M.-Bl. 1881 S. 359,
		an das Rentamt zu übersenden und sind demselben beizulegen ein Verzeichnis nach Form. IX über diejenigen in Strafsachen verurteilten Personen, welche gerichtsbekannt zahlungsunfähig sind, sowie die bei den Akten befindlichen Leumunds- und Vermögenszeugnisse dieser Personen, dann ein Verzeichnis nach Form. X über die im Verzeichnis Form. IX als uneinbringlich aufgenommenen und nachträglich bei der Gerichtsschreiberei für Rechnung des Rentamtes erlegten Geldstrafen und Kosten in Strafsachen unter Ablieferung dieser Strafbeträge, welche wie neue Anfälle im Einzugsregister zu behandeln sind.	Rentamt	Bek. v. 27. Februar 1881 Abs. 10 Just.-M.-Bl. 1881 S. 108.
		No 11.		
1	Gerichtsschreiber	Liquidation der für Sendungen in das Gebiet der deutschen Reichspost, sowie in das k. württembergische Postgebiet im Monate **August** erwachsenen und vom Gerichtsschreiber aus der Regie des Gerichts vorgeschossenen Porti in Gegenständen der gesamten Strafrechtspflege ist vom Gericht zu fertigen und an das Rentamt zu übersenden.	Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just. u. d. Finanzen v. 24. Sept. 1879 § 18 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1435, Revidierte Vorschr. z. Vollz. d. Forstges. § 69 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1659, Bek. d. St.-M. d. Just. u. d. Finanzen v. 29. August 1872 § 2 II Just.-M.-Bl. 1872 S. 219.

Datum	Anzufertigen von wem?	Vortrag	Vorzulegen wohin?	Bemerkungen
—	Ober-Amtsrichter	No 12. Der Oberamtsrichter hat in dem seiner Dienstaufsicht unterstellten Amtsgerichtsgefängnisse mindestens in jedem Monat einmal eine Visitation vorzunehmen und über das Ergebnis fortlaufende Vormerkung zu führen, hierin die allenfalls erheblichen Befunde und die getroffenen Verfügungen aufzunehmen und von dem Gefängniswärter oder dessen Gehilfen unterzeichnen zu lassen. Hiebei hat sich der Oberamtsrichter auch Ueberzeugung zu verschaffen von den vorhandenen Beständen des Räucherungs- und Desinfektionsmaterials, über dessen Empfang und Verbrauch der Gefängniswärter eine fortlaufende Aufschreibung zu führen hat.	—	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 25. Sept. 1879 Z. V Just.-M.-Bl. 1879 S. 1275, Bek. v. 30. Okt. 1879 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1719, Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 15 Just.-M.-Bl. 1881 S. 463.
—	Rechtspraktikant	No 13. Die im Vorbereitungsdienst stehenden Rechtspraktikanten haben das zu führende Geschäftsverzeichnis allwöchentlich dem Beamten, bei welchem sie beschäftigt sind, behufs Bestätigung der Richtigkeit der Einträge vorzulegen. Ist der Beamte nicht zugleich Vorstand der Behörde, so erfolgt allmonatlich die Vorlage des Verzeichnisses auch an diesen, welcher die Einsicht zu bestätigen hat.	Ober-Amtsrichter	K. Allerh. V. O. v. 25. April 1880 § 8 Just.-M.-Bl. 1880 S. 100, Bek. d. St-M. d. Just. u. d. Innern v. 19. Mai 1880 Just.-M.-Bl. 1880 S. 161.
10 spätestens	Gerichtsschreiber	No 14. Der Gerichtsschreiber hat mit dem Rentamte auf Grund des abgeschlossenen Gebührenregisters über die Anfälle des Monats **August** abzurechnen. Siehe auch No 15 und 16.	Rentamt	Bek. d. St-M. d. Finanz. v. 21. Sept. 1879 § 10 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1324.
10 spätestens	Gerichtsschreiber	No 15. Der Gerichtsschreiber hat das Auslagen-Register für den Monat **August** mit der Abrechnung auf den Gebührenanfall des Monats August, s. No 14, dem Rentamte zu übergeben.	Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Finz. v. 21. Sept. 1879 § 32 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1332.
10 spätestens	Gerichtsschreiber	No 16. Der Gerichtsschreiber hat die Liquidationen des Gerichtsvollziehers für den Monat **August**, s. No 4 und 5 mit dem Auslagenregister pro August, s. No 15, an das Rentamt zu übersenden.	Rentamt	Wie No 4, 5.
11	Gerichtsschreiber	No 17. Einzugsregister (Strafkostenregister) für die Zeit vom 1. mit 10. **September** wie oben No 10.	Ober-Amtsrichter Rentamt	Wie No 10.
16	Gerichtsschreiber	No 18. Einzugsregister (Forststrafenregister) für die Zeit vom 1. mit 15. **September** wie oben No 9.	Rentamt	Wie No 9.
21	Gerichtsschreiber	No 19. Einzugsregister (Strafkostenregister) für die Zeit vom 11. mit 20. **September** wie oben No 10.	Ober-Amtsrichter Rentamt	Wie No 10.
30	Gerichtsvollzieher	No 20. Der Gerichtsvollzieher hat das Dienstregisterheft für den Monat **Oktober** dem Oberamtsrichter vorzulegen zur Vormerkung der Seitenzahl am Schlusse, Beidrückung des Siegels und Bezeichnung jedes Blattes mit seinem Handzuge.	Ober-Amtsrichter	Dienstvorschr. f. Ger.-Vollz. § 23 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1198.
30	Gerichtsvollzieher	No 21. Der Gerichtsvollzieher hat die Hefte des Kassabuchs und des Vollstreckungsregisters für die Monate **Oktober, November** und **Dezember** dem Oberamtsrichter vorzulegen zur Vormerkung der Seitenzahl am Schlusse, Beidrückung des Siegels und Bezeichnung jedes Blattes mit seinem Handzuge.	—	Dienstvorschr. f. Ger.-Vollz. § 23 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1198.

Datum	Anzufertigen von wem?	Vortrag	Vorzulegen wohin?	Bemerkungen
30	Gerichts-schreiber	No 22. Der Gerichtsschreiber hat über die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit Ausschluß des Subhastations- und Gantverfahrens im Monate **September** zum Ansatze gebrachten Schreibgebühren, über seine wirklichen Einnahmen, sowohl der von ihm unmittelbar erhobenen, als auch der vom Rentamt an ihn abgelieferten Schreibgebühren im Monate **September** Vormerkung zu machen.	—	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 2. Februar 1881 Just.-M.-Bl. 1881 S. 73. Bek. d. St.-M. d. Finz. v. 21. Sept. 1879 § 33 Just.M.-Bl 1879 S. 1333.
30	Gerichts-schreiber	No 23. Durch den Gerichtsschreiber des Amtsgerichts, an dessen Sitz sich ein Rentamt nicht befindet, ist das über Ausbezahlung der Gebühren an Zeugen und Sachverständige in Strafsachen nach Form. III geführte Verzeichnis pro **September** abzuschließen und nebst den hiezu gehörigen Quittungen gegen Refundierung der bezahlten Beträge unter Abrechnung auf etwa erhaltene Vorschüsse dem Rentamte zu übersenden. In dieses Verzeichnis sind auch jene Gebühren einzustellen, welche auf Grund vom Gerichtsschreiber erhobenen Vorschusses durch den Richter in Strafsachen bei auswärtigen Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen diesen ausbezahlt wurden.	Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just. u. d. Finanzen v. 24. September 1879 § 7 Z. 4 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1429, Revidierte Vorschr. z. Vollz. d. Forstges. § 69 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1659, Bek. d. St.-M. d. Finz. v. 11. Nov. 1863 u. 15. Juli 1864 Just.-M.-Bl. 1863 S. 183 u. 1864 S. 206.
30	Ober-Amtsrichter	No 24. Vorlage der Strafgerichtlichen Tabelle der anhängigen Untersuchungen mit kurzer Angabe des Standes der Sache sowie der Umstände, welche etwa dem Fortgange derselben entgegenstehen nach Form. IV durch die mit Führung von Voruntersuchungen beauftragten Amtsrichter an den Staatsanwalt am Landgerichte.	Staats-anwalt	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 3. Sept. 1879 Z. I 5 Just.-M.-Bl. 1879 S. 568.
30	Ober-Amtsrichter	No 25. Der Oberamtsrichter hat aus dem Aversum für Schreibmaterialien die Geldentschädigung für solche pro III. Quartal gegen ungestempelte Empfangsbescheinigung auszubezahlen an Richter aus jährlich 14 M. 40 Pf. . 3 M. 60 Pf. an Gerichtsschreiber " 10 M. 80 Pf. . 2 M. 70 Pf. an Tagschreiber " 7 M. 20 Pf. . 1 M. 80 Pf. an Amtsgerichtsdiener " 3 M. 60 Pf. . 90 Pf.	—	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 21. Juni 1868 Just.-M.-Bl. 1868 S. 145, Bek. v. 4. Dezember 1875 Just.-M.-Bl. 1875 S. 313.
30	Gefängnis-wärter	No 26. Der Gefängniswärter hat im Falle der für den Monat **Oktober** erfolgten Vorauszahlung der Kosten der Zwangs- oder Sicherheitshaft, welche in einem bürgerlichen Rechtsstreit oder im Konkursverfahren angeordnet ist, Anzeige zu machen dem Gerichtsschreiber des Gerichts, welches den Haftbefehl erlassen hat und bei einer auf amtlicher Anordnung zu vollstreckenden Haft der Behörde, welche die Anordnung erlassen hat.	Gerichts-schreiber	Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern und der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 22 Just.-M.-Bl. 1881 S. 466, Bek. d. St.-M. d. Just. v. 6. Dez. 1881 § 6 Just.-M.-Bl. 1881 S. 486.

Oktober.

Datum	Anzufertigen von wem?	Vortrag	Vorzulegen wohin?	Bemerkungen
1	Ober-Amtsrichter (Amtsrichter)	No 1. Die Bürgermeister des Amtsbezirkes haben die vom 16. Sept. an eine Woche lang zu jedermanns Einsicht ausgelegenen und mit der Bestätigung der öffentlichen Auflage nach in ortsüblicher Weise erfolgter Bekanntmachung versehenen Urlisten, Form. A, der in der Gemeinde des Amtsbezirkes wohnenden Personen, welche zum Schöffen- oder Geschworenendienste berufen werden können, bis 1. Oktober an das Amtsgericht einzusenden. Nach dem Eintreffen hat der Oberamtsrichter (Amtsrichter) die Urlisten, sowie die Einsprachen einer Durchsicht zu unterstellen. Hierauf hat die Zusammenstellung der Urlisten in der Weise zu geschehen, daß alle zum Schöffen- und Geschworenendienste gesetzlich tauglichen Personen in ein den gesamten Gerichtsbezirk umfassendes Verzeichnis (nach der Form der Urlisten) eingetragen werden. Der Ausschuß, welcher aus den Urlisten diejenigen Personen zu wählen hat, welche als Schöffen bezeichnet und als Geschworene vorgeschlagen werden sollen, hat in der zweiten Hälfte des Monats **Oktober** s. No 26 am Sitze des Amtsgerichts zusammenzutreten. Der Oberamtsrichter (Amtsrichter) hat die im vorhergehenden Jahre gewählten Vertrauensmänner rechtzeitig von der auf sie gefallenen Wahl, sowie von dem für den Zusammentritt des Ausschusses bestimmten Tage gegen Nachweis zu verständigen.	—	Bek. d. St.-M. d. Justiz u. d. Innern vom 1. August 1880 Just.-M.-Bl. 1880 S. 294 Z. VIII, IX. Z. XI. Z. XIII.
1	Ober-Amtsrichter	No 2. Auszug aus der Vormerkungsliste über den Vollzug von Freiheitsstrafen bezüglich der Nummern des II. Quartals dieses Jahres, welche durch begonnene Vollstreckung der erkannten Freiheitsstrafen oder auf sonstige Weise noch nicht erledigt sind, ist vorzulegen durch den Oberamtsrichter an den Präsidenten des Landgerichts unter Anlage der früheren Auszüge, in welchen noch unerledigte Strafsachen vorgetragen sind.	Präsident	Vorschr. d. Geschbehdlg. i. d. z. Zuständigkeit d. Schöffenger. gehörigen Strafsachen § 98 Beil. z. Just.-M.-Bl. 1879 u. Vorschr. z. Vollzug d. Forstges. § 60 Abs. 5 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1656.
1	Ober-Amtsrichter	No 3. Die auf die Anschaffung, Beifuhr, das Messen, Kleinmachen, Tragen und Setzen des Feuerungsmaterials für die Gefangenen im Monate **September** erwachsenen Kosten sind auf Grund der mit den erforderlichen Bestätigungen versehenen Liquidationen und Lohnlisten (s. No 10) von dem Oberamtsrichter bei dem Rentamte zur Zahlung anzuweisen. Bei denjenigen Amtsgerichten, an deren Sitz sich kein Rentamt befindet, sind die Gerichtsschreiber ermächtigt, diese Zahlungen für Rechnung des Rentamtes aus der Gebührenkasse vorzuschießen.	Rentamt ev. Gerichtsschreiber	Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 9, 5 Just.-M.-Bl. 1881 S. 458.
1	Amtsgericht	No 4. Tagebuchsauszug bezw. Liquidation über Tagegelder und Reisekosten des Gerichtspersonals für im Monate **September** ausgeführte Dienstreisen in Strafsachen ist durch das Amtsgericht dem Rentamte zu übersenden, in dessen Bezirk das Amtsgericht, welches die Amtshandlung vorgenommen, seinen Sitz hat.	Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just. und der Finanzen, Kostenwesen in gerichtl. Strafsachen, § 5 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1427.
1	Gerichtsvollzieher	No 5. Der Gerichtsvollzieher hat das abgeschlossene Heft des allgemeinen Dienstregisters für den Monat **September** dem Oberamtsrichter zur Einsicht vorzulegen.	Ober-Amtsrichter	Dienstvorschr. f. Ger.-Vollz. § 30 Just.-B.-Bl. 1879 S. 1211.

Datum	Anzufertigen von wem?	Vortrag	Vorzulegen wohin?	Bemerkungen
1	Gerichtsvollzieher	No 6. Der Gerichtsvollzieher hat die abgeschlossenen Hefte des Kassabuchs und des Vollstreckungsregisters für die Monate **Juli, August** und **September** dem Oberamtsrichter zur Einsicht vorzulegen.	Oberamtsrichter	Dienstvorschr. f. Ger.-Vollz. § 30 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1211.
1	Gerichtsvollzieher	No 7. Der Gerichtsvollzieher (wenn derselbe nicht zugleich Amtsgerichtsdiener ist) hat Liquidationen zu fertigen über die Entschädigung der in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkursen von Amtswegen angeordneten Zustellungen im Monate **September** nach Form. I, über die Entschädigung für Vornahme der in Strafsachen angeordneten Zustellungen im Monate **September** nach Form. I und solche dem Oberamtsrichter vorzulegen behufs Bestätigung der Uebereinstimmung mit den Vorträgen im allgemeinen Dienstregister nach vorheriger Prüfung der Richtigkeit der Liquidationen.	Oberamtsrichter	Bek. d. St.-M. d. Just. und der Finanzen v. 16. Juli 1881 §§ 1, 4 Just.-M.-Bl. 1881 S. 335, Bek. d. St.-M. d. Just. v. 29. Sept. 1880 Just.-M.-Bl. 1880 S. 332.
		Der Gerichtsschreiber hat diese Liquidationen spätestens am 10. Oktober, f. No 23 — dem Rentamte zu übersenden.	Gerichtsschr. Rentamt f. No 23.	
1	Gerichtsvollzieher	No 8. Der Gerichtsvollzieher (wenn derselbe nicht zugleich Amtsgerichtsdiener ist) hat Liquidationen zu fertigen über Auslagen im vorausgegangenen Vierteljahre (**Juli, August** und **September**) in Armenrechtssachen (im Civilprozeß) nach Form. II, über Auslagen im vorausgegangenen Vierteljahre (**Juli, August** und **September**) in Privatklagesachen (im Strafprozeß) nach Form. II unter Begründung durch die bezüglichen Uneinbringlichkeits- und allenfallsigen Ausgabsbelege. Der Gerichtsschreiber hat diesen Liquidationen die Bestätigung beizusetzen, daß den bezeichneten Parteien das Armenrecht bewilligt war, gegebenen Falls die weitere Bestätigung, daß die Sache ohne Ersatzpflichtigkeit der Gegenpartei erledigt oder in dem betreffenden Register als beendigt bezeichnet ist.	Gerichtsschreiber	Bek. d. St.-M. d. Just und der Finanzen v. 16. Juli 1881 § 11 Abs. 1 §§ 16, 6, 4, 5 Just.-M.-Bl. 1881 S. 335.
		Der Oberamtsrichter hat die Richtigkeit der Liquidationen auf Grund des allgemeinen Dienstregisters zu prüfen und die Bestätigung der Uebereinstimmung mit diesem Register beizusetzen.	Oberamtsrichter	
		Der Gerichtsschreiber hat diese Liquidationen spätestens am 10. Oktober, f. No 23 — dem Rentamte zu übersenden.	Gerichtsschr. Rentamt f. No 23.	
1	Gerichtsvollzieher	No 9. Der Gerichtsvollzieher (welcher zugleich Amtsgerichtsdiener ist) hat, wenn durch die Vornahme der von Amtswegen angeordneten Zustellungen im Monate **September** Reisekosten oder Postgebühren (für außerhalb Bayern zu bestellende Sendungen) erwachsen sind, Liquidation nach Form. I zu fertigen, diese dem Oberamtsrichter vorzulegen, behufs Bestätigung der Uebereinstimmung mit den Vorträgen im allgemeinen Dienstregister nach vorheriger Prüfung der Liquidation.	Oberamtsrichter	Bek. d. St.-M. d. Just. und der Finanzen v. 16. Juli 1881 §§ 4, 6, 7 Just.-M.-Bl. 1881 S. 335.
		Der Gerichtsschreiber hat diese Liquidation spätestens am 10. Oktober, f. No 23 — dem Rentamte zu übersenden.	Gerichtsschr. Rentamt f. No 23	
1	Gefängniswärter	No 10. Der Gefängniswärter hat die von den Gefangenen abquittierte Lohnliste über die Vergütungen, welche im Monate **September** von ihm den Gefangenen für Kleinmachen, Tragen und Setzen des Feuerungsmaterials für das Gefängnis ausbezahlt wurden, dem Oberamtsrichter zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. S. dann No 3.	Oberamtsrichter	Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 5 Just.-M.-Bl. 1881 S. 458.

Datum	Anzufertigen von wem?	Vortrag	Vorzulegen wohin?	Bemerkungen
1	Gefängniswärter	No 11. Liquidationen oder Rechnungen der Lieferanten von Fleisch und Brot für das Gerichtsgefängnis pro **September** sind mit den Aufschreibebüchern der Lieferanten dem Gefängniswärter zu übergeben. Der Gefängniswärter hat dieselben dem Oberamtsrichter vorzulegen zur Prüfung an der Hand der Aufschreibebücher und zur Bestätigung. Der Gerichtsschreiber hat diese Liquidationen oder Rechnungen als Belege dem Verpflegskostenverzeichnis, s. No 12 — anzureihen und mit diesem dem Rentamte behufs Erwirkung der revisorischen Festsetzung und Zahlungsanweisung zu übersenden.	Oberamtsrichter Gerichtsschreiber Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just. d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 §§ 5, 11 Just.-M.-Bl. 1881 S. 461.
1	Gefängniswärter	No 12. Der Gefängniswärter hat das Verzeichnis über die im Monate **September** im Gerichtsgefängnisse erwachsenen Verpflegskosten dem Oberamtsrichter zur Prüfung und Bestätigung bezüglich der Zahl der Gefangenen, dann der angegebenen Dauer und Art der Freiheitsstrafen und der einschlägigen Distriktspolizeibehörde, bezw. dem mit der Besorgung des Schubwesens betrauten Gerichtsschreiber zur Bestätigung der betreffenden Einträge vorzulegen. Dieses Verzeichnis ist sodann vom Gerichtsschreiber mit den Liquidationen oder Rechnungen unter No 11 dem Rentamte zu übersenden.	Oberamtsrichter Bezirksamt Gerichtsschr. Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 16 Just.-M.-Bl. 1881 S. 463, Bek. v. 24. Septbr. 1879 § 9 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1430.
1	Gerichtsschreiber	No 13. Einzugsregister (Forststrafenregister) über die in der Zeit vom 16. bis letzten **September** angefallenen Strafen, Wert- und Schadenersätze, dann Kosten in Forstrügesachen ist vom Gerichtsschreiber herzustellen und an das Rentamt zu übersenden. Die im Verzeichnis Form. XIII bereits aufgenommenen und zur Abwendung der Haftstrafen nachträglich ganz oder teilweise auf der Gerichtsschreiberei erlegten Geldstrafen sind im Einzugsregister (unter Vormerkung der geschehenen Zahlung in der Bemerkungsrubrik) neu einzustellen und mit demselben an das Rentamt abzugeben.	Rentamt	Revidierte Vorschr. z. Vollz. der Forstges. §§ 55, 58 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1654, Forstges. Art. 179.
1	Gerichtsschreiber	No 14. Einzugsregister (Strafkostenregister) für die Zeit vom 21. mit letzten **September** ist von dem Gerichtsschreiber dem Oberamtsrichter vorzulegen zur Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der für den betreffenden Zeitraum eingestellten Urteile und zur Beifügung des Ersuchens an das Rentamt, die Geldstrafen, wenn in den Urteilen auf solche erkannt ist, Namens der Requirenten vollstrecken zu lassen. Dieses Einzugsregister ist sodann an den Amtsanwalt zur Kenntnisnahme von der geschehenen Einleitung der Strafvollstreckung und hierauf an das Rentamt zu übersenden und sind demselben beizulegen ein Verzeichnis nach Form. IX über diejenigen in Strafsachen verurteilten Personen, welche gerichtsbekannt zahlungsunfähig sind, sowie die bei den Akten befindlichen Leumunds- und Vermögenszeugnisse dieser Personen, dann ein Verzeichnis nach Form. X über die im Verzeichnis Form. IX als uneinbringlich aufgenommenen und nachträglich bei der Gerichtsschreiberei für Rechnung des Rentamtes erlegten Geldstrafen und Kosten in Strafsachen unter Ablieferung dieser Strafbeträge, welche wie neue Anfälle im Einzugsregister zu behandeln sind.	Oberamtsrichter Amtsanwalt Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just. u. d. Finanzen v. 24. September 1879 §§ 26, 24, 25, 31 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1436, Vorschr. d. Gesch. Behdlg. in d. z. Zuständigk. d. Schöffenger. gehör. Strafsachen § 65, Bek. d. St.-M. d. Just. v. 17. Juli 1881 Just.-M.-Bl. 1881 S. 359, Bek. v. 27. Februar 1881 Abs. 10 Just.-M.-Bl. 1881 S. 108.
1	Gerichtsschreiber	No 15. Liquidation der für Sendungen in das Gebiet der **deutschen** Reichspost, sowie in das k. würtembergische Postgebiet im Monate **September** erwachsenen und vom Gerichtsschreiber aus der Regie des Gerichts vorgeschossenen Porti in Gegenständen der gesamten Strafrechtspflege ist vom Gericht zu fertigen und an das Rentamt zu übersenden.	Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just. u. d. Finanzen v. 24. Sept. 1879 § 18 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1435, Revidierte Vorschr. z. Vollz. d. Forstges. § 69 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1659, Bek. d. St.-M. d. Just. u. d. Finanzen v. 29. August 1872 § 2 II Just.-M.-Bl. 1872 S. 219.

Datum	Anzufertigen von wem?	Vortrag	Vorzulegen wohin?	Bemerkungen
1 bis 16	Gerichts-schreiber	No 16. Zählkarten, amtsgerichtliche, über die rechtkräftig erledigten Strafsachen wegen Verbrechen oder Vergehen gegen die Reichsgesetze für das III. Quartal dieses Jahres sind nach vorheriger Durchsicht von dem mit dem Strafvollzuge befaßten Oberamtsrichter durch die Gerichtsschreiberei an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte einzusenden.	Ober-Amtsrichter Staats-anwalt.	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 15. Dez. 1881 Just.-M.-Bl. 1881 S. 497, 500.
—	Ober-Amtsrichter	No 17. Der Oberamtsrichter hat in dem seiner Dienstaufsicht unterstellten Amtsgerichtsgefängnisse mindestens in jedem Monat einmal eine Visitation vorzunehmen und über das Ergebnis fortlaufende Vormerkung zu führen, hierin die allenfalls erheblichen Befunde und die getroffenen Verfügungen aufzunehmen und von dem Gefängniswärter oder dessen Gehilfen unterzeichnen zu lassen. Hiebei hat sich der Oberamtsrichter auch Ueberzeugung zu verschaffen von den vorhandenen Beständen des Räucherungs- und Desinfektionsmaterials, über dessen Empfang und Verbrauch der Gefängniswärter eine fortlaufende Aufschreibung zu führen hat.	—	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 25. Sept. 1879 Z. V Just.-M.-Bl. 1879 S. 1275, Bek. v. 30. Okt. 1879 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1719, Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 15 Just.-M.-Bl. 1881 S. 463.
—	Ober-Amtsrichter	No 18. Jedes Vierteljahr ist durch den Oberamtsrichter mindestens einmal bei dem Gerichtsvollzieher unvermutet ein Kassasturz vorzunehmen. In angemessenen Zwischenräumen hat der Oberamtsrichter die gesamte Dienstführung des Gerichtsvollziehers zu untersuchen.	—	Bek. d. St.-M. d. Just v. 11. Sept. 1879 § 27 Just.-M.-Bl. 1879 S. 725.
—	Rechts-praktikant	No 19. Die im Vorbereitungsdienst stehenden Rechtspraktikanten haben das zu führende Geschäftsverzeichnis allwöchentlich dem Beamten, bei welchem sie beschäftigt sind, behufs Bestätigung der Richtigkeit der Einträge vorzulegen. Ist der Beamte nicht zugleich Vorstand der Behörde, so erfolgt allmonatlich die Vorlage des Verzeichnisses auch an diesen, welcher die Einsicht zu bestätigen hat.	Ober-Amtsrichter	K. Allerh. V. O. v. 25. April 1880 § 8 Just.-M.-Bl. 1880 S. 100, Bek. d. St-M. d. Just. u. d. Innern v. 19. Mai 1880 Just.-M.-Bl. 1880 S. 161.
--	Rechts-praktikant	No 20. Als Schlußtermin für die Einreichung der Gesuche der im Vorbereitungsdienst stehenden Rechtspraktikanten um Zulassung zur zweiten Prüfung an die k. Regierung, K. d. Innern, ist der 1. November festgesetzt.	Regierung	K. A. V. v. 25. April 1880, Bek. d. St.-M. d. Just. u. d. Innern v. 19. Mai 1880 Just.-M.-Bl. 1880 S. 102, 161, § 15.
10 spätestens	Gerichts-schreiber	No 21. Der Gerichtsschreiber hat mit dem Rentamte auf Grund des abgeschlossenen Gebührenregisters über die Anfälle des Monats **September** abzurechnen. Siehe auch No 22 und 23.	Rentamt	Bek. d. St-M. d. Finanz. v. 21. Sept. 1879 § 10 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1324.
10 spätestens	Gerichts-schreiber	No 22. Der Gerichtsschreiber hat das Auslagen-Register für den Monat **September** mit der Abrechnung auf den Gebührenanfall des Monats September, s. No 21, dem Rentamte zu übergeben.	Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Finz. v. 21. Sept. 1879 § 32 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1332.
10 spätestens	Gerichts-schreiber	No 23. Der Gerichtsschreiber hat die Liquidationen des Gerichtsvollziehers für den Monat **September**, s. No 7 und 9 und für die Monate **Juli**, **August** und **September** s. No 8 mit dem Auslagenregister pro September, s. No 22, an das Rentamt zu übersenden.	Rentamt	Wie No 7, 8, 9.
11	Gerichts-schreiber	No 24. Einzugsregister (Strafkostenregister) für die Zeit vom 1. mit 10. **Oktober** wie oben No 14.	Ober-Amtsrichter Rentamt	Wie No 14.

Datum	Anzufertigen von wem?	Vortrag	Vorzulegen wohin?	Bemerkungen
15	—	**No 25.** Die Schöffensitzungen beginnen während der Zeit vom 15. Oktober bis 15. März um 8½ Uhr morgens.	—	Vorschr. d. Gesch.-Behdlg ꝛc. der Schöffengerichte § 31 Beil. z. Just.-M.-Bl. 1879 S. 14.
16	Ober-Amtsrichter (Amtsrichter)	**No 26.** In der zweiten Hälfte des Monats Oktober hat der Ausschuß, welcher aus den Urlisten diejenigen Personen zu wählen hat, welche als Schöffen bezeichnet und als Geschworene vorgeschlagen werden sollen, am Sitze des Amtsgerichts zusammenzutreten. Der Ausschuß hat 1. die erforderliche Zahl von Schöffen zu wählen, und sind die Namen der Gewählten in ein Verzeichnis aufzunehmen, welches „als Jahresliste der Hauptschöffen" nach Form. B zu bezeichnen ist; s. sodann No 14 pro November — 2. die erforderliche Zahl von Hilfsschöffen zu wählen und sind die Namen der Gewählten in ein Verzeichnis bezeichnet „Jahresliste der Hilfsschöffen" nach Form. C aufzunehmen; 3. diejenigen Personen zu wählen, welche er als Geschworene für das künftige Geschäftsjahr vorschlägt, und sind die Namen der Gewählten in das „Verzeichnis der aus dem Bezirke des Amtsgerichts . . . . zu Geschworenen vorgeschlagenen Personen" (Vorschlagsliste) aufzunehmen, s. sodann No 16 pro November — Nach Beendigung der Thätigkeit des Ausschusses sind die Urlisten den Bürgermeistern zurückzugeben.	—	Bek. d. St.-M. d. Just u. d. Innern v. 1. August 1880 Just.-M.-Bl. 1880 Seite 294 Z. XIII Z. XIV Z. XI
16	Gerichtsschreiber	**No 27.** Einzugsregister (Forstrafenregister) für die Zeit vom 1. mit 15. **Oktober** wie oben No 13.	Rentamt	Wie No 13.
21	Gerichtsschreiber	**No 28.** Einzugsregister (Strafkostenregister) für die Zeit vom 11. mit 20. **Oktober** wie oben No 14.	Ober-Amtsrichter Rentamt	Wie No 14.
31	Gerichtsvollzieher	**No 29.** Der Gerichtsvollzieher hat das Dienstregisterheft für den Monat **November** dem Oberamtsrichter vorzulegen zur Vormerkung der Seitenzahl am Schlusse, Beidrückung des Siegels und Bezeichnung jedes Blattes mit seinem Handzuge.	Ober-Amtsrichter	Dienstvorschr. f. Ger.-Vollz. § 23 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1198.
31	Gerichtsschreiber	**No 30.** Der Gerichtsschreiber hat über die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit Ausschluß des Subhastations- und Gantverfahrens im Monate **Oktober** zum Ansatze gebrachten Schreibgebühren, über seine wirklichen Einnahmen, sowohl der von ihm unmittelbar erhobenen, als auch der vom Rentamt an ihn abgelieferten Schreibgebühren im Monate **Oktober** Vormerkung zu machen.	—	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 2. Februar 1881 Just.-M.-Bl. 1881 S. 73. Bek. d. St.-M. d. Finz. v. 21. Sept. 1879 § 33 Just.M.-Bl 1879 S. 1333.
31	Gerichtsschreiber	**No 31.** Durch den Gerichtsschreiber des Amtsgerichts, an dessen Sitz sich ein Rentamt nicht befindet, ist das über Ausbezahlung der Gebühren an Zeugen und Sachverständige in Strafsachen nach Form. III geführte Verzeichnis pro **Oktober** abzuschließen und nebst den hiezu gehörigen Quittungen gegen Refundierung der bezahlten Beträge unter Abrechnung auf etwa erhaltene Vorschüsse dem Rentamte zu übersenden. In dieses Verzeichnis sind auch jene Gebühren einzustellen, welche auf Grund vom Gerichtsschreiber erhobenen Vorschusses durch den Richter in Strafsachen bei auswärtigen Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen diesen ausbezahlt wurden.	Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just. u. d. Finanzen v. 24. September 1879 § 7 Z. 4 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1429, Revidierte Vorschr. z. Vollz. d. Forstges. § 69 Just. - M. - Bl. 1879 S. 1659, Bek. d. St.-M. d. Finz. v. 11. Nov. 1863 u. 15. Juli 1864 Just.-M.-Bl. 1863 S. 183 u. 1864 S. 206.

Datum	Anzufertigen von wem?	Vortrag	Vorzulegen wohin?	Bemerkungen
31	Ober-Amtsrichter	No 32. Vorlage der Strafgerichtlichen Tabelle der anhängigen Untersuchungen mit kurzer Angabe des Standes der Sache sowie der Umstände, welche etwa dem Fortgange derselben entgegenstehen nach Form. IV durch die mit Führung von Voruntersuchungen beauftragten Amtsrichter an den Staatsanwalt am Landgerichte.	Staats-anwalt	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 3. Sept. 1879 Z. I 5 Just.-M.-Bl. 1879 S. 568.
31	Gefängnis-wärter	No 33. Der Gefängniswärter hat im Falle der für den Monat **November** erfolgten Vorauszahlung der Kosten der Zwangs- oder Sicherheitshaft, welche in einem bürgerlichen Rechtsstreit oder im Konkursverfahren angeordnet ist, Anzeige zu machen dem Gerichtsschreiber des Gerichts, welches den Haftbefehl erlassen hat und bei einer auf amtlicher Anordnung zu vollstreckenden Haft der Behörde, welche die Anordnung erlassen hat.	Gerichts-schreiber	Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern und der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 22 Just.-M.-Bl. 1881 S. 466, Bek. d. St.-M. d. Just. v. 6. Dez. 1881 § 6 Just.-M.-Bl. 1881 S. 486.

November.

Datum	Anzufertigen von wem?	Vortrag	Vorzulegen wohin?	Bemerkungen
1	Ober-Amtsrichter	No 1. Die auf die Anschaffung, Beifuhr, das Messen, Kleinmachen, Tragen und Setzen des Feuerungsmaterials für die Gefangenen im Monate **Oktober** erwachsenen Kosten sind auf Grund der mit den erforderlichen Bestätigungen versehenen Liquidationen und Lohnlisten (s. No 6) von dem Oberamtsrichter bei dem Rentamte zur Zahlung anzuweisen. Bei denjenigen Amtsgerichten, an deren Sitz sich kein Rentamt befindet, sind die Gerichtsschreiber ermächtigt, diese Zahlungen für Rechnung des Rentamtes aus der Gebührenkasse vorzuschießen.	Rentamt ev. Gerichtsschreiber	Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 9, 5 Just.-M.-Bl. 1881 S. 458.
1	Amtsgericht	No 2. Tagebuchsauszug bezw. Liquidation über Tagegelder und Reisekosten des Gerichtspersonals für im Monate **Oktober** ausgeführte Dienstreisen in Strafsachen ist durch das Amtsgericht dem Rentamte zu übersenden, in dessen Bezirk das Amtsgericht, welches die Amtshandlung vorgenommen, seinen Sitz hat.	Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just. und der Finanzen, Kostenwesen in gerichtl. Strafsachen, § 5 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1427.
1	Gerichtsvollzieher	No 3. Der Gerichtsvollzieher hat das abgeschlossene Heft des allgemeinen Dienstregisters für den Monat **Oktober** dem Oberamtsrichter zur Einsicht vorzulegen.	Ober-Amtsrichter	Dienstvorschr. f. Ger.-Vollz. § 30 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1211.
1	Gerichtsvollzieher	No 4. Der Gerichtsvollzieher (wenn derselbe nicht zugleich Amtsgerichtsdiener ist) hat Liquidationen zu fertigen über die Entschädigung der in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkursen von Amtswegen angeordneten Zustellungen im Monate **Oktober** nach Form. I, über die Entschädigung für Vornahme der in Strafsachen angeordneten Zustellungen im Monate **Oktober** nach Form. I und solche dem Oberamtsrichter vorzulegen behufs Bestätigung der Uebereinstimmung mit den Vorträgen im allgemeinen Dienstregister nach vorheriger Prüfung der Richtigkeit der Liquidationen. Der Gerichtsschreiber hat diese Liquidationen spätestens am 10. November, s. No 19 — dem Rentamte zu übersenden.	Ober-Amtsrichter Gerichtsschr. Rentamt s. No 19.	Bek. d. St.-M. d. Just. und der Finanzen v. 16. Juli 1881 §§ 1, 4 Just.-M.-Bl. 1881 S. 335, Bek. d. St.-M. d. Just. v. 29. Sept. 1880 Just.-M.-Bl. 1880 S. 332.
1	Gerichtsvollzieher	No 5. Der Gerichtsvollzieher (welcher zugleich Amtsgerichtsdiener ist) hat, wenn durch die Vornahme der von Amtswegen angeordneten Zustellungen im Monate **Oktober** Reisekosten oder Postgebühren (für außerhalb Bayern zu bestellende Sendungen) erwachsen sind, Liquidation nach Form. I zu fertigen, diese dem Oberamtsrichter vorzulegen, behufs Bestätigung der Uebereinstimmung mit den Vorträgen im allgemeinen Dienstregister nach vorheriger Prüfung der Liquidation. Der Gerichtsschreiber hat diese Liquidation spätestens am 10. November, s. No 19 — dem Rentamte zu übersenden.	Ober-Amtsrichter Gerichtsschr. Rentamt s. No 19.	Bek. d. St.-M. d. Just. und der Finanzen v. 16. Juli 1881 §§ 4, 6, 7 Just.-M.-Bl. 1881 S. 335.
1	Gefängniswärter	No 6. Der Gefängniswärter hat die von den Gefangenen abquittierte Lohnliste über die Vergütungen, welche im Monate **Oktober** von ihm den Gefangenen für Kleinmachen, Tragen und Setzen des Feuerungsmaterials für das Gefängnis ausbezahlt wurden, dem Oberamtsrichter zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. S. dann No 1.	Ober-Amtsrichter	Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 5 Just.-M.-Bl. 1881 S. 458.

Datum	Anzufertigen von wem?	Vortrag	Vorzulegen wohin?	Bemerkungen
1	Gefängniswärter	**No 7.** Liquidationen oder Rechnungen der Lieferanten von Fleisch und Brot für das Gerichtsgefängnis pro **Oktober** sind mit den Aufschreibebüchern der Lieferanten dem Gefängniswärter zu übergeben. Der Gefängniswärter hat dieselben dem Oberamtsrichter vorzulegen zur Prüfung an der Hand der Aufschreibebücher und zur Bestätigung. Der Gerichtsschreiber hat diese Liquidationen oder Rechnungen als Belege dem Verpflegskostenverzeichnis, s. No 8 — anzureihen und mit diesem dem Rentamte behufs Erwirkung der revisorischen Festsetzung und Zahlungsanweisung zu übersenden.	Oberamtsrichter Gerichtsschreiber Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just. d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 §§ 5, 11 Just.-M.-Bl. 1881 S. 461.
1	Gefängniswärter	**No 8.** Der Gefängniswärter hat das Verzeichnis über die im Monate **Oktober** im Gerichtsgefängnisse erwachsenen Verpflegskosten dem Oberamtsrichter zur Prüfung und Bestätigung bezüglich der Zahl der Gefangenen, dann der angegebenen Dauer und Art der Freiheitsstrafen und der einschlägigen Distriktspolizeibehörde, bezw. dem mit der Besorgung des Schubwesens betrauten Gerichtsschreiber zur Bestätigung der betreffenden Einträge vorzulegen. Dieses Verzeichnis ist sodann vom Gerichtsschreiber mit den Liquidationen oder Rechnungen unter No 7 dem Rentamte zu übersenden.	Oberamtsrichter Bezirksamt Gerichtsschr. Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 16 Just.-M.-Bl. 1881 S. 463, Bek. v. 24. Septbr. 1879 § 9 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1430.
1	Gerichtsschreiber	**No 9.** Einzugsregister (Forststrafenregister) über die in der Zeit vom 16. bis letzten **Oktober** angefallenen Strafen, Wert- und Schadenersätze, dann Kosten in Forstrügesachen ist vom Gerichtsschreiber herzustellen und an das Rentamt zu übersenden. Die im Verzeichnis Form. XIII bereits aufgenommenen und zur Abwendung der Haftstrafen nachträglich ganz oder teilweise auf der Gerichtsschreiberei erlegten Geldstrafen sind im Einzugsregister (unter Vormerkung der geschehenen Zahlung in der Bemerkungsrubrik) neu einzustellen und mit demselben an das Rentamt abzugeben.	Rentamt	Revidierte Vorschr. z. Vollz. der Forstges. §§ 55, 58 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1654, Forstges. Art. 179.
1	Gerichtsschreiber	**No 10.** Einzugsregister (Strafkostenregister) für die Zeit vom 21. mit letzten **Oktober** ist von dem Gerichtsschreiber dem Oberamtsrichter vorzulegen zur Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der für den betreffenden Zeitraum eingestellten Urteile und zur Beifügung des Ersuchens an das Rentamt, die Geldstrafen, wenn in den Urteilen auf solche erkannt ist, Namens der Requirenten vollstrecken zu lassen. Dieses Einzugsregister ist sodann an den Amtsanwalt zur Kenntnisnahme von der geschehenen Einleitung der Strafvollstreckung und hierauf an das Rentamt zu übersenden und sind demselben beizulegen ein Verzeichnis nach Form. IX über diejenigen in Strafsachen verurteilten Personen, welche gerichtsbekannt zahlungsunfähig sind, sowie die bei den Akten befindlichen Leumunds- und Vermögenszeugnisse dieser Personen, dann ein Verzeichnis nach Form. X über die im Verzeichnis Form. IX als uneinbringlich aufgenommenen und nachträglich bei der Gerichtsschreiberei für Rechnung des Rentamtes erlegten Geldstrafen und Kosten in Strafsachen unter Ablieferung dieser Strafbeträge, welche wie neue Anfälle im Einzugsregister zu behandeln sind.	Oberamtsrichter Amtsanwalt Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just. u. d. Finanzen v. 24. September 1879 §§ 26, 24, 25, 31 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1436, Vorschr. d. Gesch. Behdlg. in d. z. Zuständigk. d. Schöffenger. gehör. Strafsachen § 65, Bek. d. St.-M. d. Just. v. 17. Juli 1881 Just.-M.-Bl. 1881 S. 259, Bek. v. 27. Februar 1881 Abs. 10 Just.-M.-Bl. 1881 S. 108.
1	Gerichtsschreiber	**No 11.** Liquidation der für Sendungen in das Gebiet der deutschen Reichspost, sowie in das k. würtembergische Postgebiet im Monate **Oktober** erwachsenen und vom Gerichtsschreiber aus der Regie des Gerichts vorgeschossenen Porti in Gegenständen der gesamten Strafrechtspflege ist vom Gericht zu fertigen und an das Rentamt zu übersenden.	Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just. u. d. Finanzen v. 24. Sept. 1879 § 18 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1435, Revidierte Vorschr. z. Vollz. d. Forstges. § 69 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1659, Bek. d. St.-M. d. Just. u. d. Finanzen v. 29. August 1872 § 2 II Just.-M.-Bl. 1872 S. 219.

Datum	Anzufertigen von wem?	Vortrag	Vorzulegen wohin?	Bemerkungen
—	Ober-Amtsrichter	No 12. Der Oberamtsrichter hat in dem seiner Dienstaufsicht unterstellten Amtsgerichtsgefängnisse mindestens in jedem Monat einmal eine Visitation vorzunehmen und über das Ergebnis fortlaufende Vormerkung zu führen, hierin die allenfalls erheblichen Befunde und die getroffenen Verfügungen aufzunehmen und von dem Gefängniswärter oder dessen Gehilfen unterzeichnen zu lassen. Hiebei hat sich der Oberamtsrichter auch Ueberzeugung zu verschaffen von den vorhandenen Beständen des Räucherungs- und Desinfektionsmaterials, über dessen Empfang und Verbrauch der Gefängniswärter eine fortlaufende Aufschreibung zu führen hat.	—	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 25. Sept. 1879 Z. V Just.-M.-Bl. 1879 S. 1275, Bek. v. 30. Okt. 1879 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1719, Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 15 Just.-M.-Bl. 1881 S. 463.
—	Ober-Amtsrichter	No 13. Die Sitzungstage für Abhaltung der Hauptverhandlungen in Forstrügesachen im künftigen Jahre sind von dem Amtsgerichte im Benehmen mit dem kgl. Forstamte fortzusetzen.	—	Forstges. Art 149, Revid. Vorschrift. zum Vollz. d. Forstges. § 47 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1649.
—	Ober-Amtsrichter	No 14. Nach Herstellung der Jahresliste der Hauptschöffen, Form. B Rubr. I bis V, s. No 26 Z. 1 Monat Oktober — ist behufs Feststellung der Reihenfolge, in welcher die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen des Jahres teilzunehmen haben, öffentliche Sitzung zur Auslosung der Schöffen anzuberaumen und diese Sitzung durch Einrückung in ein Lokalblatt oder, wenn ein solches nicht erscheint, durch Anschlag am Gerichtsbrette öffentlich bekannt zu machen. Die Sitzung hat in der ersten Hälfte des Monats Dezember, s. No 14. Monat Dezember — stattzufinden. Bis dahin sind, wenn die Amtsanwaltschaft durch Nebenbeamte der Distriktspolizeibehörde besorgt wird, im Benehmen mit dieser die Wochentage zu bestimmen, an welchen im künftigen Geschäftsjahre die ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts stattfinden werden.	—	Bek. d. St.-M. d. Justiz u. d. Innern vom 1. August 1880 Just.-M.-Bl. 1880 S. 294 Z. XV. Z. XV.
—	Rechts-praktikant	No 15. Die im Vorbereitungsdienst stehenden Rechtspraktikanten haben das zu führende Geschäftsverzeichnis allwöchentlich dem Beamten, bei welchem sie beschäftigt sind, behufs Bestätigung der Richtigkeit der Einträge vorzulegen. Ist der Beamte nicht zugleich Vorstand der Behörde, so erfolgt allmonatlich die Vorlage des Verzeichnisses auch an diesen, welcher die Einsicht zu bestätigen hat.	Ober-Amtsrichter	K. Allerh. V. O: v. 25. April 1880 § 8 Just.-M.-Bl. 1880 S. 100, Bek. d. St-M. d. Just. u. d. Innern v. 19. Mai 1880 Just.-M.-Bl. 1880 S. 161.
10 spätestens	Ober-Amtsrichter	No 16. Das „Verzeichnis über die aus dem Bezirke des Amtsgerichts zu Geschworenen vorgeschlagenen Personen" (Vorschlagsliste) nach Form. A Urliste, s. Monat Oktober No 26 Z. 3 — nebst den Einsprachen und einem Auszuge aus dem Sitzungsprotokolle über die bezüglichen Beschlüsse des Ausschusses, sowie etwa eingekommene Ablehnungsanträge sind an den Präsidenten desjenigen Landgerichts, zu dessen Schwurgerichtsbezirk das Amtsgericht gehört, einzusenden.	Präsident	Bek. d. St.-M. d. Just. und d. Innern v. 1. Aug. 1880 Just.-M.-Bl. 1880 S. 300 Z. XV.
10 spätestens	Gerichts-schreiber	No 17. Der Gerichtsschreiber hat mit dem Rentamte auf Grund des abgeschlossenen Gebührenregisters über die Anfälle des Monats **Oktober** abzurechnen. Siehe auch No 18 und 19.	Rentamt	Bek. d. St-M. d. Finanz. v. 21. Sept. 1879 § 10 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1324.
10 spätestens	Gerichts-schreiber	No 18. Der Gerichtsschreiber hat das Auslagen-Register für den Monat **Oktober** mit der Abrechnung auf den Gebührenanfall des Monats Oktober, s. No 17, dem Rentamte zu übergeben.	Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Finz. v. 21. Sept. 1879 § 32 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1332.

Datum	Anzufertigen von wem?	Vortrag	Vorzulegen wohin?	Bemerkungen
10 spätestens	Gerichtsschreiber	No 19. Der Gerichtsschreiber hat die Liquidationen des Gerichtsvollziehers für den Monat **Oktober**, s. No 4 und 5 mit dem Auslagenregister pro Oktober, s. No 18, an das Rentamt zu übersenden.	Rentamt	Wie No 4, 5.
11	Gerichtsschreiber	No 20. Einzugsregister (Strafkostenregister) für die Zeit vom 1. mit 10. **November** wie oben No 10.	Oberamtsrichter Rentamt	Wie No 10.
16	Gerichtsschreiber	No 21. Einzugsregister (Forststrafenregister) für die Zeit vom 1. mit 15. **November** wie oben No 9.	Rentamt	Wie No 9.
16	Gerichtsschreiber	No 22. Uebersicht der zum Ansatze gelangten Verhandlungs-, Beweis- und Entscheidungsgebühren in den je 30 bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ordentlichen-, des Urkunden- und Wechsel-Prozesses, in welchen zuerst nach dem 15. Mai des laufenden Jahres die Kostenberechnung erfolgt, ist nach Form. A und Uebersicht der zum Ansatze gelangten Gebühren in je 30 Fällen der Erteilung von Zahlungs- und Vollstreckungsbefehlen nach Form. B durch die Gerichtsschreiberei zu fertigen und durch den Gerichtsvorstand baldthunlichst, spätestens aber binnen 8 Tagen dem Präsidenten des Landgerichts vorzulegen.	Oberamtsrichter Präsident	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 2. Februar 1881 Just.-M.-Bl. 1881 S. 73.
21	Gerichtsschreiber	No 23. Einzugsregister (Strafkostenregister) für die Zeit vom 11. mit 20. **November** wie oben No 10.	Oberamtsrichter Rentamt	Wie No 10.
30	Gerichtsvollzieher	No 24. Der Gerichtsvollzieher hat das Dienstregisterheft für den Monat **Dezember** dem Oberamtsrichter vorzulegen zur Vormerkung der Seitenzahl am Schlusse, Beidrückung des Siegels und Bezeichnung jedes Blattes mit seinem Handzuge.	Oberamtsrichter	Dienstvorschr. f. Ger.-Vollz. § 23 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1198.
30	Gerichtsschreiber	No 25. Der Gerichtsschreiber hat über die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit Ausschluß des Subhastations- und Gantverfahrens im Monate **November** zum Ansatze gebrachten Schreibgebühren, über seine wirklichen Einnahmen, sowohl der von ihm unmittelbar erhobenen, als auch der vom Rentamt an ihn abgelieferten Schreibgebühren im Monate **November** Vormerkung zu machen.	—	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 2. Februar 1881 Just.-M.-Bl. 1881 S. 73. Bek. d. St.-M. d. Finz. v. 21. Sept. 1879 § 33 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1333.
30	Gerichtsschreiber	No 26. Durch den Gerichtsschreiber des Amtsgerichts, an dessen Sitz sich ein Rentamt nicht befindet, ist das über Ausbezahlung der Gebühren an Zeugen und Sachverständige in Strafsachen nach Form. III geführte Verzeichnis pro **November** abzuschließen und nebst den hiezu gehörigen Quittungen gegen Refundierung der bezahlten Beträge unter Abrechnung auf etwa erhaltene Vorschüsse dem Rentamte zu übersenden. In dieses Verzeichnis sind auch jene Gebühren einzustellen, welche auf Grund vom Gerichtsschreiber erhobenen Vorschusses durch den Richter in Strafsachen bei auswärtigen Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen diesen ausbezahlt wurden.	Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just. u. d. Finanzen v. 24. September 1879 § 7 Z. 4 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1429, Revidierte Vorschr. z. Vollz. d. Forstges. § 69 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1659, Bek. d. St.-M. d. Finz. v. 11. Nov. 1863 u. 15. Juli 1864 Just.-M.-Bl. 1863 S. 183 u. 1864 S. 206.

Datum	Anzufertigen von wem?	Vortrag	Vorzulegen wohin?	Bemerkungen
30	Ober-Amtsrichter	No 27. Vorlage der Strafgerichtlichen Tabelle der anhängigen Untersuchungen mit kurzer Angabe des Standes der Sache sowie der Umstände, welche etwa dem Fortgange derselben entgegenstehen nach Form. IV durch die mit Führung von Voruntersuchungen beauftragten Amtsrichter an den Staatsanwalt am Landgerichte.	Staatsanwalt	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 3. Sept. 1879 Z. 1 5 Just.-M.-Bl. 1879 S. 568.
30	Gefängniswärter	No 28. Der Gefängniswärter hat im Falle der für den Monat **Dezember** erfolgten Vorauszahlung der Kosten der Zwangs- oder Sicherheitshaft, welche in einem bürgerlichen Rechtsstreit oder im Konkursverfahren angeordnet ist, Anzeige zu machen dem Gerichtsschreiber des Gerichts, welches den Haftbefehl erlassen hat und bei einer auf amtlicher Anordnung zu vollstreckenden Haft der Behörde, welche die Anordnung erlassen hat.	Gerichtsschreiber	Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern und der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 22 Just.-M.-Bl. 1881 S. 466, Bek. d. St.-M. d. Just. v. 6. Dez. 1881 § 6 Just.-M.-Bl. 1881 S. 486.

Dezember.

Datum	Anzufertigen von wem?	Vortrag	Vorzulegen wohin?	Bemerkungen
1	Ober-Amtsrichter	No 1. Die auf die Anschaffung, Beifuhr, das Messen, Kleinmachen, Tragen und Setzen des Feuerungsmaterials für die Gefangenen im Monate **November** erwachsenen Kosten sind auf Grund der mit den erforderlichen Bestätigungen versehenen Liquidationen und Lohnlisten (s. No 6) von dem Oberamtsrichter bei dem Rentamte zur Zahlung anzuweisen. Bei denjenigen Amtsgerichten, an deren Sitz sich kein Rentamt befindet, sind die Gerichtsschreiber ermächtigt, diese Zahlungen für Rechnung des Rentamtes aus der Gebührenkasse vorzuschießen.	Rentamt ev. Gerichtsschreiber	Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 9, 5 Just.-M.-Bl. 1881 S. 458.
1	Amtsgericht	No 2. Tagebuchsauszug bezw. Liquidation über Tagegelder und Reisekosten des Gerichtspersonals für im Monate **November** ausgeführte Dienstreisen in Strafsachen ist durch das Amtsgericht dem Rentamte zu übersenden, in dessen Bezirk das Amtsgericht, welches die Amtshandlung vorgenommen, seinen Sitz hat.	Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just. und der Finanzen, Kostenwesen in gerichtl. Strafsachen, § 5 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1427.
1	Gerichtsvollzieher	No 3. Der Gerichtsvollzieher hat das abgeschlossene Heft des allgemeinen Dienstregisters für den Monat **November** dem Oberamtsrichter zur Einsicht vorzulegen.	Ober-Amtsrichter	Dienstvorschr. f. Ger.-Vollz. § 30 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1211.
1	Gerichtsvollzieher	No 4. Der Gerichtsvollzieher (wenn derselbe nicht zugleich Amtsgerichtsdiener ist) hat Liquidationen zu fertigen über die Entschädigung der in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkursen von Amtswegen angeordneten Zustellungen im Monate **November** nach Form. I, über die Entschädigung für Vornahme der in Strafsachen angeordneten Zustellungen im Monate **November** nach Form. I und solche dem Oberamtsrichter vorzulegen behufs Bestätigung der Uebereinstimmung mit den Vorträgen im allgemeinen Dienstregister nach vorheriger Prüfung der Richtigkeit der Liquidationen. Der Gerichtsschreiber hat diese Liquidationen spätestens am 10. Dezember, s. No 18 — dem Rentamte zu übersenden.	Ober-Amtsrichter Gerichtsschr. Rentamt s. No 18.	Bek. d. St.-M. d. Just. und der Finanzen v. 16. Juli 1881 §§ 1, 4 Just.-M.-Bl. 1881 S. 335, Bek. d. St.-M. d. Just. v. 29. Sept. 1880 Just.-M.-Bl. 1880 S. 332.
1	Gerichtsvollzieher	No 5. Der Gerichtsvollzieher (welcher zugleich Amtsgerichtsdiener ist) hat, wenn durch die Vornahme der von Amtswegen angeordneten Zustellungen im Monate **November** Reisekosten oder Postgebühren (für außerhalb Bayern zu bestellende Sendungen) erwachsen sind, Liquidation nach Form. I zu fertigen, diese dem Oberamtsrichter vorzulegen, behufs Bestätigung der Uebereinstimmung mit den Vorträgen im allgemeinen Dienstregister nach vorheriger Prüfung der Liquidation. Der Gerichtsschreiber hat diese Liquidation spätestens am 10. Dezember, s. No 18 — dem Rentamte zu übersenden.	Ober-Amtsrichter Gerichtsschr. Rentamt s. No 18.	Bek. d. St.-M. d. Just. und der Finanzen v. 16. Juli 1881 §§ 4, 6, 7 Just.-M.-Bl. 1881 S. 335.
1	Gefängniswärter	No 6. Der Gefängniswärter hat die von den Gefangenen abquittierte Lohnliste über die Vergütungen, welche im Monate **November** von ihm den Gefangenen für Kleinmachen, Tragen und Setzen des Feuerungsmaterials für das Gefängnis ausbezahlt wurden, dem Oberamtsrichter zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. S. dann No 1.	Ober-Amtsrichter	Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 5 Just.-M.-Bl. 1881 S. 458.

Datum	Anzufertigen von wem?	Vortrag	Vorzulegen wohin?	Bemerkungen
1	Gefängniswärter	No 7. Liquidationen oder Rechnungen der Lieferanten von Fleisch und Brot für das Gerichtsgefängnis pro **November** sind mit den Aufschreibebüchern der Lieferanten dem Gefängniswärter zu übergeben. Der Gefängniswärter hat dieselben dem Oberamtsrichter vorzulegen zur Prüfung an der Hand der Aufschreibebücher und zur Bestätigung. Der Gerichtsschreiber hat diese Liquidationen oder Rechnungen als Belege dem Verpflegskostenverzeichnis, s. No 8 — anzureihen und mit diesem dem Rentamte behufs Erwirkung der revisorischen Festsetzung und Zahlungsanweisung zu übersenden.	Oberamtsrichter Gerichtsschreiber Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just. d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 §§ 5, 11 Just.-M.-Bl. 1881 S. 461.
1	Gefängniswärter	No 8. Der Gefängniswärter hat das Verzeichnis über die im Monate **November** im Gerichtsgefängnisse erwachsenen Verpflegskosten dem Oberamtsrichter zur Prüfung und Bestätigung bezüglich der Zahl der Gefangenen, dann der angegebenen Dauer und Art der Freiheitsstrafen und der einschlägigen Distriktspolizeibehörde, bezw. dem mit der Besorgung des Schubwesens betrauten Gerichtsschreiber zur Bestätigung der betreffenden Einträge vorzulegen. Dieses Verzeichnis ist sodann vom Gerichtsschreiber mit den Liquidationen oder Rechnungen unter No 7 dem Rentamte zu übersenden.	Oberamtsrichter Bezirksamt Gerichtsschr. Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 16 Just.-M.-Bl. 1881 S. 463, Bek. v. 24. Septbr. 1879 § 9 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1430.
1	Gerichtsschreiber	No 9. Einzugsregister (Forststrafenregister) über die in der Zeit vom 16. bis letzten **November** angefallenen Strafen, Wert- und Schadenersätze, dann Kosten in Forstrügesachen ist vom Gerichtsschreiber herzustellen und an das Rentamt zu übersenden. Die im Verzeichnis Form. XIII bereits aufgenommenen und zur Abwendung der Haftstrafen nachträglich ganz oder teilweise auf der Gerichtsschreiberei erlegten Geldstrafen sind im Einzugsregister (unter Vormerkung der geschehenen Zahlung in der Bemerkungsrubrik) neu einzustellen und mit demselben an das Rentamt abzugeben.	Rentamt	Revidierte Vorschr. z. Vollz. der Forstges. §§ 55, 58 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1654, Forstges. Art. 179.
1	Gerichtsschreiber	No 10. Einzugsregister (Strafkostenregister) für die Zeit vom 21. mit letzten **November** ist von dem Gerichtsschreiber dem Oberamtsrichter vorzulegen zur Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der für den betreffenden Zeitraum eingestellten Urteile und zur Beifügung des Ersuchens an das Rentamt, die Geldstrafen, wenn in den Urteilen auf solche erkannt ist, Namens der Requirenten vollstrecken zu lassen. Dieses Einzugsregister ist sodann an den Amtsanwalt zur Kenntnisnahme von der geschehenen Einleitung der Strafvollstreckung und hierauf an das Rentamt zu übersenden und sind demselben beizulegen ein Verzeichnis nach Form. IX über diejenigen in Strafsachen verurteilten Personen, welche gerichtsbekannt zahlungsunfähig sind, sowie die bei den Akten befindlichen Leumunds- und Vermögenszeugnisse dieser Personen, dann ein Verzeichnis nach Form. X über die im Verzeichnis Form. IX als uneinbringlich aufgenommenen und nachträglich bei der Gerichtsschreiberei für Rechnung des Rentamtes erlegten Geldstrafen und Kosten in Strafsachen unter Ablieferung dieser Strafbeträge, welche wie neue Anfälle im Einzugsregister zu behandeln sind.	Oberamtsrichter Amtsanwalt Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just. u. d. Finanzen v. 24. September 1879 §§ 26, 24, 25, 31 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1436, Vorschr. d. Gesch. Behdlg. in d. z. Zuständigk. d. Schöffenger. gehör. Strafsachen § 65, Bek. d. St.-M. d. Just. v. 17. Juli 1881 Just.-M.-Bl. 1881 S. 359, Bek. v. 27. Februar 1881 Abs. 10 Just.-M.-Bl. 1881 S. 108.
1	Gerichtsschreiber	No 11. Liquidation der für Sendungen in das Gebiet der deutschen Reichspost, sowie in das k. würtembergische Postgebiet im Monate **November** erwachsenen und vom Gerichtsschreiber aus der Regie des Gerichts vorgeschossenen Porti in Gegenständen der gesamten Strafrechtspflege ist vom Gericht zu fertigen und an das Rentamt zu übersenden.	Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just. u. d. Finanzen v. 24. Sept. 1879 § 18 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1435, Revidierte Vorschr. z. Vollz. d. Forstges. § 69 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1659, Bek. d. St.-M. d. Just. u. d. Finanzen v. 29. August 1872 § 2 II Just.-M.-Bl. 1872 S. 219.

Datum	Anzufertigen von wem?	Vortrag	Vorzulegen wohin?	Bemerkungen
—	Ober-Amtsrichter	No 12. Der Oberamtsrichter hat in dem seiner Dienstaufsicht unterstellten Amtsgerichtsgefängnisse mindestens in jedem Monat einmal eine Visitation vorzunehmen und über das Ergebnis fortlaufende Vormerkung zu führen, hierin die allenfalls erheblichen Befunde und die getroffenen Verfügungen aufzunehmen und von dem Gefängniswärter oder dessen Gehilfen unterzeichnen zu lassen. Hiebei hat sich der Oberamtsrichter auch Ueberzeugung zu verschaffen von den vorhandenen Beständen des Räucherungs- und Desinfektionsmaterials, über dessen Empfang und Verbrauch der Gefängniswärter eine fortlaufende Aufschreibung zu führen hat.	—	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 25. Sept. 1879 Z. V Just.-M.-Bl. 1879 S. 1275, Bek. v. 30. Okt. 1879 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1719, Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 15 Just.-M.-Bl. 1881 S. 463.
—	Amtsgerichtsdiener	No 13. Der Amtsgerichtsdiener hat sein Gesuch um Zuwendung der erzielten Ersparungen an den für Aushilfe im gerichtlichen Botendienste etatsmäßig bewilligten Mitteln dem Vorstande des Amtsgerichts zu übergeben. Der Amtsgerichtsvorstand hat dieses Gesuch gutachtlich dem Oberstaatsanwalt beim Oberlandesgerichte vorzulegen.	Ober-Amtsrichter Oberstaatsanwalt	Autogr. Entschl.
—	Ober-Amtsrichter	No 14. Die öffentliche Sitzung zur Auslosung der Schöffen hat in der ersten Hälfte des Monats Dezember stattzufinden und ist durch Einrückung in ein Lokalblatt, oder wenn ein solches nicht erscheint, durch Anschlag am Gerichtsbrette öffentlich bekannt zu machen. S. November No 14. Bis zur Sitzung sind, wenn die Amtsanwaltschaft durch Nebenbeamte der Distriktspolizeibehörde besorgt wird, im Benehmen mit dieser die Wochentage zu bestimmen, an welchen im künftigen Geschäftsjahre die ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts stattfinden werden. Nach in der Sitzung erfolgter Feststellung der Jahresliste hat der Oberamtsrichter (Amtsrichter) jedem der Hauptschöffen gegen Nachweis zu eröffnen, an welchen Tagen und zu welchen Stunden er sich zur Ausübung des Schöffenamtes bei dem Amtsgerichte einzufinden hat. Auch die Hilfsschöffen sind von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntnis zu setzen.	—	Bek. d. St.-M. d. Just. u. d. Innern v. 1. August 1880 Just.-M.-Bl. 1880 S. 300. Z. XV 2. Z. XVI.
—	Rechtspraktikant	No 15. Die im Vorbereitungsdienst stehenden Rechtspraktikanten haben das zu führende Geschäftsverzeichnis allwöchentlich dem Beamten, bei welchem sie beschäftigt sind, behufs Bestätigung der Richtigkeit der Einträge vorzulegen. Ist der Beamte nicht zugleich Vorstand der Behörde, so erfolgt allmonatlich die Vorlage des Verzeichnisses auch an diesen, welcher die Einsicht zu bestätigen hat.	Ober-Amtsrichter	K. Allerh. V. O. v. 25. April 1880 § 8 Just.-M.-Bl. 1880 S. 100, Bek. d. St-M. d. Just. u. d. Innern v. 19. Mai 1880 Just.-M.-Bl. 1880 S. 161
10 spätestens	Gerichtsschreiber	No 16. Der Gerichtsschreiber hat mit dem Rentamte auf Grund des abgeschlossenen Gebührenregisters über die Anfälle des Monats **November** abzurechnen. Siehe auch No 17 und 18.	Rentamt	Bek. d. St-M. d. Finanz. v. 21. Sept. 1879 § 10 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1324.
10 spätestens	Gerichtsschreiber	No 17. Der Gerichtsschreiber hat das Auslagen-Register für den Monat **November** mit der Abrechnung auf den Gebührenanfall des Monats November, s. No 16, dem Rentamte zu übergeben.	Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Finz. v. 21. Sept. 1879 § 32 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1332.
10 spätestens	Gerichtsschreiber	No 18. Der Gerichtsschreiber hat die Liquidationen des Gerichtsvollziehers für den Monat **November**, s. No 4 und 5 mit dem Auslagenregister pro November, s. No 17, an das Rentamt zu übersenden.	Rentamt	Wie No 4, 5.

Datum	Anzufertigen von wem?	Vortrag	Vorzulegen wohin?	Bemerkungen
11	Gerichts-schreiber	No 19. Einzugsregister (Strafkostenregister) für die Zeit vom 1. mit 10. **Dezember** wie oben No 10.	Ober-Amtsrichter Rentamt	Wie No 10.
16	Gerichts-schreiber	No 20. Einzugsregister (Forststrafenregister) für die Zeit vom 1. mit 15. **Dezember** wie oben No 9.	Rentamt	Wie No 9.
16	Ober-Amtsrichter	No 21. In der zweiten Hälfte des Monats Dezember ist die Wahl des zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen des Amtsgerichts für das folgende Jahr dienenden Blattes durch den Oberamtsrichter, welchem die allgemeine Dienstaufsicht zusteht, vorzunehmen und durch Anschlag an die Gerichtstafel öffentlich bekannt zu machen.	—	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 4. August 1879 § 3 Just.-M.-Bl. 1879 S. 362.
21	Gerichts-schreiber	No 22. Einzugsregister (Strafkostenregister) für die Zeit vom 11. mit 20. **Dezember** wie oben No 10.	Ober-Amtsrichter Rentamt	Wie No 10.
31	Gerichts-vollzieher	No 23. Der Gerichtsvollzieher hat das Dienstregisterheft für den Monat **Januar** dem Oberamtsrichter vorzulegen zur Vormerkung der Seitenzahl am Schlusse, Beidrückung des Siegels und Bezeichnung jedes Blattes mit seinem Handzuge.	Ober-Amtsrichter	Dienstvorschr. f. Ger.-Vollz. § 23 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1198.
31	Gerichts-vollzieher	No 24. Der Gerichtsvollzieher hat die Hefte des Kassabuchs und des Vollstreckungsregisters für die Monate **Januar, Februar** und **März** dem Oberamtsrichter vorzulegen zur Vormerkung der Seitenzahl am Schlusse, Beidrückung des Siegels und Bezeichnung jedes Blattes mit seinem Handzuge.	Ober-Amtsrichter	Dienstvorschr. f. Ger.-Vollz. § 23 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1198.
31	Gerichts-schreiber	No 25. Der Gerichtsschreiber hat über die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit Ausschluß des Subhastations- und Gantverfahrens im Monate **Dezember** zum Ansatze gebrachten Schreibgebühren, über seine wirklichen Einnahmen, sowohl der von ihm unmittelbar erhobenen, als auch der vom Rentamt an ihn abgelieferten Schreibgebühren im Monate **Dezember** Vormerkung zu machen.	—	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 2. Februar 1881 Just.-M.-Bl. 1881 S. 73. Bek. d. St.-M. d. Finz. v. 21. Sept. 1879 § 33 Just.M.-Bl. 1879 S. 1333.
31	Gerichts-schreiber	No 26. Der Gerichtsschreiber hat am Schlusse jeden Jahres die Einträge im Register für Gesuche um Bewilligung des Armenrechts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten abzuschließen.	"	Bek. d. St.-M. d. Just. u. d. Innern v. 5. Juli 1879 § 6 Z. 8 Just.-M.-Bl. 1879 S. 305.
31	Gerichts-schreiber	No 27. Durch den Gerichtsschreiber des Amtsgerichts, an dessen Sitz sich ein Rentamt nicht befindet, ist das über Ausbezahlung der Gebühren an Zeugen und Sachverständige in Strafsachen nach Form. III geführte Verzeichnis pro **Dezember** abzuschließen und nebst den hiezu gehörigen Quittungen gegen Refundierung der bezahlten Beträge unter Abrechnung auf etwa erhaltene Vorschüsse dem Rentamte zu übersenden. In dieses Verzeichnis sind auch jene Gebühren einzustellen, welche auf Grund vom Gerichtsschreiber erhobenen Vorschusses durch den Richter in Strafsachen bei auswärtigen Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen diesen ausbezahlt wurden.	Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just. u. d. Finanzen v. 24. September 1879 § 7 Z. 4 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1429, Revidierte Vorschr. z. Vollz. d. Forstges. § 69 Just.-M.-Bl. 1879 S. 1659, Bek. d. St.-M. d. Finz v. 11. Nov. 1863 u. 15. Juli 1864 Just.-M.-Bl. 1863 S. 183 u. 1864 S. 206.

Datum	Anzufertigen von wem?	Vortrag	Vorzulegen wohin?	Bemerkungen
31	Gerichts-schreiber	No 28. Die Anträge des Amtsanwalts auf Erlassung schriftlicher Strafbefehle Form. III des vorigen Jahres, die Anträge desselben auf Anberaumung der Hauptverhandlungen Form. X des vorigen Jahres, die Anzeigeverzeichnisse, das Tagebuch des Gefängniswärters, die Sitzungprotokolle und Urteilsregister nach Umfluß von 20 Jahren seit Hinterlegung derselben in der Repositur, alle übrigen erwachsenen Aktenstücke nach Umfluß von 5 Jahren seit Hinterlegung derselben in der Repositur sind an das einschlägige Rentamt behufs der Veräußerung, welche unter der Bedingung des Einstampfens zu geschehen hat, abzugeben.	Rentamt	Vorschr. d. Gesch.-Behdlg 2c. § 89 Beil. z. Just.-M.-Bl. 1879 S. 43.
31	Ober-Amtsrichter	No 29. Vorlage der Strafgerichtlichen Tabelle der anhängigen Untersuchungen mit kurzer Angabe des Standes der Sache sowie der Umstände, welche etwa dem Fortgange derselben entgegenstehen nach Form. IV durch die mit Führung von Voruntersuchungen beauftragten Amtsrichter an den Staatsanwalt am Landgerichte.	Staats-anwalt	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 3. Sept. 1879 Z. I 5 Just.-M.-Bl. 1879 S. 568.
31	Ober-Amtsrichter	No 30. Der Oberamtsrichter hat aus dem Aversum für Schreibmaterialien die Geldentschädigung für solche pro IV. Quartal gegen ungestempelte Empfangsbescheinigung auszubezahlen an Richter aus jährlich 14 M. 40 Pf. . 3 M. 60 Pf. an Gerichtsschreiber „ 10 M. 80 Pf. . 2 M. 70 Pf. an Tagschreiber „ 7 M. 20 Pf. . 1 M. 80 Pf. an Amtsgerichtsdiener „ 3 M. 60 Pf. . 90 Pf.	—	Bek. d. St.-M. d. Just. v. 21. Juni 1868 Just.-M.-Bl. 1868 S. 145, Bek. v. 4. Dezember 1875 Just.-M.-Bl. 1875 S. 313.
31	Gefängnis-wärter Ober-Amtsrichter	No 31. Der Gefängniswärter hat das Tagebuch für das abgelaufene Jahr über den Empfang und Verbrauch an Feuerungsmaterial im Gefängnisse abzuschließen unter gleichzeitiger Aufnahme der vorhandenen Materialvorräte. (Materialsturz.) Ueber diese Sturzverhandlungen, welche von dem Oberamtsrichter zu leiten sind und zu welchen auch der einschlägige k. Rentbeamte oder, soferne sich am Gerichtssitze kein Rentamt befindet, an Stelle desselben der k. Gerichtsschreiber als ärarialischer Vertreter, sowie erforderlichen Falls ein am Orte anwesender t. Forstbediensteter oder eine andere geeignete Persönlichkeit behufs der Abschätzung beizuziehen ist, ist ein Protokoll aufzunehmen. Bei dem vorzunehmenden Materialsturz ist auch der Wert des vorhandenen Materials unter Zugrundlegung der auf dessen Anschaffung 2c. erwachsenen Kosten zu ermitteln und in das Protokoll aufzunehmen. Gleicher Sturz hat bei jedem Wechsel in der Person des Gefängniswärters stattzufinden.	—	Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 10 Just.-M.-Bl. 1881 S. 460.
31	Gefängnis-wärter Ober-Amtsrichter	No 32. Die Aufschreibbücher der Gewerbtreibenden über ihre Lieferungen von Fleisch und Brot an die Gerichtsgefängnisse sind dem Rentamte zu übergeben.	Rentamt	Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern u. der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 11 Just.-M.-Bl. 1881 S. 461.

Datum	Anzufertigen von wem?	Vortrag	Vorzulegen wohin?	Bemerkungen
31	Ober-Amtsrichter	No 33. Bescheinigung über die Höhe des im abgelaufenen Jahre bezogenen Zivildiensteinkommens des mit „Beamteneigenschaft" angestellten Militärpensionärs, wenn derselbe seine Pension ganz oder teilweise neben dem Zivildiensteinkommen fortbezieht oder Bescheinigung, daß das Zivildiensteinkommen im laufenden Jahre gegen das im vorhergehenden Jahre bezogene eine Veränderung nicht erlitten hat, ist vom Amtsvorstand auf Grund der Einträge in den Quittungsbüchern anzufertigen und an die Pensionszahlstelle einzusenden. Wenn der Militärpensionär weder als „angestellt," noch als „Beamter" zu erachten ist oder wenn die Militärpension ohnehin dem ganzen Betrage nach bereits eingezogen ist, hat die Ausstellung der Jahresbescheinigung und deren Zusendung an die Pensionszahlstelle zu unterbleiben. Das Quittungsbuch des nicht mit Beamteneigenschaft bekleideten Militärpensionärs ist sofort bei dessen Aufnahme zu einer Beschäftigung im Justizdienst nach erfolgter Eintragung des Beschäftigungsverhältnisses, sowie bei der Entlassung dem k. Kriegsministerium in Vorlage zu bringen.	—	Bek. d. Finanz- und Kriegs-M. v. 16. Januar 1881 und Bek. d. St.-M. d. Just. v. 28. Januar 1881 Just.-M.-Bl. 1881 S. 69 und 71.
31	Gefängniswärter	No 34. Der Gefängniswärter hat im Falle der für den Monat **Januar** erfolgten Vorauszahlung der Kosten der Zwangs- oder Sicherheitshaft, welche in einem bürgerlichen Rechtsstreit oder im Konkursverfahren angeordnet ist, Anzeige zu machen dem Gerichtsschreiber des Gerichts, welches den Haftbefehl erlassen hat und bei einer auf amtlicher Anordnung zu vollstreckenden Haft der Behörde, welche die Anordnung erlassen hat.	Gefängniswärter	Bek. d. St.-M. d. Just., d. Innern und der Finanzen v. 4. Dez. 1881 § 22 Just.-M.-Bl. 1881 S. 466, Bek. d. St.-M. d. Just. v. 6. Dez. 1881 § 6 Just.-M.-Bl. 1881 S. 486.